

Amtliche Bekanntmachung

Öffentliche Gemeinderatsitzung

Die nächste öffentliche Gemeinderatssitzung findet **am Dienstag, 20. Juni 2023 um 19.00 Uhr** im Bürgersaal der Gemeinde Horben statt. Die Bevölkerung ist dazu herzlich eingeladen.

Im Anschluss an die öffentliche Gemeinderatssitzung findet eine nichtöffentliche Gemeinderatssitzung statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

01. Bebauungsplanänderung und örtliche Bauvorschriften „Heubuck“
 - a) Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a BauGB
 - b) Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB- Beratung und Beschlussfassung -
02. Neubau eines Technikgebäudes mit Ladetechnik für eine E-Bus-Ladestation, Bohrerstr. 11, Flst.-Nr. 82/2
- Beratung und Beschlussfassung -
03. Bekanntgaben des Bürgermeisters
04. Anfragen der Gemeinderätinnen und Gemeinderäte
05. Anfragen der Zuhörerinnen und Zuhörer

Wir weisen zudem darauf hin, dass die Tagesordnung sowie die Beratungsvorlagen bis spätestens zum Freitag vor der Sitzung auf der Homepage der Gemeinde veröffentlicht werden.



Dr. Benjamin Bröcker
Bürgermeister

Gremium		Gemeinderat
Sitzung		öffentlich
Sitzungstag		20.06.2023
Aktenzeichen		621.41
Bearbeiter		BM Dr. Bröcker
Beratungsvorlage Nr.		18/2023

Beratungsvorlage zu TOP 1

1. Bebauungsplanänderung und örtliche Bauvorschriften „Heubuck“

a) Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a BauGB

b) Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB

- Beratung und Beschlussfassung -

I. Sachverhalt

Der Gemeinderat der Gemeinde Horben hat am 14.03.2023 in öffentlicher Sitzung aufgrund von § 2 Abs. 1 BauGB den Aufstellungsbeschluss für die 1. Änderung des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften „Heubuck“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB gefasst.

In gleicher Sitzung hat der Gemeinderat der Gemeinde Horben den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften „Heubuck“ gebilligt und beschlossen, diesen nach § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13a BauGB öffentlich auszulegen und die Behörden sowie Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a BauGB zu benachrichtigen.

Die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 17.04.2023 bis einschließlich 19.05.2023.

Im Rahmen der Offenlage wurden von Seiten der Behörden und Träger öffentlicher Belange Stellungnahmen zur vorliegenden Änderung vorgetragen, welche in der beiliegenden Synopse mit Beschlussvorschlägen zusammengefasst sind. Herr Schill vom Büro fsp-stadtplanung in Freiburg wird die wesentlichen Stellungnahmen mit Beschlussvorschlägen in der Sitzung vorstellen.

Von Seiten der Öffentlichkeit wurden im Rahmen der Offenlage keine Stellungnahmen zur vorliegenden Änderung vorgetragen.

Im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Verwaltungsgemeinschaft Hexental mit Rechtswirksamkeit vom 15.05.2009 ist der Geltungsbereich des Bebauungsplanes als Fläche für Wohnen dargestellt. Die vorliegende Bebauungsplanänderung setzt nun für diesen Bereich als Art der baulichen Nutzung eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Kindergarten“ fest. Damit ist dieser nicht aus den Darstellungen

des FNP entwickelt. Aus diesem Grund wird es notwendig, den FNP gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung anzupassen. Diese Berichtigung erfolgt mit Bekanntmachung der vorliegenden Bebauungsplanänderung.

II. Beschlussvorschläge

- a) Der Gemeinderat der Gemeinde Horben behandelt die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange aus der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a BauGB
- b) Der Gemeinderat der Gemeinde Horben beschließt die 1. Bebauungsplanänderung und die örtlichen Bauvorschriften „Heubuck“ gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung

Anlagen:

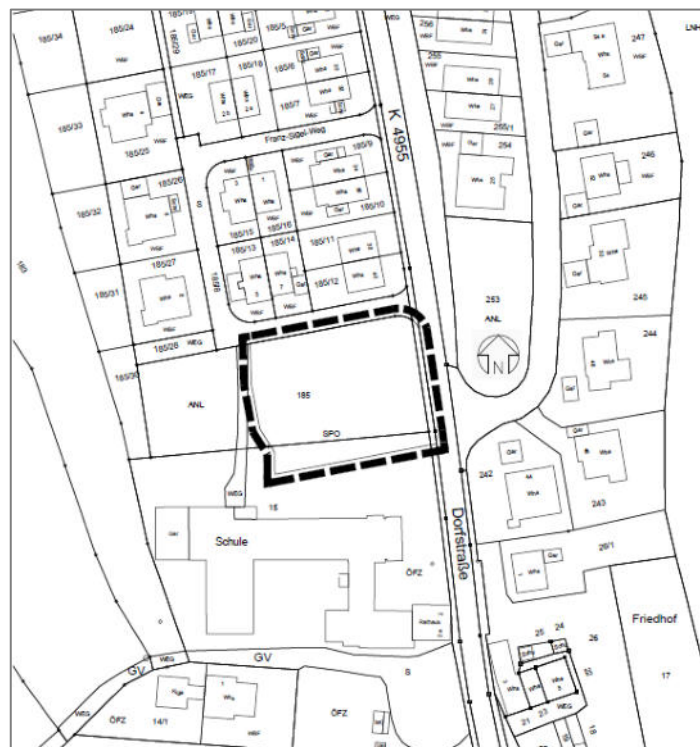
- 1. Cover mit Satzungsentwurf
- 2. Planzeichnung (Deckblatt) M 1:500
- 3. Bebauungsvorschriften für den Deckblattbereich
- 4. Gemeinsame Begründung
- 5. Synopse mit den eingegangenen Stellungnahmen und Beschlussvorschlägen aus der Offenlage
- 6. Umweltbeitrag mit grünordnerischen Festsetzungen
- 7. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung



1. Änderung des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften „Heubuck“

Satzungen
Planzeichnung (Deckblatt)
Bebauungsvorschriften
Begründung
Anlagen

Stand: 20.06.2023
Fassung: Satzung
gem. § 10 (1) BauGB



GEMEINDE HORBEN

SATZUNGEN

über

- a) die 1. Änderung des Bebauungsplans „Heubuck“
- b) die 1. Änderung der örtlichen Bauvorschriften „Heubuck“
im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Horben hat am 20.06.2023

- a) die 1. Änderung des Bebauungsplans „Heubuck“
- b) die 1. Änderung der örtlichen Bauvorschriften „Heubuck“

unter Zugrundelegung der nachstehenden Rechtsvorschriften als jeweils selbstständige Satzung beschlossen:

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. I Nr. 6)
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. I Nr. 6)
- Planzeichenverordnung (PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, 358, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.02.2023 (GBl. 2023 S. 26, 41)
- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.12.2020 (GBl. S. 1095, 1098)

§ 1

Gegenstand der Änderung

Gegenstand der 1. Änderung des Bebauungsplans ist der Bebauungsplan „Heubuck“ (zeichnerischer und textlicher Teil) mit Satzungsbeschluss vom 21.07.2009, in Kraft getreten am 01.09.2009.

Gegenstand der 1. Änderung sind ferner die örtlichen Bauvorschriften für den Bebauungsplan „Heubuck“.

§ 2

Inhalte der Änderung

Vorliegend werden

- a) der zeichnerische Teil durch ein Deckblatt im Bereich der Grundstücke Flst. Nrn. 15 (Teil) und 185 (Teil) geändert
- b) die planungsrechtlichen Festsetzungen für den Deckblattbereich in den maßgebenden Ziffern geändert bzw. ergänzt.
- c) die örtlichen Bauvorschriften für den Deckblattbereich in den maßgebenden Ziffern geändert bzw. ergänzt.

- d) Die nicht von der vorliegenden Änderung betroffenen planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften werden für den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Heubuck“ unverändert übernommen und gelten weiterhin fort.

§ 3

Bestandteile der Änderung

1. Die 1. Änderung des Bebauungsplans besteht aus
 - a) dem zeichnerischen Teil (Deckblatt), M 1:500 in der Fassung vom 20.06.2023
 - b) den geänderten planungsrechtlichen Festsetzungen (textlicher Teil) in der Fassung vom 20.06.2023
2. Die 1. Änderung der örtlichen Bauvorschriften besteht aus
 - a) dem gemeinsamen zeichnerischem Teil (Deckblatt), M 1:500 in der Fassung vom 20.06.2023
 - b) den geänderten örtlichen Bauvorschriften (textlicher Teil) in der Fassung vom 20.06.2023
3. Beigefügt sind
 - a) die gemeinsame Begründung in der Fassung vom 20.06.2023
 - b) der Umweltbeitrag (Belange des Umweltschutzes) vom 14.03.2023
 - c) die artenschutzfachliche Relevanzprüfung vom 14.03.2023

§ 4

Inkrafttreten

Die 1. Änderung des Bebauungsplans sowie die 1. Änderung der örtlichen Bauvorschriften „Heubuck“ treten mit ihrer Bekanntmachung nach § 10 (3) BauGB in Kraft.

Gemeinde Horben, den

Der Bürgermeister
Dr. Benjamin Bröcker

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt des Planes sowie der zugehörigen planungsrechtlichen Festsetzungen und der örtlichen Bauvorschriften mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Gemeinde Horben übereinstimmen.

Horben, den __.__._____

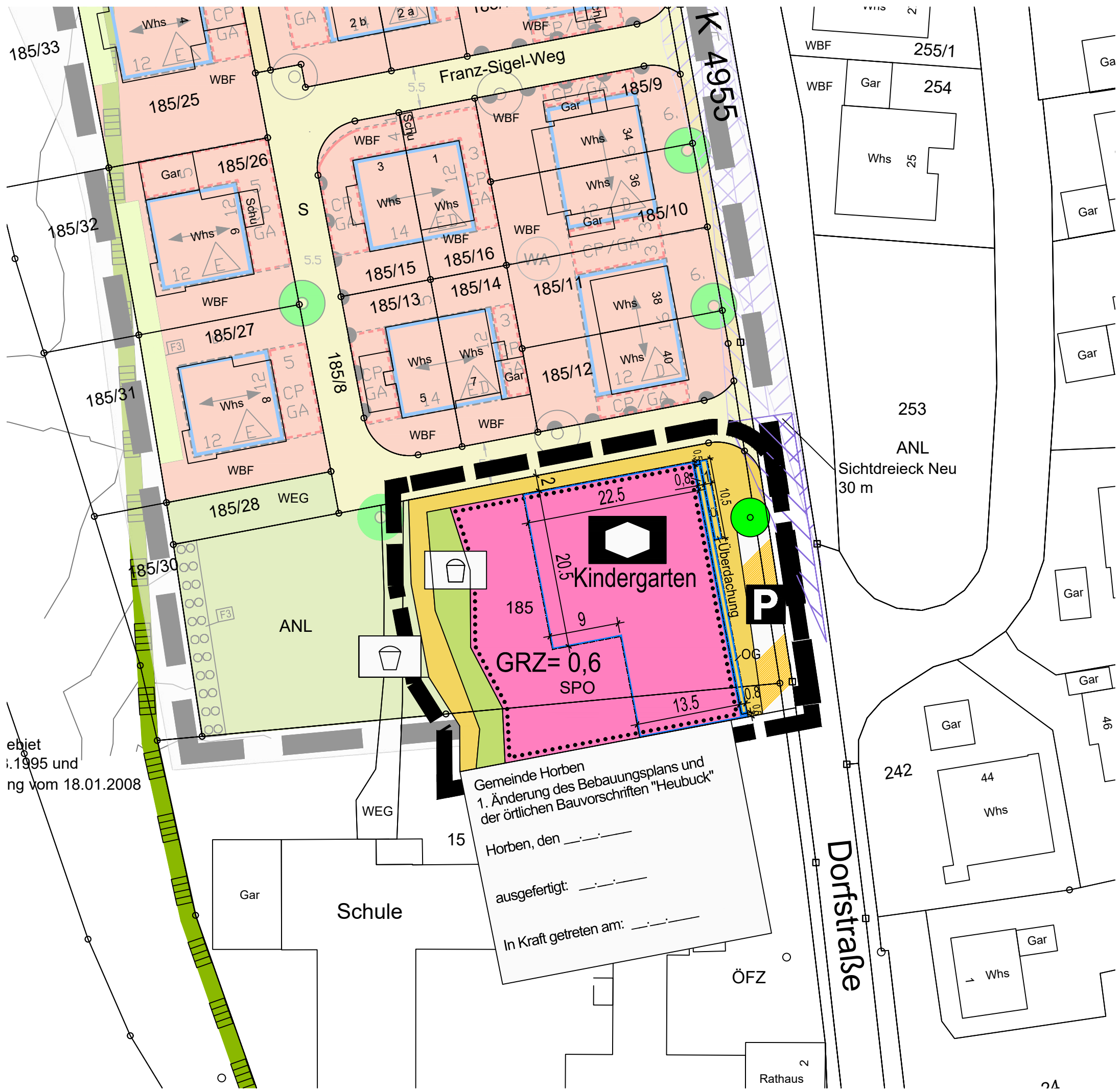
Der Bürgermeister
Dr. Benjamin Bröcker

Bekanntmachungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Satzungsbeschluss gem. § 10 (3) BauGB öffentlich bekannt gemacht worden ist. Tag der Bekanntmachung und somit Tag des Inkrafttretens ist der __.__._____.

Horben, den __.__._____

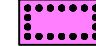



Der Bürgermeister
Dr. Benjamin Bröcker



Zeichenerklärung

(ergänzend zum Bebauungsplan "Heubuck" rechtswirksam am 01.09.2009)

Flächen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB)

-  Flächen für den Gemeinbedarf
Zweckbestimmung:
-  Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen - Kindergarten
-  Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
-  Öffentliche Parkfläche

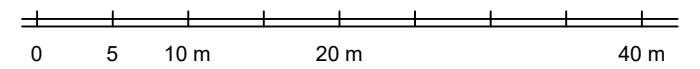
Die Planunterlage nach dem Stand vom 10.11.2022 entspricht den Anforderungen des § 1 PlanZV 90 vom 14.06.2021
Verwendetes Koordinatensystem: ETRS89/UTM

Gemeinde Horben

Gemarkung Horben



Deckblatt
1. Änderung des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften "Heubuck"



Planstand: 20.06.2023
Projekt-Nr: S-22-142
Bearbeiter: Schill / Wa
M. 1 / 500
Im A3-Format



fsp.stadtplanung
Fahle Stadtplaner Partnerschaft mbB
Schwabentorring 12, 79098 Freiburg
Fon 0761/36875-0, www.fsp-stadtplanung.de

ebiet
i.1995 und
ng vom 18.01.2008

Gemeinde Horben
1. Änderung des Bebauungsplans und
der örtlichen Bauvorschriften "Heubuck"
Horben, den
ausgefertigt:
In Kraft getreten am:

Schule

Dorfstraße

ÖFZ

Rathaus

Die planungsrechtlichen Festsetzungen werden für den Änderungsbereich (Deckblatt) in den folgenden Ziffern geändert bzw. ergänzt. Alle anderen planungsrechtlichen Festsetzungen werden für den Änderungsbereich (Deckblatt) unverändert übernommen und behalten ihre Gültigkeit.

1 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. I Nr. 6)
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. I Nr. 6)
- Planzeichenverordnung (PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, 358, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.02.2023 (GBl. 2023 S. 26, 41)
- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.12.2020 (GBl. S. 1095, 1098)

1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 BauGB)

Ziffer 1.1.2 wird für den Änderungsbereich (Deckblatt) wie folgt neu eingefügt bzw. ergänzt:

1.1.2 Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Kindergarten“ (§ 9 (1) Nr. 5 BauGB)

In der Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Kindergarten“ sind folgende Anlagen und Einrichtungen zulässig:

Gebäude und Einrichtungen (z.B. Gruppenräume, Schlafräume, Mehrzweckräume) die der Betreuung und Förderung von Kindern dienen, einschließlich aller erforderlichen Nebeneinrichtungen und Anlagen (z.B. Büro, Küche, Lager-, Vorrat-, Geräte-, Abstell-, Technik- und Sanitärräume) und zugehörige Freiflächen.

1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§16-21a BauNVO)

1.2.1 Bauweise

Die Ziffer 1.2.1 (Bauweise) wird für den Änderungsbereich (Deckblatt) wie folgt ergänzt:

In der Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Kindergarten“ wird eine offene Bauweise mit einem Einzelhaus (E) festgesetzt.

1.2.2 Höhe der baulichen Anlagen (§ 18 BauNVO)

Der 4. Absatz in Ziffer 1.2.2 (Die Sockelhöhe muss mindestens 0,20 m und darf maximal 0,80 m betragen. Bezugspunkt ist die Oberkante Rohfußboden (OKRFB) und die Oberkante der zugehörigen Erschließungsstraße -gemessen an der Gebäudemitte.) wird ersatzlos gestrichen.

Ziffer 1.2.3 wird für den Änderungsbereich (Deckblatt) wie folgt neu eingefügt:

- 1.2.3 In der Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Kindergarten“ wird für Gebäude mit Flachdach (Neigung 0° bis 5°) eine Gebäudehöhe von maximal 8,0 m festgesetzt.
- Die maximale Gebäudehöhe wird gemessen zwischen der Oberkante der zugehörigen Erschließungsstraße (Dorfstraße) und der oberen Dachbegrenzungskante an der Mitte des Gebäudes.
- In der Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Kindergarten“ wird für Gebäude mit Satteldach (Neigung 15° bis 30°) eine Firsthöhe von 10,0 m festgesetzt. Die Firsthöhe wird gemessen zwischen der Oberkante der zugehörigen Erschließungsstraße und der obersten Dachbegrenzungskante an der Mitte des Gebäudes.
- 1.3 Grundflächenzahl, zulässige Grundfläche (§ 19 BauNVO)
Ziffer 1.3 (Grundflächenzahl, zulässige Grundfläche) wird für den Änderungsbereich (Deckblatt) ersatzlos gestrichen.
- 1.4 Überbaubare Grundstücksflächen (§ 22, 23 BauNVO)
Ziffer 1.4 der 1. bis 3. Absatz (überbaubare Grundstücksflächen) wird für den Änderungsbereich (Deckblatt) ersatzlos gestrichen und durch die Ziffern 1.4.1. und 1.4.2 wie folgt geändert:
- 1.4.1 Gemäß dem Eintrag in der Planzeichnung ist in dem mit Ü gekennzeichneten Baufenster über der öffentlichen Verkehrsfläche (Gehweg) eine Eingangsüberdachung zulässig. Die lichte Höhe zwischen der Oberkante der öffentlichen Verkehrsfläche (Gehweg) und Unterkante Eingangsüberdachung muss mindestens 2,4 m betragen.
- 1.4.2 Gemäß dem Eintrag in der Planzeichnung (OG) gilt das Baufenster (überbaubare Fläche) über der öffentlichen Verkehrsfläche (Gehweg) nur für Obergeschosse. Die lichte Höhe zwischen der Oberkante der öffentlichen Verkehrsfläche (Gehweg) und Unterkante Obergeschoss muss mindestens 2,2 m betragen.
- 1.6 Kfz-Stellplätze, Carports und Garagen (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB, § 12 BauNVO)
Ziffer 1.6 (Stellplätze, Carports und Garagen) wird für den Änderungsbereich (Deckblatt) wie folgt geändert:
- In der Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Kindergarten“ sind Kfz-Stellplätze, Carports und Garagen nicht zulässig.
- 1.7 Nebenanlagen (§ 14 BauNVO)
Ziffer 1.7 (Nebenanlagen) wird für den Änderungsbereich (Deckblatt) ersatzlos gestrichen.

1.8 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

Ziffer 1.8 wird um folgende Ziffer 1.8.4 wie folgt ergänzt:

Sind nächtliche Außenbeleuchtungen nicht zu vermeiden, muss eine insekten- und fledermausfreundliche Beleuchtung angebracht werden. Die Beleuchtung ist dort anzubringen, wo sie unbedingt notwendig ist, und muss ein Lichtspektrum um 590 nm ohne UV-Anteil aufweisen. Die Leuchtkörper sind ausschließlich ab dem Erdgeschoss anzubringen, wobei der Lichtkegel zielgerichtet nach unten zeigen muss. Um Streulicht zu vermeiden sind die Lichtquellen nach oben und seitlich abzuschirmen.

1.9 Anpflanzung und Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) Nr. 20, 25a und b BauGB)

1.9.1 Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen zur Eingrünung des Plangebiets.

Ziffer 1.9.1 (Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen) wird für den Änderungsbereich (Deckblattbereich) wie folgt geändert:

Zur Ein- und Durchgrünung sind auf der Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Kindergarten“ pro angefangener 400 m² Grundstücksfläche mindestens ein hochstämmiger Laubbaum und fünf standortgerechte Sträucher zu pflanzen und dauerhaft zu pflegen.

Größe und Art siehe Pflanzenliste im Anhang.

Die örtlichen Bauvorschriften werden für den Änderungsbereich (Deckblatt) in den folgenden Ziffern geändert bzw. ergänzt. Alle anderen örtlichen Bauvorschriften werden für den Deckblattbereich unverändert übernommen und behalten ihre Gültigkeit.

2 Örtliche Bauvorschriften

Rechtsgrundlagen:

- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, 358, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.02.2023 (GBl. 2023 S. 26, 41)
- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.12.2020 (GBl. S. 1095, 1098)

2.1 Gestaltung baulicher Anlagen

2.1.1 Dächer und Dachaufbauten (§ 74 (1) Nr. 1 LBO)

Ziffer 2.1.1 wird für den Änderungsbereich (Deckblatt) wie folgt ergänzt:

In der Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Kindergarten“ sind die Dächer der Hauptgebäude als Flachdach mit einer Neigung von 0° bis 5° oder als Satteldach mit einer Neigung von 15° bis 30° auszubilden.

2.1.1.2 Dacheindeckung

Ziffer 2.1.1.2 (Dacheindeckung). Der 1. Absatz wird ersatzlos gestrichen und für den Änderungsbereich (Deckblatt) wie folgt geändert:

Die Dächer der Hauptgebäude sind mindestens 70% extensiv zu begrünen. Hierbei muss die Substrathöhe mindestens 10 cm betragen. Bei Hauptgebäuden mit einer Neigung von 15° bis 30° sind neben der extensiven Begrünung auch rote bis braune oder graue bis anthrazidfarbene Ziegel oder Betondachsteine zulässig.

Ziffer 2.1.1.2 (Dacheindeckung). Der 3. Absatz wird ersatzlos gestrichen und für den Änderungsbereich (Deckblatt) wie folgt geändert:

Die der Energiegewinnung dienenden Dachaufbauten (Solar, Fotovoltaik) sind auf allen Dächern zulässig. Diese dürfen bei Gebäuden mit Flachdach die tatsächliche Gebäudehöhe um bis zu 1,5 m überschreiten. Bei Gebäuden mit Satteldach ist eine Überschreitung der Gebäude- bzw. Firsthöhe nicht zulässig.

2.1.2 Dächer von Garagen, Carports und Nebenanlagen (§ 74 (1) Nr. 1 LBO)

Ziffer 2.1.2 wird für den Änderungsbereich (Deckblatt) wie folgt ergänzt:

In der Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Kindergarten“ sind die Dächer von Nebengebäuden mit einer Dachneigung von 0° bis 30° auszubilden.

Bei Flachdächern mit einer Neigung von 0° bis 5° sind die Dächer von Nebengebäuden mindestens 70% zu begrünen. Die Substrathöhe muss mindestens 8 cm betragen.

Bei Satteldächern mit einer Neigung von 6° bis 30° sind die Dächer von Nebengebäuden in einer roten bis braunen oder grauen bis anthrazitfarbenen Farbe

herzustellen oder extensiv zu begrünen. Die Substrathöhe muss mindestens 8 cm betragen.

2.3 Einfriedigungen (§ 74 (1) Nr. 3 LBO)

Der 1. Absatz in Ziffer 2.3 (Einfriedigungen) wird ersatzlos gestrichen.

2.7 Anlagen zum Sammeln oder Versickern von Niederschlagswasser (§ 74 (3) Nr. 2 LBO)

Ziffer 2.7 wird für den Änderungsbereich (Deckblatt) wie folgt geändert:

In der Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Kindergarten“ ist das anfallende Niederschlagswasser in Retentionszisternen schadlos zu sammeln und mit einem gedrosselten Abfluss der Kanalisation zuzuführen. Das Rückhaltevolumen muss mindestens 4,0 m³ und der Drosselabfluss darf maximal 0,5 l/s betragen. Zusätzlich ist ein Speichervolumen von mindestens 3 m³ vorzusehen.

3 NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN GEM. § 9 (6) BAUGB

3.1 Denkmalschutz, Bodenfunde

Sollten bei Neubaumaßnahmen archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 84 - Archäologische Denkmalpflege (E-Mail: abteilung8@rps.bwl.de) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gern. § 27 DSchG wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.

4 HINWEISE

4.1 Bodenschutz

Die folgenden Hinweise und Bestimmungen sollen dazu dienen, den Erhalt und Schutz des Oberbodens sowie kulturfähigen Unterbodens vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Gesetzliche Grundlage ist das Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG).

4.2 Hinweise und Bestimmungen zum Bodenschutz

Bei der Benutzung von Boden (Befahren, Lagern, usw.) sowie beim Abgraben, Auftragen, Umlagern und Zwischenlagern von Bodenmaterial gilt das Vermeidungsgebot zur Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen nach § 7 BBodSchG einschließlich der Anforderungen an das Auf- und Einbringen und Umlagern von Materialien nach § 6 BBodSchG. Schädliche Bodenveränderungen (Bodenverdichtungen, Schadstoffeinträge, etc.) sind vorsorglich zu vermeiden.

Neben den allgemeinen Bestimmungen und Rechtsvorschriften sind insbesondere die Vorschriften der Neufassung der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV n. F.) und der Ersatzbaustoffverordnung (EBV) für die Benutzung, den Umgang und die (Weiter)Verwertung von Bodenmaterial zu beachten und anzuwenden.

Bodenabtrag darf nur im erforderlichen Umfang erfolgen.

Die Böden zukünftiger Grünflächen sind vor baulichen Beeinträchtigungen zu schützen, insbesondere vor Befahrungen und dadurch ausgelöste Verdichtungen. Dazu sind diese Flächen als Tabuflächen eindeutig zu kennzeichnen und abzuzäunen.

Ober- und Unterboden sind entsprechend DIN 18915, DIN 19639 und DIN 19731 schonend und getrennt voneinander auszubauen. Sie dürfen nicht vermischt und müssen getrennt voneinander gelagert werden. Im Unterboden weisen Farbunterschiede, zunehmender Steingehalt, Veränderung der Musterung und/oder der Dichte auf einen Horizontwechsel hin. Unterböden mit unterschiedlichen Steingehalten, Farben, Mustern und/oder Dichte (Horizonte) sind getrennt auszubauen und zu lagern.

Ausgebauter Boden (z.B. Mutter- bzw. Oberboden) ist fachgerecht entsprechend DIN 18915, DIN 19639 und DIN 19731 zwischenzulagern und in nutzungsfähigem Zustand zu erhalten.

Beim Wiedereinbau sind die natürlichen Schichtfolgen und -mächtigkeiten aus Ober- und Unterboden und Untergrund wiederherzustellen. Dabei sind übermäßige Verdichtungen entsprechend DIN 18915, DIN 19639 und DIN 19731 zu vermeiden.

Ein Überschuss an Mutterboden soll nicht zur Krumenerhöhung auf nicht in Anspruch genommenen Flächen verwendet werden. Er ist anderweitig zu verwenden z.B. für die Gestaltung von Grünanlagen oder für Rekultivierungs- und Bodenverbesserungsmaßnahmen. Die Auftragshöhe soll 20 cm bei Grünanlagen und 30 cm bei Grabeland nicht überschreiten.

Alle Bodenarbeiten sind entsprechend DIN 18915, DIN 19639 und DIN 19731 nur bei geeigneter, möglichst trockener Witterung bis zu maximal steif-plastischer Konsistenz zulässig; nach ergiebigen Niederschlägen, bei Bildung von Pfützen oder weich-plastischer Konsistenz sind den Boden beeinträchtigende Arbeiten einzustellen. Nur Böden mit geeigneten Mindestfestigkeiten dürfen befahren, aus- oder eingebaut werden. Die Grenzen der Befahrbarkeit und Bearbeitbarkeit nach den geltenden technischen Normen (z.B. DIN 18915, DIN 19639, DIN 19731, etc.) sind jeweils zu beachten und einzuhalten.

Hinweis: Böden in den Konsistenzbereichen ko1 und ko2 (fest bis halbfest) können gut bearbeitet und befahren werden. Konsistenz „halbfest“: Bodenfarbe dunkelt bei Wassergabe nach, Bodenmaterial ist noch ausrollbar, aber bröckelnd, lässt sich nicht kneten. Für Böden im Konsistenzbereich ko3 (steif-plastisch) können die Arbeiten unter Berücksichtigung des „Nomogramm zur Ermittlung des maximal zulässigen Kontaktflächendrucks“ fortgesetzt werden. Konkrete Hinweise zur Bestimmung der Konsistenz finden sich in den DIN-Normen 18915 und 19639 (Konsistenzklasse 4 und größer).

Im Rahmen der Ausführungsplanung sind Flächeneinteilungen, Befahrungsstrecken bzw. Baustraßen, geeignete Maschinenteknik und die Logistik der Bodenarbeiten detailliert auszuarbeiten und ggf. mit der Unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen.

Bodenarbeiten (Abtrag, Auftrag, Befahrung, Umlagerung, Zwischenlagerung, usw.) dürfen nur mit Kettenfahrzeugen geringer Bodenpressung sowie mit geringem Gesamtgewicht durchgeführt werden; der zulässige maximale Kontaktflächendruck bzw. die zulässige maximale Bodenpressung von maximal 0,4 kg/cm² ist einzuhalten. Darüber hinaus sind die Grenzen der Befahrbarkeit und Bearbeitbarkeit nach den geltenden technischen Normen (DIN 18915, DIN 19639 und DIN 19713) jeweils zu beachten und einzuhalten.

Witterungsbedingte Baustillstandszeiten zur Vermeidung schädlicher Bodenverdichtungen sind einzuplanen. Bei kritischen Wetterlagen (insbesondere Regen, Schnee und Tauwetter) sind die Bautätigkeiten einzustellen.

Eine Vermischung von Bodenmaterial mit Fremdmaterialien und Bauabfällen ist unzulässig. Eventuelle Fremdmaterialien sind rückstandslos zu entfernen.

Müssen Böden zukünftiger Grünflächen bauzeitlich in Anspruch genommen werden, sind diese durch geeignete Befestigungen vor Verdichtungswirkungen zu schützen. Aufgrund der Verdichtungsempfindlichkeit der vorliegenden Böden sind besondere Schutz- und Minimierungsmaßnahmen zu treffen, um nachhaltige Bodenschadverdichtungen zu vermeiden. Die Befestigungsarten -wie mineralische Baustraßen, Stahlplatten, koppelbare Lastverteilungsplatten, Baggermatratzen, etc.- der bauzeitlich genutzten Bodenflächen sind anhand der baulichen Nutzungsintensität (Achslasten / spezifische Bodendrücke und Laufwerkstypen, Befahrungsfrequenzen) auszuwählen. Die hierfür geltenden technischen Normen (z.B. DIN 18915, DIN 19639, DIN 19731, etc.) sind jeweils zu beachten und einzuhalten. Wenn keine Baustraßen angelegt werden, sind für die Befahrung lastverteilende Platten (sog. Baggermatratzen oder Holzbohlen) vorzuhalten. Befestigte Baustraßen (geschüttet mit definiertem Aufbau) sind vorzugsweise auf (oberhalb) dem Mutterboden (Oberboden) anzulegen, sofern der Oberboden ausreichend

trocken und tragfähig ist (geschlossene Grasnarbe). Unbefestigte Befahrungswege dürfen nur bei ausreichend trockenem und tragfähigem Boden (geschlossene Grasnarbe) und nur mit Raupenfahrzeugen mit geringer Bodenpressung sowie mit geringem Gesamtgewicht befahren werden.

Eine Stabilisierung des anstehenden Bodens mit Kalk-/Zementgemischen ist verboten.

Als mineralische Schüttungen sind nur natürliche Gesteinskörnungen zulässig. Der Einsatz von Recyclingmaterial ist unzulässig. Anfallender Bauschutt ist ordnungsgemäß zu entsorgen; er darf nicht als An- bzw. Auffüllmaterial (Mulden, Baugruben, Arbeitsgraben, usw.) benutzt werden.

Für Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen sind - soweit möglich - bereits versiegelte Bereiche zu verwenden.

Baubedingte erhebliche Verdichtungen sind vor der abschließenden Herstellung der Grünflächen mit geeigneter dynamischer (Tief-) Lockerungstechnik zu beseitigen, z.B. mit einem Stechhublocker. Bei Mutterbodenauftrag sind baubedingte Verdichtungen vor Wiederauftrag des Mutterbodens zu beseitigen.

Bei Geländeaufschüttungen innerhalb des Baugebietes, z.B. zum Zwecke des Massenausgleichs, der Geländemodellierung, usw., ist der Mutterboden des Urgeländes im Vorfeld abzuschleppen (keine Überschüttung). Für die Auffüllung darf ausschließlich Aushubmaterial (Unterboden) verwendet werden.

Die Bodenversiegelung durch Nebenanlagen ist auf das unabdingbare Maß zu beschränken und Oberflächenbefestigungen möglichst durchlässig zu gestalten. Zur Befestigung von Gartenwegen, Garageneinfahrten, Stellplätzen, usw., werden Rasengittersteine oder Pflaster mit groben Fugen empfohlen.

Bodenbelastungen, bei denen Gefahren für die Gesundheit von Menschen oder erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes nicht ausgeschlossen werden können, sind der Unteren Bodenschutzbehörde zu melden. Die Art und Weise der erforderlichen weitergehenden Sachverhaltsermittlung ist mit der Untere Bodenschutzbehörde abzustimmen.

4.3 Erdmassenausgleich

Im Sinne einer Abfallvermeidung und -Verwertung sowie im Sinne des Boden- und Klimaschutzes soll im Planungsgebiet gem. § 3 Abs. 3 LKreiWiG ein Erdmassenausgleich erfolgen (zum Beispiel durch Geländemodellierung, Höherlegung der Erschließungsstraßen), wobei der Baugrubenaushub vorrangig auf den Grundstücken verbleiben und darauf wieder eingebaut werden soll, soweit Dritte dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Die Vorteile eines Erdmassenausgleichs vor Ort sind:

- mehr Gefälle bei der Kanalisation,
- erhöhter Schutz bei Starkregen,
- Klimaschutz durch Vermeidung von Transporten,
- Verwertung statt Entsorgung und Kostenersparnis durch Wegfall der Abfuhr/Entsorgung.

Für den Fall, dass ein Erdmassenausgleich nicht möglich sein sollte, sollten die Gründe hierfür in der Begründung zum Bebauungsplan bzw. im Landschaftspflegerischen Begleitplan dargelegt werden.

Sofern ein Erdmassenausgleich im Bereich des Geltungsbereichs des Bebauungsplans nicht möglich ist, sind überschüssige Erdmassen anderweitig zu verwerten. Diesbezüglich soll die Gemeinde selbst Maßnahmen ermitteln, wie z.B. die Verwertung für

- Lärmschutzmaßnahmen,
- Dämme von Verkehrswegen,
- Beseitigung von Landschaftsschäden, etc.

Unbelasteter Erdaushub kann für Bodenverbesserungen, für Rekultivierungsmaßnahmen oder anderen Baumaßnahmen verwendet werden, soweit dies technisch möglich, wirtschaftlich zumutbar und rechtlich zulässig ist.

Erst nach gründlicher Prüfung einer sinnvollen Verwertung des Materials kann eine Entsorgung auf einer Erdaushubdeponie als letzte Möglichkeit in Frage kommen. Hierbei gilt zu beachten, dass die Erdaushubdeponien über begrenzte Verfüllmengen verfügen und wertvolles Deponievolumen nicht durch unbelastetes und bautechnisch weiterhin nutzbares Bodenmaterial erschöpft werden sollte. Insbesondere Kies kann im Regelfall als Rohstoff weitere Verwendung finden. Für Oberboden ist die Verwertung in Rekultivierungsmaßnahmen zu prüfen.

Auf die Möglichkeit, auf der Grundlage des § 74 Abs. 3 Ziffer 1 LBO durch örtliche Bauvorschriften zu bestimmen, dass die Höhenlage der Grundstücke erhalten oder verändert wird, um überschüssigen Bodenaushub zu vermeiden, wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

4.4 Regenwassernutzungsanlagen

Das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Gesundheitsamt, Freiburg weist darauf hin, dass die Installation einer Regenwassernutzungsanlage gemäß § 13 Abs. 3 der Trinkwasserverordnung der zuständigen Behörde schriftlich anzuzeigen ist. Die Anlagen sind gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik (a. a. R. d. T.) zu errichten und zu betreiben. Einschlägig dafür sind die Normen DIN 1988, DIN 1989 und das DVGW-Arbeitsblatt W 555.

4.5 Artenschutz/Naturschutz

Gemäß § 39 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 BNatSchG allgemein zu berücksichtigen ist das Verbot, Bäume, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.

Zudem ist gemäß § 21 a NatSchG darauf hinzuwirken, dass Gartenanlagen insektenfreundlich gestaltet werden und Gartenflächen vorwiegend begrünt werden. Schotterungen zur Gestaltung von privaten Gärten sind grundsätzlich keine andere zulässige Verwendung im Sinne des § 9 Absatz 1 Satz 1 LBO. Gartenflächen sollen ferner wasseraufnahmefähig belassen oder hergestellt werden.

Gemäß § 21 (3) Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) BW sind Beleuchtungsanlagen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen nur mit einer insektenfreundlichen Beleuchtung zugelassen.

Um ein Einwandern einzelner Zauneidechsen vom benachbarten Spielplatz in das Plangebiet zu verhindern, ist der Baustellenbereich vor Beginn der Bauarbeiten mit einem Reptilienschutzzaun abzugrenzen. Der Zaunverlauf ist im Vorfeld mit einem Fachgutachter, dem auszuführenden Bauunternehmen und dem Vorhabenträger abzustimmen. Die fachgerechte Anbringung des Reptilienschutzzauns ist ebenfalls von einem Fachgutachter im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung zwingend erforderlich. Er sollte nach Möglichkeit vor Beginn der Aktivitätsphase der Zauneidechsen (vor April) errichtet werden. Sollte das nicht möglich sein, muss das Plangebiet nach dem Aufstellen des Reptilienzauns im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung auf das Vorhandensein

von Eidechsen überprüft werden; evtl. vorhandene Zauneidechsen müssen abgefangen und auf die andere Zaunseite gesetzt werden. Der Zaun muss aus glattem Folienmaterial bestehen und mind. 50 cm über das Gelände ragen. Die Unterseite ist mind. 10 cm tief in den Boden einzugraben. Er ist regelmäßig auf Funktion zu überprüfen und von Vegetation freizuhalten.

4.1 Löschwasserversorgung

Im Plangebiet ist eine Löschwasserversorgung von mind. 48 m³/h über einen Zeitraum von 2 Stunden sicherzustellen. Hydranten sind so anzuordnen, dass die Entnahme von Wasser jederzeit leicht möglich ist.

4.2 Rettungswege

Für Gebäude, deren zweiter Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr sichergestellt werden muss, sind in Abhängigkeit der Gebäudehöhe entsprechende Zugänge bzw. Zufahrten und Aufstellflächen zu schaffen.

Zufahrt und Aufstellflächen für Rettungsgeräte der Feuerwehr sind nach den Vorgaben der VwV - Feuerwehrflächen auszuführen.

Bei der Planung von Grünflächen und Bewuchs ist dauerhaft sicherzustellen, dass sich zwischen anzuleitenden Rettungswegen und den Aufstellflächen für den Einsatz von Rettungsgeräten der Feuerwehr keine erschwerenden Hindernisse wie Bäume, Büsche, Wasserflächen etc. befinden.

4.3 Hydranten

Hydranten sind so anzuordnen, dass die Entnahme von Wasser jederzeit leicht möglich ist. Als Grundlage sind die DVGW-Arbeitsblätter W 331 und W 400 zu beachten.

4.4 Klimaschutz

Aus Gründen der Klimaanpassung wird empfohlen, Material und Farbe der Gebäude so zu wählen, dass eine Aufheizung der Gebäude weitgehend vermieden wird (helle Farben, Materialien, die sich wenig aufheizen). Damit wird nicht nur der nachträgliche Kühlbedarf im Gebäude selbst, sondern auch die Aufheizung der Umgebung (Hitzeinsel) reduziert.

4.5 Landwirtschaftliche Emissionen

Es wird darauf hingewiesen, dass von den angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Grundstücken (Flst. 183 und 182; Weiden und Mähweiden) Emissionen in Form von Lärm, Staub und Geruch ausgehen können. Diese sind als ortsüblich hinzunehmen, solange die Grenzwerte der TA Luft nicht überschritten werden.

4.6 Verkehrliche Belange

Leitungsverlegungen im Straßenbereich stellen eine sonstige Nutzung nach § 16 StrG dar. Aufgrabungen oder Veränderungen an den Straßengrundstücken, insbesondere zur Verlegung von Anschlussleitungen der öffentlichen Versorgung, dürfen nur nach Abschluss eines Nutzungsvertrages vorgenommen werden.

Das Oberflächenwasser der privaten Flächen darf nicht der Straßenentwässerung der K 4955 zugeführt werden. Durch neue Randeinfassungen mittels Hochbord (z. B. Neuanlage eines Gehwegs), dürfen sich keine nachteiligen Auswirkungen auf die Entwässerung der Kreisstraße ergeben.

Um die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs durch Wurzelhebungen, Verunreinigungen, Sichtbehinderungen oder Einschränkungen des Lichtraumprofils aufgrund von Bewuchs nicht zu gefährden, sollten Bäume entlang von Straßengrundstücken grundsätzlich weder zum Erhalt noch zur Anpflanzung vorgesehen werden. Der Mindestpflanzabstand von neuen Bäumen entlang von Straßengrundstücken sollte, unabhängig von der Grundstückszugehörigkeit, grundsätzlich mindestens 3 m, gemessen vom Rand der befestigten Fahrbahn, betragen. Bestandsbäume sollten bei einem zukünftigen Wegfall nicht innerhalb dieser Abstandsfläche ersetzt werden.

Pflege und Rückschnitt der Bäume entlang der Kreisstraße ist Sache des Grundstückseigentümers. Das Lichtraumprofil der jeweiligen Straße ist dauerhaft freizuhalten.

4.7 Geotechnik

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodäten im Ausstrichbereich von streifig-schlierigem Migmatit, welcher dem kristallinen Grundgebirge des Schwarzwaldes zuzuordnen ist.

Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<http://www.lgrb-bw.de>) entnommen werden.

Des Weiteren wird auf unser Geotop-Kataster verwiesen, welches im Internet unter der Adresse <http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.

4.8 Grundwasser

Die hydrogeologischen und geothermischen Untergrundverhältnisse können dem Hydrogeologischen Kartenwerk des LGRB (1: 50 000) (LGRB-Kartenviewer [https://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb geola hvd](https://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb%20geola%20hvd)) und LGRBwissen (<https://lgrbwissen.lgrb-bw.de/hydrogeologie>) sowie dem Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ (ISONG, <https://isong.lgrb-bw.de/>) entnommen werden.

Die Geodäten zu rechtskräftig festgesetzten, fachtechnisch abgegrenzten, geplanten und im Verfahren befindlichen Wasserschutzgebieten werden von den unteren Wasserbehörden der Stadt- und Landkreise vorgehalten. Das Planungsvorhaben liegt nach Kenntnis des LGRB außerhalb von bestehenden oder geplanten Wasserschutzgebieten.

4.9 Telekommunikation

Die Anbindung des geplanten Gebäudes an das Leitungsnetz der Telekom ist frühzeitig beim Bauherrensenservice der Telekom zu beantragen: <https://www.telekom.de/hilfe/bauherren>. Die Vorlaufzeit beträgt aktuell mindestens 16 Wochen.

Horben, den __.__._____

fsp.stadtplanung

Fahle Stadtplaner Partnerschaft mbB
Schwabentorring 12, 79098 Freiburg
Fon 0761/36875-0, www.fsp-stadtplanung.de

Der Bürgermeister
Dr. Benjamin Bröcker

Planverfasser

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt des Planes sowie der zugehörigen planungsrechtlichen Festsetzungen und der örtlichen Bauvorschriften mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Gemeinde Horben übereinstimmen.

Horben, den __.__._____

Der Bürgermeister
Dr. Benjamin Bröcker

Bekanntmachungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Satzungsbeschluss gem. § 10 (3) BauGB öffentlich bekannt gemacht worden ist. Tag der Bekanntmachung und somit Tag des Inkrafttretens ist der __.__._____.

Horben, den __.__._____

Der Bürgermeister
Dr. Benjamin Bröcker

INHALT

1	ALLGEMEINES	2
1.1	Anlass, Ziel und Zweck der Änderung bzw. Erweiterung.....	2
1.2	Abgrenzung und Nutzung des Änderungs- bzw. Erweiterungsbereichs.....	3
1.3	Lage des Plangebiets.....	4
1.4	Flächennutzungsplan.....	4
2	VERFAHREN	5
2.1	Verfahrensablauf.....	5
2.2	Beschleunigtes Verfahren.....	6
3	KLIMASCHUTZ	6
4	HOCHBAULICHES KONZEPT	7
5	PLANUNGSINHALTE	7
5.1	Art der baulichen Nutzung.....	7
5.2	Maß der baulichen Nutzung, Bauweise.....	7
5.3	Grundflächenzahl.....	8
5.4	Überbaubare Grundstücksflächen.....	8
5.5	Kfz-Stellplätze, Carports und Garagen.....	9
5.6	Nebenanlagen.....	9
5.7	Anpflanzung von Gehölzen.....	9
5.8	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.....	9
6	ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN	9
6.1	Dächer der Hauptgebäude.....	9
6.2	Dächer von Nebengebäuden.....	10
6.3	Anlagen zum Sammeln oder Versickern von Niederschlagswasser.....	10
7	UMWELTBELANGE	11
7.1	Umweltschutz in der Bauleitplanung.....	11
7.2	Betrachtung der Schutzgüter.....	11
8	STARKREGEN	11
9	VERKEHR	13
9.1	Verkehrliche Anbindung.....	13
10	VER- UND ENTSORGUNG	13
10.1	Schmutzwasser.....	13
10.2	Wasserversorgung.....	13
11	BODENORDNUNG	13
12	KOSTEN	13
13	STÄDTEBAULICHE DATEN	14

1 ALLGEMEINES

1.1 Anlass, Ziel und Zweck der Änderung bzw. Erweiterung

Der Bebauungsplan „Heubuck“ wurde am 21.07.2009 als Satzung beschlossen und trat am 01.09.2009 in Kraft. Dieser Plan wurde mit dem wesentlichen Ziel aufgestellt, dem damals dringenden Bedarf an Wohnraum gerecht zu werden.

Das inzwischen vollständig aufgesiedelte Wohngebiet liegt in zentraler Lage unmittelbar nördlich der Ortsmitte mit dem Rathaus, der Grundschule/Kindergarten sowie der Gemeinschaftshalle und weist somit ein großes Standortpotential auf.

Zwischen diesem Wohngebiet und der bestehenden Grundschule besteht eine Freifläche, welche im Bebauungsplan als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“ planungsrechtlich gesichert ist.

Die Erschließung des Gesamtgebiets erfolgt unmittelbar von der Dorfstraße über zwei verkehrsberuhigte Ringstraßen und ist somit an das öffentliche Verkehrsnetz der Gemeinde Horben in idealer Weise angebunden.

Aufgrund der räumlichen Enge sowohl in der bestehenden Grundschule als auch im Kindergarten sowie erheblichen Mängeln insbesondere beim Brandschutz, besteht schon seit Jahren dringender Handlungsbedarf. Gelöst wurde das Problem bisher durch Provisorien in der Form, dass Kindergartenkinder teilweise in der benachbarten Schule untergebracht werden und die Schulkindbetreuung teilweise in den Fluren stattfindet. Diese nicht haltbare Situation wurde bereits mehrfach vom Schulamt, dem Gesundheitsamt und dem Kommunalverband für Jugend und Soziales angemahnt.

Um diesen Missstand zu beheben, soll nun neben der geplanten Schulerweiterung ein neuer Kindergarten mit entsprechenden Freiflächen an der Dorfstraße entstehen. Miteinbezogen in den Änderungsbereich wird ein neuer öffentlicher Fußweg als Verbindung vom nördlich gelegenen Wohngebiet zur Schule und eine öffentliche Spielzone.

Zur planungsrechtlichen Sicherung dieses Vorhabens wird es notwendig, den bestehenden Bebauungsplan „Heubuck“ für den maßgebenden Bereich zu ändern bzw. zu erweitern.

Zusammenfassend ergeben sich durch die geplante Änderung folgende Einzelziele:

- Erstellung eines neuen Kindergartens für die Kinder von Horben in zentraler Lage
- Ökonomische Erschließung über die bestehende Dorfstraße
- Festsetzung von gestalterischen Leitlinien unter Berücksichtigung der umgebenden Bestandsbebauung
- Regelungen zur Sicherung und Gestaltung von Grünbereichen und zum Klimaschutz
- Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange

Da die Voraussetzungen erfüllt sind, kann die vorliegende Änderung gem. § 13 a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt werden. Siehe hierzu auch Ziffer 2.2 dieser Begründung.

1.2 Abgrenzung und Nutzung des Änderungs- bzw. Erweiterungsbereichs

Der Änderungsbereich umfasst Teile der Grundstücke Flst. Nrn. 15, 185 und 8/11. Im bestehenden Bebauungsplan sind diese Grundstücke als private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“ und als öffentliche Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung „Gehweg“ festgesetzt.

Die Grundstücke Flst. Nrn. 15 und 185 werden derzeit im vorderen Bereich zur Straße „Heubuck“ als Spielwiese genutzt.



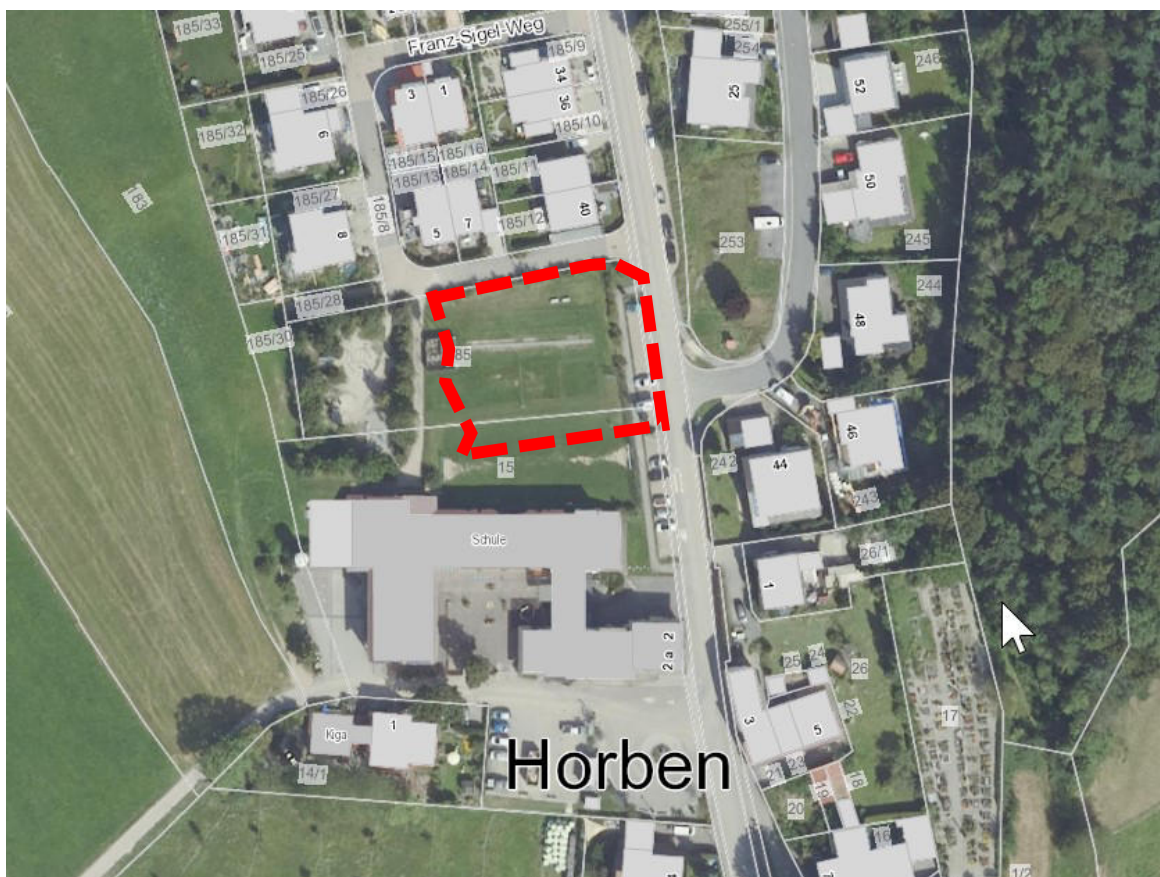
Ausschnitt aus dem bestehenden Bebauungsplan „Heubuck“ mit dem geplanten Änderungs- bzw. Erweiterungsbereich (rot gestrichelt) ohne Maßstab Quelle: fsp-stadtplanung

1.3 Lage des Plangebiets

Der Änderungs- bzw. Erweiterungsbereich mit einer Größe von ca. 1.630 m² ist Teil des bestehenden Bebauungsplans „Heubuck“ und liegt im bebauten Innenbereich von Horben. Dieser wird begrenzt:

- Im Norden durch die Straße „Franz-Sigel-Weg“ (Flst. Nr. 185/8)
- Im Osten durch die Straße K 4955 (Flst. Nr. 8/9)
- Im Süden durch das Schulareal (Flst. Nr. 15 Teil) und im Westen durch das Schulareal (Flst. Nr. 15 Teil) und Grünflächen (Flst. Nr. 185 Teil)

Die genaue Abgrenzung ist folgendem Lageplan zu entnehmen.

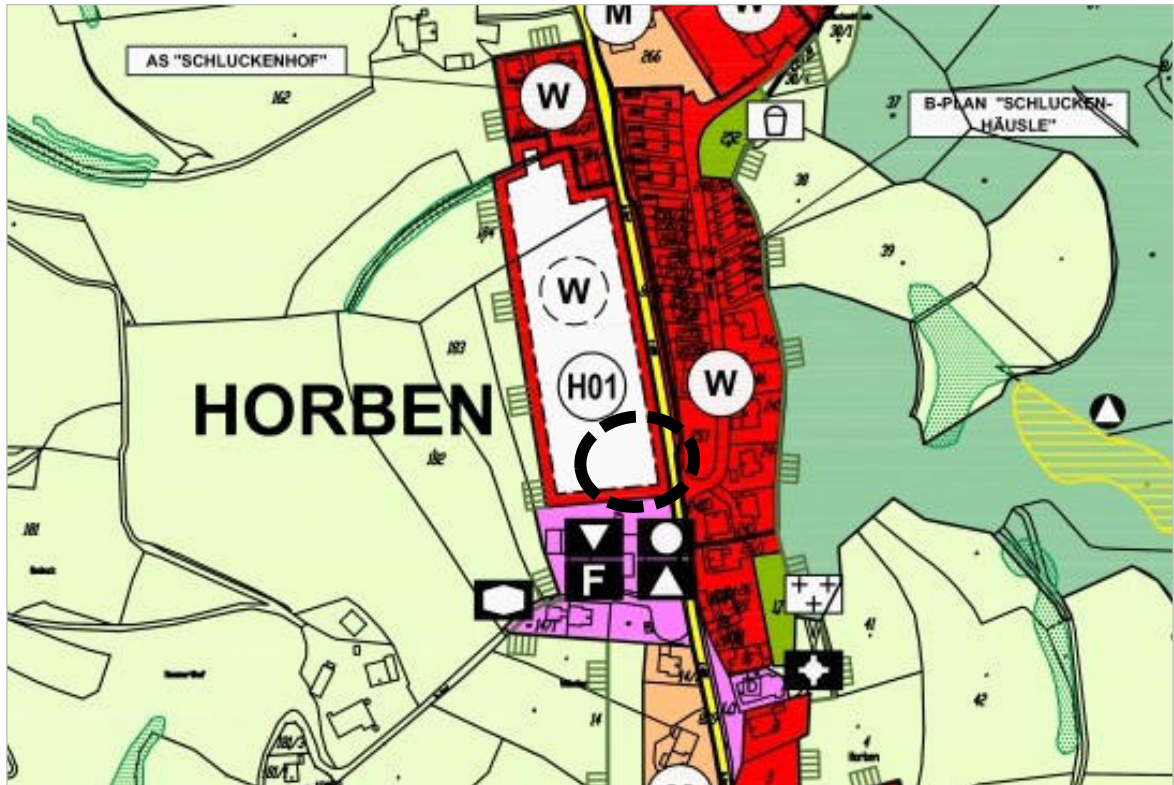


Luftbild mit Änderungsbereich (ohne Maßstab Quelle: LUBW)

1.4 Flächennutzungsplan

Im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Verwaltungsgemeinschaft Hexental mit Rechtswirksamkeit vom 15.05.2009 ist der Geltungsbereich des Bebauungsplanes als Fläche für Wohnen dargestellt. Die vorliegende Bebauungsplanänderung setzt nun für diesen Bereich als Art der baulichen Nutzung eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Kindergarten“ fest. Damit ist dieser nicht aus den Darstellungen des FNP entwickelt. Aus diesem Grund wird es notwendig, den FNP gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung anzupassen. Durch diese Berichtigung wird die

städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebiets im Zusammenhang mit den bestehenden Nutzungen nicht beeinträchtigt und somit gewahrt.



Ausschnitt wirksamer FNP mit Änderungsbereich (ohne Maßstab)

2 VERFAHREN

2.1 Verfahrensablauf

- | | |
|---|---|
| 14.03.2022 | Der Gemeinderat der Gemeinde Horben beschließt die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes und Änderung der örtlichen Bauvorschriften „Heubuck“ gem. § 2 (1) i.V.m. § 13a BauGB (Aufstellungsbeschluss). |
| 14.03.2022 | Der Gemeinderat billigt den Änderungsentwurf und beschließt die Durchführung der Offenlage gem. §§ 3 (2) und 4 (2) i.V.m. § 13a BauGB. |
| 17.04.2023 bis
19.05.2023 | Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen der Offenlage gem. § 3 (2) i.V.m. § 13a BauGB. |
| Anschreiben vom
13.03.2023 bis
19.05.2023 | Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Offenlage gem. § 4 (2) i.V.m. § 13a BauGB. |
| 18.07.2023 | Der Gemeinderat der Gemeinde Horben behandelt die in der Offenlage eingegangenen Stellungnahme und beschließt die 1. Änderung des Bebauungsplans und die örtlichen Bauvorschriften „Heubuck“ gem. § 10 (1) BauGB als Satzung. |

2.2 Beschleunigtes Verfahren

Seit der Änderung im Jahr 2007 ermöglicht das Baugesetzbuch die Anwendung eines beschleunigten Verfahrens gem. § 13a BauGB. Danach können Bebauungspläne als Bebauungspläne der Innenentwicklung aufgestellt werden. Die BauGB-Novelle knüpft damit an die Bodenschutzklausel an. Das beschleunigte Verfahren kann ohne weitere Untersuchung angewendet werden bei Bebauungsplänen, die eine zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 (2) BauNVO von weniger als 20.000 m² festsetzen. Hierbei ist die Größe der zulässigen Grundfläche maßgebend. In diesem Verfahren kann auf die Umweltprüfung in Form eines Umweltberichts, auf die Angaben, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie auf die zusammenfassende Erklärung verzichtet werden.

Der maßgebende Änderungsbereich ist Teil des Bebauungsplans „Heubuck“ und liegt innerhalb des bebauten Siedlungsbereichs von Horben.

Im vorliegenden Fall beträgt die überbaubare Fläche (Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Kindergarten“ insgesamt 1.169 m² brutto. Bei einer GRZ von 0,6 ergibt sich im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO eine Grundfläche von insgesamt ca. 701 m².

Ferner war zu prüfen, ob bei der Planung die sogenannte Kumulationsregel greift. Der Gesetzgeber hat an die Kumulationsregel enge Maßstäbe geknüpft. Verhindert werden soll vor allem, dass ein Bebauungsplanverfahren missbräuchlich in mehrere kleinen Verfahren aufgeteilt wird, um den Schwellenwert von 20.000 m² zu umgehen. Nach Prüfung sind keine weiteren Vorhaben der Innenentwicklung geplant, welche in einem engeren sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit der vorliegenden Bebauungsplanänderung stehen.

Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung nach der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie (Natura 2000) liegen aufgrund der großen Entfernung dieser Schutzgebiete zum Plangebiet von über 2 km, der Struktur und der Lage im bebauten Innenbereich nicht vor.

Nach Prüfung bestehen auch keine Anhaltspunkte, dass bei der Planung entsprechende Pflichten zur Vermeidung und Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundesimmissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

Da aus o.g. Gründen die Voraussetzungen erfüllt sind, kann im vorliegenden Fall das beschleunigte Verfahren gem. § 13 a BauGB angewendet werden.

Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens gem. § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB. D.h., dass auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und Behörden sowie Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB verzichtet werden kann. Daher wird als erster Beteiligungsschritt die Offenlage gem. §§ 3 (2) und 4 (2) i.V.m. § 13a durchgeführt.

3 KLIMASCHUTZ

Im Sinne des Klimaschutzes gilt die in Baden-Württemberg am 1. Mai 2022 in Kraft getretene Solarpflicht für alle Neubauten. Mit dem gleichen Ziel sind die Dächer extensiv

zu begrünen, Gehölzpflanzungen vorzusehen und stromkostensparenden LED-Leuchten zu verwenden.

Darüber hinaus ist der Änderungsbereich aufgrund der zentralen Lage in idealer Weise an den ÖPNV angebunden. Die Endhaltestelle der Buslinie 21 liegt in unmittelbarer Nachbarschaft.

4 HOCHBAULICHES KONZEPT

Das hochbauliche Konzept sieht ein zweigeschossiges, L-förmiges Gebäude (Kindergarten) mit Flachdach vor, welches im Osten die bestehenden Raumkanten zur Straße „Heubuck“ aufnimmt und neu definiert. Der Kindergarten ist so organisiert, dass die Nebenräume nach Osten zur Dorfstraße und die Gruppenräume (U 3 und Ü 3) mit den entsprechenden Freiflächen nach Westen orientiert sind. Im Südwesten schließt ein Spielplatz für Kleinkinder an, der sich zum Pausenhof der Schule orientiert. Ein zusätzlicher Weg stellt eine Verbindung zwischen dem Baugebiet Heubuck im Norden und der Schule im Süden her.

5 PLANUNGSINHALTE

5.1 Art der baulichen Nutzung

Gemäß der geplanten Nutzung wird für den Änderungsbereich eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Kindergarten“ festgesetzt. Zulässig sind Gebäude und Einrichtungen (z.B. Gruppenräume, Schlafräume, Mehrzweckräume) die der Betreuung und Förderung von Kindern dienen, einschließlich aller erforderlichen Nebeneinrichtungen und Anlagen (z.B. Büro, Küche, Lager-, Vorrat-, Geräte-, Abstell-, Technik- und Sanitärräume) sowie Freiflächen. Die Ziffer 1.1.2 (Art der baulichen Nutzung) wird für den Änderungsbereich (Deckblatt) neu eingefügt.

Im Zusammenhang mit dem Kindergarten wird die im bestehenden Bebauungsplan festgesetzte öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“ neu geordnet. D.h., dass der bestehende öffentliche Weg entfällt und ein neuer Weg weiter östlich geplant ist, der planungsrechtlich gesichert werden soll. Zwischen diesem Weg und dem Kindergarten entsteht eine zusätzliche Spielzone, welche als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“ festgesetzt wird. Zur Klarstellung wird dies in der Planzeichnung (Deckblatt) entsprechend berücksichtigt.

5.2 Maß der baulichen Nutzung, Bauweise

Als Bauweise wird für die Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Kindergarten“ eine offene Bauweise mit einem Einzelhaus (E) festgesetzt. Damit entspricht diese Bauweise der aktuellen Planung. Die Ziffer 1.2.1 (Bauweise) wird für den Änderungsbereich (Deckblatt) ergänzt.

Für das geplante Kindergartengebäude sollen grundsätzlich ein begrüntes Flachdach und alternativ ein geneigtes Satteldach zulässig sein. Vor diesem Hintergrund wird festgesetzt, dass bei einem Flachdach die Gebäudehöhe maximal 8,0 m und bei einem Satteldach die Firsthöhe maximal 10,0 m betragen dürfen. Maßgebend für den Höhenbezugspunkt ist jeweils die Oberkante der der zugehörigen Erschließungsstraße und die oberste

Dachbegrenzungskante an der Mitte des Gebäudes. Damit fügt sich das Gebäude in der Höhenentwicklung in die bauliche Umgebung sehr gut ein. Ziffer 1.2.3 wird für den Änderungsbereich (Deckblatt) neu eingefügt.

Im Zusammenhang mit dem Wohngebiet, wurde eine Mindestsockelhöhe und eine maximale Sockelhöhe festgesetzt. Da es sich im vorliegenden Fall um eine Sondernutzung handelt, bei der eine Barrierefreiheit unabdingbar ist, wird auf die Festsetzung einer Sockelhöhe verzichtet. Der 4. Absatz in Ziffer 1.2.2 wird deshalb für den Änderungsbereich (Deckblatt) ersatzlos gestrichen.

Die bisher festgesetzte, maximal überbaubare Grundfläche von 144 m² bezieht sich auf die Wohnbebauung und wird im Zusammenhang mit dem Kindergarten als nicht zielführend erachtet. Aus diesem Grund wird für die Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Kindergarten“ eine Grundflächenzahl von 0,6 festgesetzt. Diese Dichte wird im Zusammenhang mit den maximalen Gebäudehöhen (Flachdach, Satteldach) im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden an dem Standort im Zusammenhang mit der umgebenden Bestandsbebauung als angemessen erachtet. Ziffer 1.3 (Grundflächenzahl, zulässige Grundfläche) wird für den Änderungsbereich (Deckblatt) ersatzlos gestrichen.

5.3 Grundflächenzahl

Im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden wird für den Änderungsbereich eine Grundflächenzahl von 0,6 festgesetzt. Diese Grundflächenzahl entspricht der Obergrenze eines besonderen Wohngebietes bzw. Mischgebietes und wird an dem projektierten Standort als städtebaulich angemessen erachtet. In diesem Zusammenhang wird auf eine Geschossigkeit bzw. Geschossflächenzahl verzichtet, da das Maß der baulichen Nutzung durch die Gebäudehöhen im Zusammenhang mit der überbaubaren Fläche (grundstücksbezogenes Einzelbaufenster) ausreichend definiert ist.

5.4 Überbaubare Grundstücksflächen

Das Kindergartengebäude wird unter Berücksichtigung der angrenzenden Straßen im Norden und Osten sowie dem Rathaus/Schule im Süden und der Grünfläche im Westen in seiner räumlichen Ausdehnung begrenzt. Vor diesem Hintergrund und im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden soll das Gebäude direkt entlang des öffentlichen Gehwegs erstellt werden. Entlang dieses Weges ist das Erdgeschoss gegenüber dem Obergeschoss teilweise zurückversetzt, so dass durch das Gebäude eine Überdachung entsteht. Die überbaubare Fläche (Baufenster) wird entsprechend dieser Vorgabe gestaffelt. Ergänzend wird festgesetzt, dass zwischen der Oberkante der öffentlichen Verkehrsfläche (Gehweg) und der Unterkante Obergeschoss (OG) die lichte Durchgangshöhe mindestens 2,2 m betragen muss. Von dieser Seite erfolgt auch der Haupteingang mit einer zusätzlichen Überdachung. Aus diesem Grund wird für die Eingangsüberdachung (Ü) ein gesondertes Baufenster (überbaubare Fläche) festgesetzt. Auch hier ist eine lichte Höhe von mindestens 2,4 m – gemessen zwischen der Oberkante der öffentlichen Verkehrsfläche (Gehweg) und Unterkante Eingangsüberdachung – einzuhalten. Ziffer 1.4 Absätze 1 bis 3 werden ersatzlos gestrichen und durch die beiden Ziffern 1.4.1 und 1.4.2 entsprechend ergänzt. In diesem Zusammenhang finden die bisherigen Festsetzungen zu den überbaubaren Grundstücksflächen aufgrund der geplanten Nutzung als Kindergarten keine Anwendung mehr und werden daher in ersatzlos gestrichen.

5.5 Kfz-Stellplätze, Carports und Garagen

Die erforderlichen Stellplätze für Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter des Kindergartens können auf den bestehenden öffentlichen Parkplätzen nachgewiesen werden, welche sich direkt vor dem geplanten Kindergarten befinden. Insofern sind keine zusätzlichen Kfz-Stellplätze bzw. Carports und Garagen auf dem Grundstück zugunsten der Freiraumqualität erforderlich. Vor diesem Hintergrund werden Kfz-Stellplätze, Carports und Garagen auf der Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Kindergarten“ ausgeschlossen. Ziffer 1.6 (Kfz-Stellplätze, Carports und Garagen) wird entsprechend geändert.

5.6 Nebenanlagen

Für das bestehende Wohngebiet wurden die Nebengebäude außerhalb der überbaubaren Flächen (Baufenster) in der Kubatur entsprechend begrenzt. Diese Begrenzung wird aufgrund der geplanten Nutzung als Kindergarten nicht als zielführend erachtet. Insofern wird Ziffer 1.7 (Nebenanlagen) für den Änderungsbereich (Deckblatt) ersatzlos gestrichen.

5.7 Anpflanzung von Gehölzen

Zur Ein- und Durchgrünung des Plangebiets und im Sinne des- und Klimaschutzes sind pro angefangener 400 m² Grundstücksfläche mindestens ein hochstämmiger Laubbaum sowie 5 standortheimische Sträucher zu pflanzen. Ziffer 1.9.1 (Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen) wird für den Änderungsbereich (Deckblattbereich) entsprechend geändert.

5.8 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Zum Schutz der nachtaktiven Fledermäuse, muss eine insekten- und fledermausfreundliche Beleuchtung angebracht werden. Die Beleuchtung ist dort anzubringen, wo sie unbedingt notwendig ist, und muss ein Lichtspektrum um 590 nm ohne UV-Anteil aufweisen. Die Leuchtkörper sind ausschließlich ab dem Erdgeschoss anzubringen, wobei der Lichtkegel zielgerichtet nach unten zeigen muss. Um Streulicht zu vermeiden sind die Lichtquellen zudem nach oben und seitlich abzuschirmen.

6 ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

6.1 Dächer der Hauptgebäude

Das L-förmig geplante Kindergartengebäude erhält ein zeitgemäßes Flachdach mit einer Neigung von 0° bis 5°. Optional soll ein Satteldach mit einer Dachneigung von 15° bis 30° ermöglicht werden. Ziffer 2.1.1 wird für den Änderungsbereich (Deckblatt) ergänzt.

Gemäß den bestehenden Vorschriften muss für das Satteldach die Dacheindeckung in Form von roten bis braunen oder grauen bis anthrazitfarbene Ziegel bzw. Betondachsteine erfolgen. Daneben kann das Dach auch als extensives Gründach mit ausgebildet werden. Für das Flachdach hingegen ist nur ein extensiv begrüntes Flachdach zulässig. Hierbei muss die Begrünung mit einer Substrathöhe von mindestens

10 cm auf einer Fläche von mindestens 70%, bezogen auf die Gesamtdachfläche erfolgen. Neben den Aspekten des Klimaschutzes bieten Flachdächer den Vorteil, dass das anfallende Niederschlagswasser wirkungsvoll zurückgehalten werden kann. Zudem tritt das Dach vom Straßenraum nicht in Erscheinung.

Aus gleichem Grund, sind bei beiden Dachformen Anlagen, die der Energiegewinnung dienen (Solar und Fotovoltaik) grundsätzlich zulässig. Während bei dem Satteldach die Gebäudehöhe durch diese Anlagen nicht überschritten werden darf, ist eine Überschreitung beim Flachdach, bezogen auf die tatsächliche Gebäudehöhe, um bis zu 1,5 m zulässig. Die Absätze 1 und 3 in Ziffer 2.1.1.2 (Dacheindeckung) werden für den Änderungsbereich (Deckblatt) ersatzlos gestrichen und geändert.

6.2 Dächer von Nebengebäuden

Im Änderungsbereich sind Garagen und Carports aus genannten Gründen ausgeschlossen. Siehe hierzu Ziffer 5.4 dieser Begründung.

Die Dachform, die Dachneigung und die Dacheindeckung bei Nebengebäuden orientiert sich an den bestehenden Vorschriften, welche für das Allgemeine Wohngebiet (WA) gelten.

Wie bei Hauptgebäuden sollen für Nebengebäude neben dem geneigten Dach in Form von Satteldächern, auch Flachdächer mit einer Neigung von 0° bis 30° zulässig sein. Bei der Dacheindeckung wird zwischen dem Flachdach (Dachneigung 0° bis 5°) und dem Satteldach (Dachneigung 6° bis 30°) unterschieden. So sind Flachdächer ausschließlich nur mit einer extensiven Begrünung zulässig, welche auf einer Fläche von mindestens 70% erfolgen muss. Bei geneigten Dächern ist neben der extensiven Begrünung auch eine rote bis braune bzw. graue bis anthrazitfarbene Dacheindeckung zulässig. Für die Begrünung von Nebengebäuden gilt generell, dass die Substrathöhe mindestens 8 cm betragen muss. Ziffer 2.1.2 (Dächer von Garagen, Carports und Nebenanlagen) wird für den Änderungsbereich (Deckblatt) ergänzt.

Durch die Vorschriften zur Gestaltung von Dächern wird insgesamt ein harmonisches Gesamtbild innerhalb des Änderungsbereichs erreicht.

6.3 Anlagen zum Sammeln oder Versickern von Niederschlagswasser

Im Sinne des Hochwasserschutzes soll grundsätzlich auch für den Änderungsbereich das anfallende Niederschlagswasser in Retentionszisternen zurückgehalten werden. D.h., dass dieses in Retentionszisternen zu sammeln und mit einem gedrosselten Abfluss der Kanalisation zuzuführen ist. Das Rückhaltevolumen muss mindestens 4,0 m³ und der Drosselabfluss darf maximal 0,5 l/s betragen. Zusätzlich ist ein Speichervolumen von mindestens 3 m³ vorzusehen. Ziffer 2.7 (Anlagen zum Sammeln oder Versickern von Niederschlagswasser) wird für den Änderungsbereich (Deckblatt) geändert.

7 UMWELTBELANGE

7.1 Umweltschutz in der Bauleitplanung

Da die Voraussetzungen erfüllt sind, wird im vorliegenden Fall das sogenannte beschleunigte Verfahren gem. § 13 a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) angewendet, so dass die Durchführung einer förmlichen Umweltprüfung nicht erforderlich ist.

Dennoch sind die Belange des Umweltschutzes, insbesondere die Auswirkungen des Bebauungsplans auf Boden, Wasser, Pflanzen und Tiere, Klima, Luft und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen bei der Aufstellung des Bebauungsplanes zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB).

7.2 Betrachtung der Schutzgüter

Der Änderungsbereich liegt im bebauten Innenbereich von Horben und ist im Norden, Osten und Süden von bestehender Bebauung umgeben.

Durch das Büro faktorgruen in Freiburg wurde eine Bewertung der einzelnen Schutzgüter in Form eines Umweltbeitrags vorgenommen. Zudem wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Relevanzprüfung durchgeführt. Diese Untersuchungen kommen zusammenfassend zu folgenden Ergebnissen:

Umweltbelange

Hinsichtlich der Schutzgüter „Wasser“, „Klima / Luft“ und „Landschaftsbild / Erholung“ verbleiben die Beeinträchtigungen ggf. unter Berücksichtigung der vorgesehenen Minimierungsmaßnahmen unterhalb der Erheblichkeitsschwelle. Bei den Schutzgütern „Boden“ und „Tiere / Pflanzen“ kommt es zu erheblichen Beeinträchtigungen. Diese Belange sind entsprechend in die Abwägung einzustellen.

Artenschutz

Im Ergebnis kann eine Betroffenheit von planungsrelevanten Reptilien (Zauneidechse) des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nicht hinreichend sicher ausgeschlossen werden. Um das Einwandern einzelner Zauneidechsen vom benachbarten Spielfeld in das Plangebiet zu verhindern, ist der Baustellenbereich vor Beginn der Bauarbeiten mit einem Reptilienschutzzaun abzugrenzen. Ggf. ist eine ökologische Baubegleitung notwendig. Durch die Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme kann das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Auf entsprechende Erfassungen kann daher verzichtet werden.

Im Einzelnen wird auf die Bewertung bzw. Potentialabschätzung verwiesen, welche jeweils als Anlage den Planunterlagen beigelegt wird.

8 STARKREGEN

Gemäß dem Leitfaden „Kommunales Starkregenrisikomanagement in Baden-Württemberg“ liegt für das Einzugsgebiet von Merzhausen eine „Starkregenrisikomanagement“ mit Datum vom 12.08.2020 vor. Gemäß dieser Starkregengefahrenkarte für ein maßgebendes „außergewöhnlich, verschlammtes“

Ereignis, liegt für das Plangebiet keine erhöhte Gefährdung vor, so dass keine gesonderten Maßnahmen erforderlich sind.



Starkregengefahrenkarte (Ausschnitt) mit Plangebiet max. Fließgeschwindigkeiten „außergewöhnlich, verschlammte“ ohne Maßstab



Starkregengefahrenkarte (Ausschnitt) mit Plangebiet max. Überflutungstiefen „extrem, verschlammte“ ohne Maßstab

9 VERKEHR

9.1 Verkehrliche Anbindung

Die verkehrliche Anbindung des Änderungsbereichs an das öffentliche Verkehrsnetz der Gemeinde Horben ist durch die „Dorfstraße“ gesichert. Entlang dieser Straße sind öffentliche Stellplätze angeordnet, welche für die MitarbeiterInnen des Kindergartens und für BesucherInnen genutzt werden können. Durch die Plankonzeption wird es notwendig, dass der bestehende Fußweg westlich der Stellplätze verlegt wird. Damit kann der Kindergarten insbesondere für Kinder gefahrenfrei erreicht werden.

10 VER- UND ENTSORGUNG

10.1 Schmutzwasser

Die Schmutzwasser- und Regenwasserableitung ist durch die bestehende Kanalisation im Trennsystem gesichert.

10.2 Wasserversorgung

Die Wasserversorgung ist bereits durch den Anschluss an vorhandene Leitungen gewährleistet.

11 BODENORDNUNG

Im vorliegenden Fall sind keine bodenordnerische Maßnahmen erforderlich.

12 KOSTEN

Im Rahmen der vorliegenden Änderung fallen keine zusätzlichen Erschließungskosten an. Lediglich die Verlegung/Neubau des öffentlichen Gehweges ist erforderlich.

13 STÄDTEBAULICHE DATEN

Flächengrößen

Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Kindergarten“	ca. 1.064 m ²
Verkehrsfläche (Fußwege und Stellplätze)	ca. 441 m ²
Öffentliche Grünfläche (Spielplatz)	ca. 126 m ²

Geltungsbereich	ca. 1.631 m²
------------------------	--------------------------------

Gemeinde Horben, den

Der Bürgermeister
Dr. Benjamin Bröcker

fsp.stadtplanung

Fahle Stadtplaner Partnerschaft mbB
Schwabentorring 12, 79098 Freiburg
Fon 0761/36875-0, www.fsp-stadtplanung.de

Der Planverfasser

A	STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	2
A.1	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 410 Baurecht und Denkmalschutz	2
A.2	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 420 Naturschutz	6
A.3	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 430/440 Umweltrecht, Wasser und Boden	8
A.4	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 450 Gewerbeaufsicht	12
A.5	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 470 Vermessung & Geoinformation	14
A.6	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 520 Brand- und Katastrophenschutz	14
A.7	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 530 Wirtschaft und Klima	15
A.8	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 580 Landwirtschaft	15
A.9	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 650/660 Untere Straßenverkehrsbehörde und Landkreis als Straßenbaulastträger	16
A.10	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 91 Landesamt Geologie, Rohstoffe und Bergbau	18
A.11	Regionalverband Südlicher Oberrhein	20
A.12	Deutsche Telekom Technik GmbH	20
A.13	PLEdoc GmbH	21
A.14	Amprion GmbH	22
A.15	Vodafone GmbH	22
B	KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	22
B.1	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – ALB	22
B.2	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 320 Gesundheitsschutz	22
B.3	Landesamt für Denkmalpflege	22
B.4	IHK Südlicher Oberrhein	23
B.5	Stadt Freiburg	23
B.6	Transnet BW GmbH	23
B.7	Polizeipräsidium Freiburg	23
B.8	Netze BW GmbH	23
B.9	badenovaNETZE GmbH	23
B.10	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 21 Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen	23
B.11	ED Netze GmbH	23
B.12	terranets bw GmbH	23
B.13	SBG Südbadenbus GmbH	23
B.14	Zweckverband Wasserversorgung Hexental	23
B.15	Gemeinde Au	23
B.16	Gemeinde Bollschweil	23
B.17	Gemeinde Wittnau	23
C	STELLUNGNAHMEN AUS DER ÖFFENTLICHKEIT	23

A STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.1	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 410 Baurecht und Denkmalschutz (gemeinsames Schreiben vom 12.05.2023)	
	Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:	
A.1.1	Bei der Nummerierung von Änderungsverfahren halten wir es nicht für praktikabel, zwischen Änderungen des Bebauungsplans und Änderungen der örtlichen Bauvorschriften zu differenzieren. Dies gilt insbesondere, wenn örtliche Bauvorschriften zusammen mit einem Bebauungsplan beschlossen werden sollen, da sich das Verfahren für ihren Erlass in solchen Fällen in vollem Umfang nach den für den Bebauungsplan geltenden Vorschriften richtet (vgl. § 74 Abs. 7 LBO). In gleicherweise empfehlen wir, auch räumliche Erweiterungen des Geltungsbereichs lediglich als „Änderung“ (im weiteren Sinn) zu betiteln. Wir regen daher aus Gründen der Übersichtlichkeit an, dem Verfahren die einheitliche Bezeichnung „1. Änderung des Bebauungsplans Heubuck“ zu geben.	Dies wird teilweise berücksichtigt. Da sowohl die planungsrechtlichen Festsetzungen als auch die örtlichen Bauvorschriften geändert werden, wird der vorliegenden Änderung der Titel „1. Änderung des Bebauungsplan und der örtlichen Bauvorschriften „Heubuck“ gegeben.
A.1.2	Nach einem bislang unveröffentlichten Urteil des VGH Baden-Württemberg vom 17.11.2022 (AZ: 5 S 3691 /20) fehlt es an der notwendigen Bestimmtheit sämtlicher Festsetzungen eines Bebauungsplans, wenn die Satzung eine Vorschrift enthält, nach der Festsetzungen „ nach Maßgabe der Begründung “ geändert oder ergänzt werden.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.1.2.1	Der VGH führt dazu näher aus: „Nach dieser Formulierung soll der Bebauungsplan nach nicht - wie es erforderlich wäre - aus sich heraus Geltung beanspruchen, sondern nur insoweit, als die Begründung nichts Abweichendes enthält. Damit fehlt es dem Bebauungsplan an der notwendigen Normklarheit. Denn die Begründung zum Bebauungsplan ist kein Bestandteil des Bebauungsplans, sondern diesem nach § 9 Abs. 8 BauGB nur beizufügen. Sie nimmt nicht an dessen Charakter teil und wird nicht rechtsverbindlich. Sie kann zwar zur Auslegung herangezogen werden. Widersprechen sich die Begründung und die Festsetzungen jedoch, kann die	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Begründung die Festsetzung nicht ändern, auch nicht im Wege der Auslegung. Andernfalls wird die Planbegründung in den Rang einer Festsetzung erhoben.	
A.1.2.2	Wir regen daher aus Gründen der Rechtssicherheit an, bei der Formulierung in § 2 des Satzungsentwurfs auf den Zusatz „nach Maßgabe der Begründung“ zu verzichten und die Vorschrift entsprechend anzupassen.	Dies wird berücksichtigt. Bei der Formulierung in § 2 des Satzungsentwurfs wird auf den Zusatz „nach Maßgabe der Begründung“ verzichtet.
A.1.3	Westlich der geplanten Gemeinbedarfsfläche wird ein schmaler Streifen als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“ festgesetzt. Dieser wird jedoch von der übrigen Spielplatzfläche im Westen durch eine neu festgesetzte öffentliche Verkehrsfläche unterbrochen. Da außerhalb des Geltungsbereichs des Änderungsplans bereits ein vorhandener Weg verläuft, erschließt sich uns der Bedarf einer zusätzlichen Verkehrsfläche nicht. Hierfür sollten noch die Beweggründe benannt werden. Ggf. könnte stattdessen der vorhandene Weg in den Geltungsbereich aufgenommen, als Verkehrsfläche festgesetzt und so der Grünflächenanteil erhöht werden.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Im Zusammenhang mit dem geplanten Kindergarten soll die im Ursprungsbebauungsplan festgesetzte öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“ neu geordnet werden. D.h., dass der bestehende öffentliche Weg entfällt. Satt dessen ist östlich dieses Weges ein neuer öffentlicher Weg geplant, der planungsrechtlich gesichert werden soll. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.
A.1.4	Wir regen an zu prüfen, ob die Vorgaben zur Dacheindeckung in den Ziffern 2.1.1.2 und 2.1.2 der örtlichen Bauvorschriften (rote bis braune oder graue bis anthrazitfarbene Materialien), die lediglich für Dachneigungen bis max. 25° gelten, an die Vorschriften zu den zulässigen Dachneigungen (Hauptgebäude: 0° bis 5° oder 15° bis 30°, Nebengebäude: 0° bis 30°) angepasst werden sollten.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Die Vorgaben zur Dacheindeckung in den Ziffern 2.1.1.2 und 2.1.2 der örtlichen Bauvorschriften werden an die Vorschriften zu den zulässigen Dachneigungen der Haupt- und Nebengebäude entsprechend angepasst.
A.1.5	<p>Das aufzuklebende Deckblatt wird, das im Ursprungsplan in der öffentlichen Grünfläche eingetragene Planzeichen „Spielplatz“ überdecken. Wir regen daher an, den Eintrag auf die verbleibende Spielplatzfläche westlich des Deckblattbereichs redaktionell zu verschieben.</p> <p>Nach Abschluss des Verfahrens bitten wir um Vorlage eines entsprechend ausgeschnittenen Deckblatts für das verschobene Planzeichen.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt. Ein ergänzendes Planzeichen „Spielplatz“ wird redaktionell an den Geltungsbereich im Westen angebracht.</p> <p>Dies wird berücksichtigt. Nach Abschluss des Verfahrens wird ein entsprechendes, ausgeschnittenes Deckblatt den Planunterlagen beigelegt.</p>
A.1.6	Der Flächennutzungsplan soll gemäß Ziffer 1.4 der Begründung im Wege der Berichtigung angepasst werden. Um eine möglichst umfassende Information der Öffentlichkeit sicher zu stellen, wird	Dies wird berücksichtigt. Um eine möglichst umfassende Information der Öffentlichkeit sicher zu stellen, wird in der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses ausdrücklich auf die Rechtsfolge der Berichtigung des Flächennutzungsplans hingewiesen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>empfohlen die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplanes zum Anlass zu nehmen, ausdrücklich auf die Rechtsfolge der Berichtigung des Flächennutzungsplans hinzuweisen. In den Fällen, in denen die Gemeinde den Flächennutzungsplan nicht selbst aufstellt, sollte die dafür zuständige Stelle die Öffentlichkeit im Wege einer ortsüblichen Bekanntmachung über die vorgenommene Berichtigung des Flächennutzungsplans informieren. Die Berichtigung des Flächennutzungsplans sollte durch das für den Flächennutzungsplan zuständige Organ unverzüglich nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes vorgenommen werden. Nur so kann die Aktualität des Flächennutzungsplanes im Sinne des § 6 Absatz 5 Satz 3 BauGB sichergestellt werden. Um die Nachvollziehbarkeit einzelner Berichtigungen bis zu einer Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans sicher zu stellen, sollten diese z. B. mit dem Hinweis „Geändert durch den am... in Kraft getretenen Bebauungsplan ...“ versehen werden. Je eine Fertigung der Berichtigung bitten wir dem Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, dem Regierungspräsidium Freiburg und dem Regionalverband Südlicher Oberrhein zu übersenden.</p>	<p>Im vorliegenden Fall wird die dafür zuständige Stelle die Öffentlichkeit im Wege einer ortsüblichen Bekanntmachung über die vorgenommene Berichtigung des Flächennutzungsplans informieren. Die Berichtigung des Flächennutzungsplans wird durch das für den Flächennutzungsplan zuständige Organ unverzüglich nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes vorgenommen.</p> <p>Um die Nachvollziehbarkeit einzelner Berichtigungen bis zu einer Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans sicher zu stellen, wird diese z. B. mit dem Hinweis „Geändert durch den am... in Kraft getretenen Bebauungsplan ...“ versehen. Je eine Fertigung der Berichtigung wird dem Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, dem Regierungspräsidium Freiburg und dem Regionalverband Südlicher Oberrhein übersandt.</p>
A.1.7	<p>Nach Inkrafttreten des geänderten Bebauungsplans bitten wir bei der Übersendung einer ausgefertigten Fassung der Satzung den gefertigten zeichnerischen Teil sowohl als maßstabsgerecht ausgeschnittenes Deckblatt im Sinne des § 2 des Satzungsentwurfs vorzulegen, das auf dem ursprünglichen Bebauungsplan angebracht werden kann, als auch ein nicht ausgeschnittenes Exemplar des zeichnerischen Teils, das für die INSPIRE-konforme Bereitstellung dienen kann.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt. Nach Inkrafttreten des geänderten Bebauungsplans wird eine ausgefertigte Fassung des Deckblatts sowohl als maßstabsgerecht ausgeschnittenes Deckblatt im Sinne des § 2 des Satzungsentwurfs vorgelegt, das auf dem ursprünglichen Bebauungsplan angebracht werden kann. Zudem wird auch ein nicht ausgeschnittenes Exemplar des zeichnerischen Teils, das für die INSPIRE-konforme Bereitstellung dienen kann, entsprechend zugeleitet.</p>
A.1.8	<p>Die Begründung ist zu gegebener Zeit auf den Stand der endgültigen Planung unter Berücksichtigung des Abwägungsergebnisses zu bringen.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt. Die Begründung wird zu gegebener Zeit auf den Stand der endgültigen Planung unter Berücksichtigung des Abwägungsergebnisses gebracht.</p>
A.1.9	<p>Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren und zu gegebener Zeit um Übermittlung einer Ergebnismitteilung zu den von uns vorgetragenen Anregungen. Sofern zur Offenlage noch Anregungen oder Einwendungen eingegangen sind, sollten die Absender über das Ergebnis der Behandlung ihrer Anregungen im Rahmen</p>	<p>Dies wird berücksichtigt. Eine weitere Beteiligung über den Abschluss des Verfahrens findet statt. Zu gegebener Zeit wird das Ergebnis der vorgetragenen Anregungen mitgeteilt. Sofern zur Offenlage noch weitere Anregungen oder Einwendungen eingegangen sind, werden Absender über das Ergebnis der Behandlung ihrer Anregungen im Rahmen der</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>der Abwägung schriftlich möglichst unmittelbar nach dem Satzungsbeschluss unterrichtet werden.</p>	<p>Abwägung schriftlich unmittelbar nach dem Satzungsbeschluss unterrichtet.</p>
<p>A.1.10</p>	<p>Wir bitten nach Abschluss des Verfahrens um Übersendung einer ausgefertigten Papierfassung des Planes. Dabei sollten alle Bestandteile des Planes ausgefertigt sein, sofern diese nicht zu einer Urkunde verbunden sind.</p> <p>Eine Mehrfertigung des Planes ist nach Abschluss auch dem Raumordnungskataster beim Regierungspräsidium Freiburg, Referat 21, Bissierstraße 7, D - 79114 Freiburg i. Br. (z.H. Herrn Dipl. -Geol. Peter Schneider Tel.: 208 - 4692) zu übersenden.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt. Nach Abschluss des Verfahrens wird eine ausgefertigten Papierfassung des Planes übersandt. Dabei werden alle Bestandteile des Planes ausgefertigt, sofern diese nicht zu einer Urkunde verbunden sind.</p> <p>Eine Mehrfertigung des Planes wird nach Abschluss auch dem Raumordnungskataster beim Regierungspräsidium Freiburg, Referat 21, Bissierstraße 7, D - 79114 Freiburg i. Br. übersandt.</p>
<p>A.1.11</p>	<p>Hinweis zur INSPIRE-Richtlinie:</p> <p>Die Gemeinden sind nach § 6 LGeoZG (Umsetzung der Richtlinie 2007/2/EG vom 14. März 2007 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE)) verpflichtet, Satzungen nach baurechtlichen Vorschriften, die bei den Gemeinden in elektronischer Form vorliegen, auch als Geodaten bereitzustellen. Für die Bereitstellung ist das einheitliche Datenformat "XPlanGML" zu verwenden.</p> <p>Entsprechend der vertraglichen Vereinbarung mit dem Landkreis stellt die Gemeinde in der für die Verarbeitung und Veröffentlichung eingerichteten Plattform „BPlan Cloud" folgende Daten zur Verfügung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Eine mit dem 5.0 BW-Profil konforme XPlanGML Datei (.gml; EPSG Code: 25832) b. Ein transparent hinterlegtes Rasterbild plus Georeferenzierungsdatei (.png + .pgw) c. Alle zeichnerischen und textlichen Teile der Satzung als PDF Dokumente (.pdf) d. Eine ausgefüllte Zeile in der Sachdatentabelle (.xlsx) <p>Für Satzungen, deren Aufstellungsbeschluss vor dem Stichtag 01.08.2021 liegt (gemäß Rundmail vom 20.01.2022), übernimmt das Landratsamt die Überführung in das XPlanGML Format. In diesen</p>	<p>Dies wird berücksichtigt. Die Planung wird nach Satzungsbeschluss im gewünschten Datenformat bereitgestellt.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Fällen genügt es, dass die Gemeinde die unter den Ziffern c. und d. genannten Unterlagen auf der Plattform zur Verfügung stellt.</p> <p>Die digitale Bereitstellung für neue bzw. neu geänderte Satzungen erfolgt nach der Vereinbarung mit dem Landkreis innerhalb von drei Monaten nach Rechtswirksamkeit der Satzung.</p> <p>Nähere Informationen und Anleitungen zur INSPIRE-konformen Bereitstellung können den mit Rundmail vom 13.07.2021 übersendeten Dokumenten (u.a. FAQs und Ablauf zum Austausch von Bebauungsplandaten) entnommen werden.</p>	
A.2	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 420 Naturschutz (gemeinsames Schreiben vom 12.05.2023)	
	Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:	
A.2.1	<p>Gemäß den vorliegenden Unterlagen wird der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB geändert. Ein naturschutzrechtlicher Ausgleich ist wie in den Planunterlagen dargelegt - nicht erforderlich.</p> <p>Die naturschutzrechtlichen Belange sind dennoch in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen, soweit sie der Abwägung zugänglich sind. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind zu beachten.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die naturschutzrechtlichen Belange wurden in die Abwägung entsprechend eingestellt. Hierbei werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG beachtet.</p>
A.2.1.1	Den Bebauungsplanunterlagen ist ein Umweltbeitrag mit grünordnerischen Festsetzungen, erstellt durch das Büro faktorgrün, Stand 14.03.2023, beigefügt.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.2.1.2	Zu den Inhalten des Gutachtens und der Abarbeitung/ Bewältigung des Artenschutzes auf Bebauungsplanebene haben wir folgende Anmerkungen und ergänzenden Hinweise.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.2.2	<p>Vögel</p> <p>Am 20.12.2022 erfolgte eine Übersichtsbegehung im Gelände. Grundsätzlich möchten wir anmerken, dass der Winter eine sehr ungünstige Zeit ist, um potenzielle Lebensraumstrukturen zu erfassen. Wir gehen davon aus, dass an diesem Tag kein Schnee im Untersuchungsgebiet lag, andernfalls wären die</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wie den Fotos in der Fotodokumentation im Anhang der Relevanzprüfung zu entnehmen ist, lag zum Zeitpunkt der Begehung kein Schnee im Untersuchungsgebiet. Lediglich am Straßenrand war noch ein kleiner Schneerest vorhanden, welcher die Bewertbarkeit nicht eingeschränkt hat.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>fachgutachterlichen Aussagen zur Betroffenheit der jeweiligen Artengruppen nicht belastbar.</p> <p>Das Untersuchungsgebiet besteht gemäß der Kartierung zum überwiegenden Teil aus einer Fettwiese. Für die Abgrenzung zur Straße wurden einzelne Sträucher gepflanzt. Auch ein Apfelbaum ist vorhanden. Auf der Fläche ist eine Tauziehanlage installiert.</p> <p>Es wird nachvollziehbar dargelegt, dass im Vorhabenbereich nur mit häufigen siedlungstypischen Vogelarten zu rechnen ist. Die Sträucher und der Apfelbaum kommen als Brutplatz für Freibrüter in Frage, der Turm der Tauziehanlage bietet zwar grundsätzlich Nistmöglichkeiten, jedoch wurden keine Hinweise auf eine Nutzung entdeckt.</p>	
A.2.2.1	<p>In Ziffer 4.3 der Hinweise wird daher auf die Einhaltung der Vogelschonzeit von 01. März bis 30. September eines jeden Jahres verwiesen (§ 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG).</p> <p>Unklar bleibt aus naturschutzfachlicher Sicht jedoch, ob der im Gutachten erwähnte Apfelbaum erhalten bleibt oder gerodet werden muss. Auch geht aus den Ausführungen im Gutachten nicht hervor, ob der Baum Habitatpotential aufweist und wie ggf. damit umzugehen wäre.</p> <p>Hier bitten wir um ergänzende Erläuterungen.</p>	<p>Der Apfelbaum, der auf Foto 6 der Fotodokumentation in der Bildmitte direkt am Kreuzungsbereich Heubuck / Franz-Sigel-Weg zu sehen ist, weist aufgrund der geringen Größe (ca. 2,5 m Höhe) kein Habitatpotential für Höhlenbrüter auf. Hinweise auf Freibrüter in Form alter Nester lagen nicht vor; eine Nutzung ist nicht völlig auszuschließen, aufgrund der kleinen Krone ohne größere Astgabeln sowie der direkten Lage an Straße und Parkplatz aber eher unwahrscheinlich. Allenfalls eine einzelne Nutzung durch weit verbreitete Arten des Siedlungsraumes wäre eventuell denkbar.</p> <p>Der Baum wird nicht zum Erhalt festgesetzt. Ein Entfernen des Baumes führt, bei Beachtung der Rodungsbeschränkung, zu keinem Eintreten von Verbotstatbeständen, da die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhalt erhalten bleibt.</p> <p>Die Relevanzprüfung wird entsprechend den obigen Ausführungen ergänzt.</p>
A.2.3	<p>Reptilien</p> <p>Zwar sind innerhalb des Untersuchungsgebiets gemäß Artenschutzgutachten kaum geeignete Lebensraumstrukturen für Zauneidechsen vorhanden, jedoch ist auf dem westlich angrenzenden Spielplatz möglicherweise mit Tieren zu rechnen. Das Plangebiet eignet sich aus naturschutzfachlicher Sicht zumindest eingeschränkt als Nahrungshabitat. Insofern kann ein Vorkommen von Einzeltieren im Eingriffsbereich nicht ausgeschlossen werden. Unter Einhaltung der</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Die Hinweise werden entsprechend ergänzt.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Vermeidungsmaßnahme V 1 = Aufstellen eines Reptilienschutzzauns und ggf. Einsatz einer ökologischen Baubegleitung in Kapitel 5.2.1 (S. 9 der Relevanzprüfung des Büros faktorgrün) kann ein Eintreten von Verbotstatbeständen jedoch vermieden werden.</p> <p>Die vorzunehmende Vermeidungsmaßnahme V1 wurde in Ziffer 4.3 der Hinweise aufgenommen. Unser Naturschutzbeauftragter weist darauf hin, dass der Einsatz einer ökologischen Baubegleitung hinsichtlich der fachgerechten Anbringung des Reptilienschutzzauns zwingend ist.</p> <p>Dies bitten wir in den Hinweisen in Ziffer 4.3 noch zu ergänzen.</p>	
A.2.4	<p>Zu den Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB (Ziffer 1.9) sollte noch auf das Pflanzgebot gemäß § 178 BauGB hingewiesen werden, wonach die Gemeinde Horben den Eigentümer per Bescheid verpflichten kann, sein Grundstück nach den getroffenen Festsetzungen zu bepflanzen.</p>	<p>Dies wird nicht berücksichtigt. Da die Gemeinde selbst Eigentümer des Grundstücks ist, wird auf den Hinweis nach § 178 BauGB verzichtet. Die Gemeinde wird die in Ziffer 1.9 festgesetzten Pflanzgebote entsprechend umsetzen.</p>
A.3	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 430/440 Umweltrecht, Wasser und Boden (gemeinsames Schreiben vom 12.05.2023)	
	Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:	
A.3.1	<p>Bodenschutz</p> <p>Die Ausführungen unter Ziffer 4 „Hinweise“ der Bauvorschriften sind nicht mehr zeitgemäß bzw. entsprechen nicht den heutigen Anforderungen. Wir empfehlen daher, den folgenden Wortlaut aufzunehmen:</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.3.1.1	<p>Die folgenden Hinweise und Bestimmungen sollen dazu dienen, den Erhalt und Schutz des Oberbodens sowie kulturfähigen Unterbodens vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Gesetzliche Grundlage ist das Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG).</p>	<p>Dies wird berücksichtigt. Die aktuellen Hinweise und Bestimmungen zum Bodenschutz werden in die Bauvorschriften aufgenommen.</p>
A.3.2	<p><u>Hinweise und Bestimmungen zum Bodenschutz</u></p> <p>Bei der Benutzung von Boden (Befahren, Lagern, usw.) sowie beim Abgraben, Auftragen, Umlagern und Zwischenlagern</p>	<p>Siehe Beschlussvorschlag in Ziffer A.3.1.1.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>von Bodenmaterial gilt das Vermeidungsgebot zur Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen nach § 7 BBodSchG einschließlich der Anforderungen an das Auf- und Einbringen und Umlagern von Materialien nach § 6 BBodSchG. Schädliche Bodenveränderungen (Bodenverdichtungen, Schadstoffeinträge, etc.) sind vorsorglich zu vermeiden.</p>	
A.3.2.1	<p>Neben den allgemeinen Bestimmungen und Rechtsvorschriften sind insbesondere die Vorschriften der Neufassung der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV n. F.) und der Ersatzbaustoffverordnung (EBV) für die Benutzung, den Umgang und die (Weiter)Verwertung von Bodenmaterial zu beachten und anzuwenden.</p>	<p>Siehe Beschlussvorschlag in Ziffer A.3.1.1.</p>
A.3.2.2	<p>Bodenabtrag darf nur im erforderlichen Umfang erfolgen.</p>	<p>Siehe Beschlussvorschlag in Ziffer A.3.1.1.</p>
A.3.2.3	<p>Die Böden zukünftiger Grünflächen sind vor baulichen Beeinträchtigungen zu schützen, insbesondere vor Befahrungen und dadurch ausgelöste Verdichtungen. Dazu sind diese Flächen als Tabuflächen eindeutig zu kennzeichnen und abzuzäunen.</p>	<p>Siehe Beschlussvorschlag in Ziffer A.3.1.1.</p>
A.3.2.4	<p>Ober- und Unterboden sind entsprechend DIN 18915, DIN 19639 und DIN 19731 schonend und getrennt voneinander auszubauen. Sie dürfen nicht vermischt und müssen getrennt voneinander gelagert werden. Im Unterboden weisen Farbunterschiede, zunehmender Steingehalt, Veränderung der Musterung und/oder der Dichte auf einen Horizontwechsel hin. Unterböden mit unterschiedlichen Steingehalten, Farben, Mustern und/oder Dichte (Horizonte) sind getrennt auszubauen und zu lagern.</p>	<p>Siehe Beschlussvorschlag in Ziffer A.3.1.1.</p>
A.3.2.5	<p>Ausgebauter Boden (z.B. Mutter- bzw. Oberboden) ist fachgerecht entsprechend DIN 18915, DIN 19639 und DIN 19731 zwischenzulagern und in nutzungsfähigem Zustand zu erhalten.</p>	<p>Siehe Beschlussvorschlag in Ziffer A.3.1.1.</p>
A.3.2.6	<p>Beim Wiedereinbau sind die natürlichen Schichtfolgen und -mächtigkeiten aus Ober- und Unterboden und Untergrund wiederherzustellen. Dabei sind übermäßige Verdichtungen entsprechend DIN 18915, DIN 19639 und DIN 19731 zu vermeiden.</p>	<p>Siehe Beschlussvorschlag in Ziffer A.3.1.1.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.3.2.7	<p>Ein Überschuss an Mutterboden soll nicht zur Krumenerhöhung auf nicht in Anspruch genommenen Flächen verwendet werden. Er ist anderweitig zu verwenden z.B. für die Gestaltung von Grünanlagen oder für Rekultivierungs- und Bodenverbesserungsmaßnahmen. Die Auftragshöhe soll 20 cm bei Grünanlagen und 30 cm bei Grabeland nicht überschreiten.</p>	<p>Siehe Beschlussvorschlag in Ziffer A.3.1.1.</p>
A.3.2.8	<p>Alle Bodenarbeiten sind entsprechend DIN 18915, DIN 19639 und DIN 19731 nur bei geeigneter, möglichst trockener Witterung bis zu maximal steif-plastischer Konsistenz zulässig; nach ergiebigen Niederschlägen, bei Bildung von Pfützen oder weich-plastischer Konsistenz sind den Boden beeinträchtigende Arbeiten einzustellen. Nur Böden mit geeigneten Mindestfestigkeiten dürfen befahren, aus- oder eingebaut werden. Die Grenzen der Befahrbarkeit und Bearbeitbarkeit nach den geltenden technischen Normen (z.B. DIN 18915, DIN 19639, DIN 19731, etc.) sind jeweils zu beachten und einzuhalten.</p> <p><u>Hinweis:</u> Böden in den Konsistenzbereichen ko1 und ko2 (fest bis halbfest) können gut bearbeitet und befahren werden. Konsistenz „halbfest“: Bodenfarbe dunkelt bei Wasserzugabe nach, Bodenmaterial ist noch ausrollbar, aber bröckelnd, lässt sich nicht kneten. Für Böden im Konsistenzbereich ko3 (steif-plastisch) können die Arbeiten unter Berücksichtigung des „Nomogramm zur Ermittlung des maximal zulässigen Kontaktflächendruckes“ fortgesetzt werden. Konkrete Hinweise zur Bestimmung der Konsistenz finden sich in den DIN-Normen 18915 und 19639 (Konsistenzklasse 4 und größer).</p>	<p>Siehe Beschlussvorschlag in Ziffer A.3.1.1.</p>
A.3.2.9	<p>Im Rahmen der Ausführungsplanung sind Flächeneinteilungen, Befahrungsstrecken bzw. Baustraßen, geeignete Maschinenteknik und die Logistik der Bodenarbeiten detailliert auszuarbeiten und ggf. mit der Unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen.</p>	<p>Siehe Beschlussvorschlag in Ziffer A.3.1.1.</p>
A.3.2.10	<p>Bodenarbeiten (Abtrag, Auftrag, Befahrung, Umlagerung, Zwischenlagerung, usw.) dürfen nur mit Kettenfahrzeugen geringer Bodenpressung sowie mit geringem Gesamtgewicht durchgeführt werden; der zulässige maximale Kontaktflächendruck bzw. die zulässige maximale</p>	<p>Siehe Beschlussvorschlag in Ziffer A.3.1.1.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Bodenpressung von maximal 0,4 kg/cm² ist einzuhalten. Darüber hinaus sind die Grenzen der Befahrbarkeit und Bearbeitbarkeit nach den geltenden technischen Normen (DIN 18915, DIN 19639 und DIN 19713) jeweils zu beachten und einzuhalten.</p>	
A.3.2.11	<p>Witterungsbedingte Baustillstandszeiten zur Vermeidung schädlicher Bodenverdichtungen sind einzuplanen. Bei kritischen Wetterlagen (insbesondere Regen, Schnee und Tauwetter) sind die Bautätigkeiten einzustellen.</p>	<p>Siehe Beschlussvorschlag in Ziffer A.3.1.1.</p>
A.3.2.12	<p>Eine Vermischung von Bodenmaterial mit Fremdmaterialien und Bauabfällen ist unzulässig. Eventuelle Fremdmaterialeinträge sind rückstandslos zu entfernen.</p>	<p>Siehe Beschlussvorschlag in Ziffer A.3.1.1.</p>
A.3.2.13	<p>Müssen Böden zukünftiger Grünflächen bauzeitlich in Anspruch genommen werden, sind diese durch geeignete Befestigungen vor Verdichtungswirkungen zu schützen. Aufgrund der Verdichtungsempfindlichkeit der vorliegenden Böden sind besondere Schutz- und Minimierungsmaßnahmen zu treffen, um nachhaltige Bodenschadverdichtungen zu vermeiden. Die Befestigungsarten -wie mineralische Baustraßen, Stahlplatten, koppelbare Lastverteilungsplatten, Baggermatratzen, etc.- der bauzeitlich genutzten Bodenflächen sind anhand der baulichen Nutzungsintensität (Achslasten / spezifische Bodendrucke und Laufwerkstypen, Befahrungsfrequenzen) auszuwählen. Die hierfür geltenden technischen Normen (z.B. DIN 18915, DIN 19639, DIN 19731, etc.) sind jeweils zu beachten und einzuhalten. Wenn keine Baustraßen angelegt werden, sind für die Befahrung lastverteilende Platten (sog. Baggermatratzen oder Holzbohlen) vorzuhalten. Befestigte Baustraßen (geschüttet mit definiertem Aufbau) sind vorzugsweise auf (oberhalb) dem Mutterboden (Oberboden) anzulegen, sofern der Oberboden ausreichend trocken und tragfähig ist (geschlossene Grasnarbe). Unbefestigte Befahrungswege dürfen nur bei ausreichend trockenem und tragfähigem Boden (geschlossene Grasnarbe) und nur mit Raupenfahrzeugen mit geringer Bodenpressung sowie mit geringem Gesamtgewicht befahren werden.</p>	<p>Siehe Beschlussvorschlag in Ziffer A.3.1.1.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.3.2.14	Eine Stabilisierung des anstehenden Bodens mit Kalk-/Zementgemischen ist verboten.	Siehe Beschlussvorschlag in Ziffer A.3.1.1.
A.3.2.15	Als mineralische Schüttungen sind nur natürliche Gesteinskörnungen zulässig. Der Einsatz von Recyclingmaterial ist unzulässig. Anfallender Bauschutt ist ordnungsgemäß zu entsorgen; er darf nicht als An- bzw. Auffüllmaterial (Mulden, Baugruben, Arbeitsgraben, usw.) benutzt werden.	Siehe Beschlussvorschlag in Ziffer A.3.1.1.
A.3.2.16	Für Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen sind - soweit möglich - bereits versiegelte Bereiche zu verwenden.	Siehe Beschlussvorschlag in Ziffer A.3.1.1.
A.3.2.17	Baubedingte erhebliche Verdichtungen sind vor der abschließenden Herstellung der Grünflächen mit geeigneter dynamischer (Tief-) Lockerungstechnik zu beseitigen, z.B. mit einem Stechhublockerer. Bei Mutterbodenauftrag sind baubedingte Verdichtungen vor Wiederauftrag des Mutterbodens zu beseitigen.	Siehe Beschlussvorschlag in Ziffer A.3.1.1.
A.3.2.18	Bei Geländeaufschüttungen innerhalb des Baugebietes, z.B. zum Zwecke des Massenausgleichs, der Geländemodellierung, usw., ist der Mutterboden des Urgeländes im Vorfeld abzuschleppen (keine Überschüttung). Für die Auffüllung darf ausschließlich Aushubmaterial (Unterboden) verwendet werden.	Siehe Beschlussvorschlag in Ziffer A.3.1.1.
A.3.2.19	Die Bodenversiegelung durch Nebenanlagen ist auf das unabdingbare Maß zu beschränken und Oberflächenbefestigungen möglichst durchlässig zu gestalten. Zur Befestigung von Gartenwegen, Garageneinfahrten, Stellplätzen, usw., werden Rasengittersteine oder Pflaster mit groben Fugen empfohlen.	Siehe Beschlussvorschlag in Ziffer A.3.1.1.
A.3.2.20	Bodenbelastungen, bei denen Gefahren für die Gesundheit von Menschen oder erhebliche Beeinträchtigungen des Naturschutzes nicht ausgeschlossen werden können, sind der Unteren Bodenschutzbehörde zu melden. Die Art und Weise der erforderlichen weitergehenden Sachverhaltsermittlung ist mit der Unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen.	Siehe Beschlussvorschlag in Ziffer A.3.1.1.
A.4	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 450 Gewerbeaufsicht (gemeinsames Schreiben vom 12.05.2023)	
	Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:	

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.4.1	<p>Erdmassenausgleich</p> <p>Im Sinne einer Abfallvermeidung und - Verwertung sowie im Sinne des Boden- und Klimaschutzes soll im Planungsgebiet gem. § 3 Abs. 3 LKreiWiG ein Erdmassenausgleich erfolgen (zum Beispiel durch Geländemodellierung, Höherlegung der Erschließungsstraßen), wobei der Baugrubenaushub vorrangig auf den Grundstücken verbleiben und darauf wieder eingebaut werden soll, soweit Dritte dadurch nicht beeinträchtigt werden.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen. Entsprechende Hinweise zum Erdmassenausgleich werden in die Bauvorschriften aufgenommen.</p>
A.4.1.1	<p>Die Vorteile eines Erdmassenausgleichs vor Ort sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • mehr Gefälle bei der Kanalisation, • erhöhter Schutz bei Starkregen, • Klimaschutz durch Vermeidung von Transporten, • Verwertung statt Entsorgung und Kostenersparnis durch Wegfall der Abfuhr/Entsorgung. 	<p>Siehe Beschlussvorschlag in Ziffer A.4.1.</p>
A.4.1.2	<p>Für den Fall, dass ein Erdmassenausgleich nicht möglich sein sollte, sollten die Gründe hierfür in der Begründung zum Bebauungsplan bzw. im Landschaftspflegerischen Begleitplan dargelegt werden.</p> <p>Sofern ein Erdmassenausgleich im Bereich des Geltungsbereichs des Bebauungsplans nicht möglich ist, sind überschüssige Erdmassen anderweitig zu verwerten. Diesbezüglich soll die Gemeinde selbst Maßnahmen ermitteln, wie z.B. die Verwertung für</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lärmschutzmaßnahmen, • Dämme von Verkehrswegen, • Beseitigung von Landschaftsschäden, etc. 	<p>Siehe Beschlussvorschlag in Ziffer A.4.1.</p>
A.4.1.3	<p>Unbelasteter Erdaushub kann für Bodenverbesserungen, für Rekultivierungsmaßnahmen oder anderen Baumaßnahmen verwendet werden, soweit dies technisch möglich, wirtschaftlich zumutbar und rechtlich zulässig ist.</p>	<p>Siehe Beschlussvorschlag in Ziffer A.4.1.</p>
A.4.1.4	<p>Erst nach gründlicher Prüfung einer sinnvollen Verwertung des Materials kann eine Entsorgung auf einer Erdaushubdeponie als letzte Möglichkeit in Frage kommen. Hierbei gilt zu beachten, dass die</p>	<p>Siehe Beschlussvorschlag in Ziffer A.4.1.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Erdaushubdeponien über begrenzte Verfüllmengen verfügen und wertvolles Deponievolumen nicht durch unbelastetes und bautechnisch weiterhin nutzbares Bodenmaterial erschöpft werden sollte. Insbesondere Kies kann im Regelfall als Rohstoff weitere Verwendung finden. Für Oberboden ist die Verwertung in Rekultivierungsmaßnahmen zu prüfen.</p>	
A.4.1.5	<p>Auf die Möglichkeit, auf der Grundlage des § 74 Abs. 3 Ziffer 1 LBO durch örtliche Bauvorschriften zu bestimmen, dass die Höhenlage der Grundstücke erhalten oder verändert wird, um überschüssigen Bodenaushub zu vermeiden, wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.</p>	<p>Siehe Beschlussvorschlag in Ziffer A.4.1.</p>
A.5	<p>Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 470 Vermessung & Geoinformation (gemeinsames Schreiben vom 12.05.2023)</p>	
	<p>Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:</p>	
A.5.1	<p>Unter Nr. 1.2 der Begründung ist das Flurstück-Nr. 8/11 als betroffenes Flurstück aufgeführt, das aber nicht im Plangebiet der Änderung liegt. Vermutlich handelt es sich um das Flurstück 8/9.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt. In Ziffer 1.2 der Begründung wird das Grundstück Flst. Nr. 8/9 anstatt das Grundstück Flst. Nr. 8/11 aufgeführt.</p>
A.6	<p>Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 520 Brand- und Katastrophenschutz (gemeinsames Schreiben vom 12.05.2023)</p>	
	<p>Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:</p>	
A.6.1	<p>Die Löschwasserversorgung wird entsprechend dem Arbeitsblatt W 405 des DVGW in Abhängigkeit der Nutzung (§ 3 FwG, § 2 Abs. 5 LBOAVO) festgelegt.</p> <p>Bei dem geplanten Baugebiet ist eine Löschwasserversorgung von mind. 48m³ Stunde über einen Zeitraum von 2 Stunden sicherzustellen.</p> <p>Hydranten sind so anzuordnen, dass die Entnahme von Wasser jederzeit leicht möglich ist. Als Grundlage sind die DVGW-Arbeitsblätter W 331 und W 400 zu beachten.</p> <p>Für Gebäude, deren zweiter Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr sichergestellt werden muss, sind in Abhängigkeit der Gebäudehöhe entsprechende</p>	<p>Dies wird berücksichtigt. Im Plangebiet kann eine Löschwasserversorgung von 48 m³/h für die Dauer von 2 Stunden gewährleistet werden. Der bestehende Hinweis wird entsprechend modifiziert.</p> <p>Dies wird berücksichtigt. Ein entsprechender Hinweis zur Löschwasserversorgung wird ergänzend in die Bebauungsvorschriften aufgenommen.</p> <p>Dies wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis wurde bereits in die Bebauungsvorschriften aufgenommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Zugänge bzw. Zufahrten und Aufstellflächen zu schaffen (§ 2 Abs. 1-4 LBOAVO).</p> <p>Zufahrt und Aufstellflächen für Rettungsgeräte der Feuerwehr sind nach den Vorgaben der VwV - Feuerwehrflächen auszuführen.</p> <p>Bei der Planung von Grünflächen und Bewuchs ist dauerhaft sicherzustellen, dass sich zwischen anzuleitenden Rettungswegen und den Aufstellflächen für den Einsatz von Rettungsgeräten der Feuerwehr keine erschwerenden Hindernisse wie Bäume, Büsche, Wasserflächen etc. befinden.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis wurde bereits in die Bauvorschriften aufgenommen.</p> <p>Dies wird berücksichtigt. Der Hinweis in Ziffer 4.1 wird entsprechend ergänzt.</p>
A.7	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 530 Wirtschaft und Klima (gemeinsames Schreiben vom 12.05.2023)	
	Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:	
A.7.1	<p>Mit Blick auf die Auswirkungen des Klimawandels ist mit einer Zunahme von Hitzeperioden sowohl in Dauer als auch in Intensität zu rechnen. Hitzebelastung wirkt sich negativ auf die menschliche Gesundheit aus. Gerade Kleinkinder und Kinder zählen zu den sogenannten vulnerablen Gruppen, die besonders vor Hitzebelastung geschützt werden sollen. Gründächer bieten über die in der Begründung genannten Vorteile durch die Verdunstungsleistung auch eine Kühlwirkung im Sommer. Aus diesem Grund empfehlen wir, die unter 6.1. genannte optionale Ausbildung der Dächer des Hauptgebäudes als Satteldach zu streichen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen. Im Plangebiet soll die Option offengehalten werden, dass Hauptdächer als Flachdach mit einer Dachneigung von 0° bis 5° oder als Satteldach mit einer Dachneigung von 15° bis 30° zur Ausführung kommen. Hierbei sind die Dächer zu mindestens 70% extensiv zu begrünen. Neben der Begrünung sollen bei Satteldächern auch rote bis braune oder graue bis anthrazitfarbene Ziegel oder Betondachsteine zulässig sein. Vor diesem Hintergrund wird der Anregung nicht gefolgt, die unter 6.1 genannte optionale Ausbildung der Dächer des Hauptgebäudes als Satteldach zu streichen. Nach aktueller Planung soll im Sinne des Klimaschutzes ein extensiv begrüntes Flachdach zur Ausführung kommen.</p>
A.7.2	<p>Ebenfalls aus Gründen der Hitzevorsorge im Rahmen der Klimawandelanpassung empfehlen wir, folgenden Hinweis zu ergänzen: „Aus Gründen der Klimaanpassung empfehlen wir, Material und Farbe der Gebäude so zu wählen, dass eine Aufheizung der Gebäude weitgehend vermieden wird (helle Farben, Materialien, die sich wenig aufheizen). Damit wird nicht nur der nachträgliche Kühlbedarf im Gebäude selbst, sondern auch die Aufheizung der Umgebung (Hitzeinsel) reduziert.“</p>	<p>Dies wird berücksichtigt. Ein zusätzlicher Hinweis zur Klimaanpassung wird in die Bauvorschriften aufgenommen.</p>
A.8	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 580 Landwirtschaft (gemeinsames Schreiben vom 12.05.2023)	

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:	
A.8.1	Gegen die vorliegenden Änderungen und Erweiterungen des Bebauungsplans „Heubuck“ bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.8.1.1	Im Zuge der Planung soll auf der bestehenden Freifläche zwischen Wohngebiet und bestehender Grundschule ein neuer Kindergarten mit entsprechender Freifläche entstehen. Der Änderungs- bzw. Erweiterungsbereich mit einer Größe von ca. 1.630 m ² ist Teil des bestehenden Bebauungsplans „Heubuck“ und liegt im bebauten Innenbereich.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.8.2	Wir weisen darauf hin, dass von den angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Grundstücken (Flst. 183 und 182; Weiden und Mähweiden) Emissionen in Form von Lärm, Staub und Geruch ausgehen können. Diese sind als ortsüblich hinzunehmen, solange die Grenzwerte der TA Luft nicht überschritten werden.	Dies wird berücksichtigt. Ein entsprechender Hinweis wird zusätzlich in die Bauvorschriften aufgenommen.
A.8.3	Aktuell wird davon ausgegangen, dass keine Kompensationsmaßnahmen notwendig werden. Sollten sich dahingehend im weiteren Verfahren Änderungen ergeben, weisen wir darauf hin, dass bei der Festsetzung von externen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemäß § 15 (3) BNatSchG auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen ist. Gemäß § 15 (6) NatSchG ist die zuständige Landwirtschaftsbehörde bei der geplanten Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für Kompensationsmaßnahmen frühzeitig (d.h. auf Planungsebene) zu beteiligen.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Wie korrekt angemerkt sind keine externen Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen. Insofern erübrigen sich die genannten Hinweise.
A.9	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 650/660 Untere Straßenverkehrsbehörde und Landkreis als Straßenbaulastträger (gemeinsames Schreiben vom 12.05.2023)	
	Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können:	
A.9.1	Das geplante Bauvorhaben grenzt an die Kreisstraße K 4955 im straßenrechtlichen Verknüpfungsbereich und liegt damit außerhalb der straßenrechtlichen Ortsdurchfahrt. Es gelten daher grundsätzlich die Anbaubeschränkungen nach § 22	Dies wird zur Kenntnis genommen.


Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Straßengesetz (StrG). Hiernach besteht für Hochbauten und bauliche Anlagen für eine Entfernung bis 15 m das absolute und für eine Entfernung bis 30 m das relative Anbauverbot, jeweils gemessen ab dem äußeren Fahrbahnrand. Unter anderem Stellplätze sind Hochbauten und baulichen Anlagen gleichgestellt.	
A.9.1.1	Eine Ausnahme vom absoluten Anbauverbot kann dann zugelassen werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist, oder wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.9.1.2	Im Nachbarbestand sind bereits Gebäude mit einem Abstand von ca. 8 m sowie Stellplätze direkt an der K 4955 vorhanden. Da die vorliegende Planung einen ähnlichen Abstand vorsieht, kann in diesem Fall eine Ausnahme gem. § 22 Abs. 1 StrG bewilligt werden.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.9.2	Leitungsverlegungen im Straßenbereich stellen eine sonstige Nutzung nach § 16 StrG dar. Aufgrabungen oder Veränderungen an den Straßengrundstücken, insbesondere zur Verlegung von Anschlussleitungen der öffentlichen Versorgung, dürfen nur nach Abschluss eines Nutzungsvertrages vorgenommen werden.	Dies wird berücksichtigt. Ein entsprechender Hinweis wird in die Bebauungsvorschriften aufgenommen.
A.9.2.1	Sämtliche bauliche Eingriffe in den Straßenkörper der K 4955 und dessen Randbereiche sind im Vorfeld frühzeitig mit dem Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald -Fachbereich Straßenbau und -betrieb- abzustimmen.	Dies wird berücksichtigt. Ein entsprechender Hinweis wird in die Bebauungsvorschriften aufgenommen.
	Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:	
A.9.3	Das Oberflächenwasser der privaten Flächen darf nicht der Straßenentwässerung der K 4955 zugeführt werden. Durch neue Randeinfassungen mittels Hochbord (z. B. Neuanlegung eines Gehwegs), dürfen sich keine nachteiligen Auswirkungen auf die Entwässerung der Kreisstraße ergeben.	Dies wird berücksichtigt. Ein entsprechender Hinweis wird in die Bebauungsvorschriften aufgenommen.
A.9.4	Um die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs durch Wurzelhebungen, Verunreinigungen, Sichtbehinderungen oder	Dies wird berücksichtigt. Ein entsprechender Hinweis wird in die Bebauungsvorschriften aufgenommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Einschränkungen des Lichtraumprofils aufgrund von Bewuchs nicht zu gefährden, sollten Bäume entlang von Straßengrundstücken grundsätzlich weder zum Erhalt noch zur Anpflanzung vorgesehen werden. Der Mindestpflanzabstand von neuen Bäumen entlang von Straßengrundstücken sollte, unabhängig von der Grundstückszugehörigkeit, grundsätzlich mindestens 3 m, gemessen vom Rand der befestigten Fahrbahn, betragen. Bestandsbäume sollten bei einem zukünftigen Wegfall nicht innerhalb dieser Abstandsfläche ersetzt werden.</p>	
A.9.4.1	<p>Pflege und Rückschnitt der Bäume entlang der Kreisstraße ist Sache des Grundstückseigentümers. Das Lichtraumprofil der jeweiligen Straße ist dauerhaft freizuhalten.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt. Ein entsprechender Hinweis wird in die Bauvorschriften aufgenommen.</p>
A.10	<p>Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 91 Landesamt Geologie, Rohstoffe und Bergbau (Schreiben vom 16.05.2023)</p>	
A.10.1	<p>Geotechnik</p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:</p> <p>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodäten im Ausstrichbereich von streifig-schliefrigem Migmatit, welcher dem kristallinen Grundgebirge des Schwarzwaldes zuzuordnen ist.</p> <p>Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dies wird berücksichtigt. Ein entsprechender Hinweis wird in die Bauvorschriften aufgenommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.	
A.10.2	Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise oder Anregungen vorzutragen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.10.3	Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.10.4	Grundwasser Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange von Seiten der Landeshydrogeologie und -geothermie (Referat 94) keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Die hydrogeologischen und geothermischen Untergrundverhältnisse können dem Hydrogeologischen Kartenwerk des LGRB (1: 50 000) (LGRB-Kartenviewer https://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb geolahvd) und LGRBwissen (https://lgrbwissen.lgrb-bw.de/hydrogeologie) sowie dem Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ (I-SONG, https://isong.lgrb-bw.de/) entnommen werden. Die Geodäten zu rechtskräftig festgesetzten, fachtechnisch abgegrenzten, geplanten und im Verfahren befindlichen Wasserschutzgebieten werden von den unteren Wasserbehörden der Stadt- und Landkreise vorgehalten. Das Planungsvorhaben liegt nach Kenntnis des LGRB außerhalb von bestehenden oder geplanten Wasserschutzgebieten. Aktuell findet im Plangebiet keine hydrogeologische Bearbeitung durch das LGRB statt.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Dies wird berücksichtigt. Ein entsprechender Hinweis wird in die Bauvorschriften aufgenommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.10.5	<p>Bergbau</p> <p>Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbauggebiet.</p> <p>Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keiler) betroffen.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.10.6	<p>Geotopschutz</p> <p>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.10.7	<p>Allgemeine Hinweise</p>	
A.10.8	<p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	Dies wird berücksichtigt. Ein entsprechender Hinweis wird in die Bauvorschriften aufgenommen.
A.11	<p>Regionalverband Südlicher Oberrhein (Schreiben vom 28.04.2023)</p>	
	<p>Die Bebauungsplanänderung erfolgt nach § 13a BauGB, umfasst einen Geltungsbereich von ca. 0,2 ha und ändert im Wesentlichen eine Grünfläche zu einer Gemeinbedarfsfläche Kindergarten.</p> <p>Aus regionalplanerischer Sicht bestehen keine Einwendungen.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.12	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH (Schreiben vom 02.05.2023)</p>	
A.12.1	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom.</p> <p>Die Anbindung des geplanten Gebäudes an das Leitungsnetz der Telekom ist frühzeitig beim Bauherrensenservice der Telekom zu beantragen:</p> <p>https://www.telekom.de/hilfe/bauherren</p> <p>Die Vorlaufzeit beträgt aktuell mindestens 16 Wochen.</p> <p>Weitere Anmerkungen sind von Seiten Telekom nicht vorzubringen.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt. Ein entsprechender Hinweis wird in die Bebauungsvorschriften aufgenommen.</p>
A.13	<p>PLEdoc GmbH (Schreiben vom 18.04.2023)</p>	
A.13.1	<p>Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen <p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p> <p>Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
 <p>Legende (Fremdrassen) - KSR (GasLINE Zuständigkeit) KSR in Bau (GasLINE Zuständigkeit) - - - - - KSR (Fremd) * * * * * Pipeline (Fremd) * * * * *</p>		
<p>A.14 Amprion GmbH (Schreiben vom 20.04.2023)</p>		
<p>A.14.1 Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.</p> <p>Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dies wurde berücksichtigt. Im Rahmen der Offenlage wurden alle maßgebenden Unternehmen am Verfahren beteiligt.</p>	
<p>A.15 Vodafone GmbH (Schreiben vom 08.05.2023)</p>		
<p>A.15.1 Ihre Anfrage wurde zur Weiterbearbeitung an die Fachabteilung weitergeleitet.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p> <p>Bitte geben Sie dabei immer unsere Vorgangsnummer EG-62744 an.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>	

B KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

<p>B.1 Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – ALB (gemeinsames Schreiben vom 12.05.2023)</p>	
<p>B.2 Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 320 Gesundheitsschutz (gemeinsames Schreiben vom 12.05.2023)</p>	
<p>B.3 Landesamt für Denkmalpflege</p>	

B.4	IHK Südlicher Oberrhein (Schreiben vom 24.04.2023)
B.5	Stadt Freiburg (Schreiben vom 09.05.2023)
B.6	Transnet BW GmbH (Schreiben vom 20.04.2023) – Keine weitere Beteiligung
B.7	Polizeipräsidium Freiburg (Schreiben vom 19.04.2023)
B.8	Netze BW GmbH (Schreiben vom 13.04.2023) – Keine weitere Beteiligung
B.9	badenovaNETZE GmbH (Schreiben vom 24.04.2023)
B.10	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 21 Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen
B.11	ED Netze GmbH
B.12	terranets bw GmbH
B.13	SBG Südbadenbus GmbH
B.14	Zweckverband Wasserversorgung Hexental
B.15	Gemeinde Au
B.16	Gemeinde Bollschweil
B.17	Gemeinde Wittnau

C STELLUNGNAHMEN AUS DER ÖFFENTLICHKEIT

Im Rahmen der Offenlage sind keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit eingegangen.

Gemeinde Horben

**Bebauungsplan „Heubuck“ -
1. Änderung**

**Umweltbeitrag mit grünordnerischen
Festsetzungen**

Freiburg, den 20.06.2023



Gemeinde Horben, Bebauungsplan „Heubuck“ - 1. Änderung, Umweltbeitrag

Projektleitung:

M.Sc. ETH Umwelt-Natw. Christoph Laule

Bearbeitung:

M. Sc. Biologie Carolin Lensch

faktorgruen

79100 Freiburg

Merzhauser Straße 110

Tel. 07 61 / 70 76 47 0

Fax 07 61 / 70 76 47 50

freiburg@faktorgruen.de

79100 Freiburg

78628 Rottweil

69115 Heidelberg

70565 Stuttgart

www.faktorgruen.de

Landschaftsarchitekten bdla

Beratende Ingenieure

Partnerschaftsgesellschaft mbB

Pfaff, Schütze, Schedlbauer, Moosmann, Rötzer, Glaser

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	1
1.1 Vorhabenbeschreibung	1
1.2 Rechtliche Vorgaben und methodisches Vorgehen	2
1.3 Geschützte Bereiche	3
1.4 Übergeordnete und kommunale Planungen	3
1.5 Datenbasis	4
2. Wirkfaktoren des Planungsvorhabens	5
3. Derzeitiger Umweltzustand und Prognose der Auswirkungen der Planung	6
4. Vorschläge für grünordnerische Festsetzungen	12
5. Zusammenfassung	12

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage des Plangebietes.....	1
Abb. 2: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan 2009 der Gemeinde Horben.....	4

Anlagen

- Artenschutz-Relevanzprüfung

1. Allgemeines

1.1 Vorhabenbeschreibung

Angaben zum Bebauungsplan

Die Gemeinde Horben plant die 1. Änderung des Bebauungsplan „Heubuck“, der am 01.09.2009 in Kraft getreten ist. Hintergrund ist der Bedarf eines neuen Kindergartens, da der bestehende Kindergarten Platzmangel und erhebliche Mängel beim Brandschutz aufweist.

Der Geltungsbereich umfasst Teile der Flurstücke 15, 185 und 8/11 auf der Gemarkung Horben und besitzt eine Gesamtgröße von ca. 1.630 m². Die Fläche ist derzeit größtenteils freizeit- und sportgenutzte Grünfläche sowie Parkplatz.

Der Bebauungsplan bereitet die Errichtung eines zweigeschossigen, L-förmigen Gebäudes (Kindergarten) mit Flachdach vor. Im Südwesten schließt ein Spielplatz für Kleinkinder an, der sich zum Pausenhof der Schule orientiert. Ein zusätzlicher Weg stellt eine Verbindung zwischen dem Baugebiet Heubuck im Norden und der Schule im Süden her. Die Grundflächenzahl (GRZ) der Gemeinbedarfsfläche mit Zweckbestimmung „Kindergarten“ wird auf 0,6 festgesetzt.

Die Erschließung erfolgt über die bestehende Dorfstraße. Die Stellplätze des öffentlichen Parkplatzes werden erhalten, sodass keine zusätzlichen Stellplätze erforderlich sind.

Lage des Plangebietes

Das Plangebiet befindet sich in der Ortsmitte von Horben auf einem Hochplateau am Westhang des Schauinslands. Die zu überplanende Fläche liegt östlich der Durchfahrtsstraße „Heubuck / Dorfstraße“ und wird durch diese begrenzt. Im Norden begrenzt der Franz-Sigel-Weg das Plangebiet. Im Süden schließt sich die Grundschule an das Plangebiet an und im Westen ein Spielplatz mit Baumeinfassung.

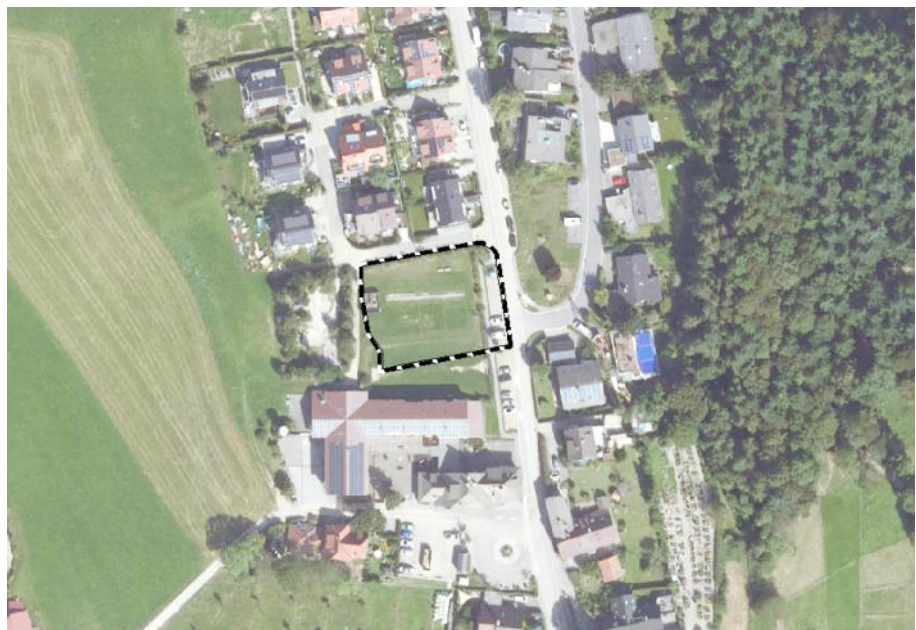


Abb. 1: Lage des Plangebietes (Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de)

1.2 Rechtliche Vorgaben und methodisches Vorgehen

Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a Abs. 1 S 2 BauGB – Voraussetzungen

Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt. Die Voraussetzungen hierfür sind:

- Die zulässige Grundfläche beträgt weniger als 20.000 m² (§ 13a Abs. 1 S. 2 Nr. 1 BauGB)
- Der Bebauungsplan begründet keine Zulässigkeit von Vorhaben, die der UVP-Pflicht unterliegen.
- Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten.
- Es bestehen keine Anhaltspunkte, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen zu beachten sind.

Bezüglich des Vorliegens der Voraussetzungen wird auf Ziffer 2.2 der Begründung verwiesen.

Belange des Umweltschutzes

Es finden die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 3 S. 1 BauGB Anwendung, wonach von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, vom Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen wird. Zudem ist § 4c BauGB (Überwachung) nicht anzuwenden.

Dennoch sind gem. den §§ 1 Abs. 6 Nr. 7 und 1a BauGB in jedem Bebauungsplanverfahren die Umweltbelange sowie die Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen zu berücksichtigen. Dies erfolgt durch den vorliegenden „Umweltbeitrag“.

Eingriffsregelung

Ein Ausgleich für die geplanten Eingriffe ist nicht erforderlich, da gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB bei Einhaltung der zulässigen Grundfläche die Eingriffe als im Sinne des § 1a Abs. 3 S. 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig gelten. Daher wird keine Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung erstellt.

Artenschutzrecht

Ziel des besonderen Artenschutzes sind die nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten (wobei die streng geschützten Arten eine Teilmenge der besonders geschützten Arten darstellen). Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG gelten für die besonders und streng geschützten Arten bestimmte Zugriffs- und Störungsverbote.

Bei nach den Vorschriften des BauGB zulässigen Eingriffen gelten diese Verbote jedoch nur für nach europäischem Recht geschützte Arten (alle Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie alle europäischen Vogelarten).

Für eine detaillierte Darstellung der artenschutzrechtlichen Vorgaben wird auf die separate Artenschutz-Relevanzprüfung verwiesen.

1.3 Geschützte Bereiche

<i>Natura 2000</i> (§ 31 ff BNatSchG)	Nicht betroffen. Die nächstgelegenen Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiet „Schauinsland“ und Vogelschutzgebiet „Südschwarzwald“) befinden sich in einer Entfernung von ca. 2,5 km südöstlich des Bebauungsplangebietes. Das FFH-Gebiet „Schönberg mit Schwarzwaldhängen“ befindet sich ca. 2,5 km südwestlich des Plangebietes. Keines der Schutzgebiete wird durch das Vorhaben beeinträchtigt.
<i>Naturschutzgebiete</i> (§ 23 BNatSchG)	Nicht betroffen.
<i>Nationalpark</i> (§ 24 BNatSchG)	Nicht betroffen.
<i>Biosphärenreservate</i> (§ 25 BNatSchG)	Das gesamte Plangebiet befindet sich in der Entwicklungszone des Biosphärengebiets „Schwarzwald“. Die Entwicklungszone soll eine nachhaltige Bewirtschaftung von Ressourcen fördern; es gibt dort jedoch keine festen Maßnahmen, die umgesetzt werden. Die Umsetzung des geplanten Vorhabens steht dem Zweck der Entwicklungszone nicht entgegen.
<i>Landschaftsschutzgebiete</i> (§ 26 BNatSchG)	Horben liegt mitten im Landschaftsschutzgebiet Nr. 3.15.002 Horben. Da das Plangebiet innerorts liegt und das Landschaftsschutzgebiet nicht berührt, werden die Schutzziele des LSG nicht beeinträchtigt.
<i>Naturpark</i> (§ 27 BNatSchG)	Das Plangebiet liegt im Naturpark „Südschwarzwald“. Das Vorhaben steht den Schutzziele des Naturparks jedoch nicht entgegen.
<i>Naturdenkmäler</i> (§ 28 BNatSchG)	Nicht betroffen.
<i>Geschützte Biotope</i> (§ 30 BNatSchG)	Nicht betroffen.
<i>Streuobstbestände</i> (§ 33a NatSchG)	Nicht betroffen.
<i>FFH-Mähwiesen und andere LRT (Anhang I FFH-RL)</i>	Nicht betroffen.
<i>Wasserschutzgebiete</i>	Nicht betroffen.
<i>Festgesetzte Überschwemmungsgebiete</i> (§ 78 WHG, § 65 WG)	Nicht betroffen.

1.4 Übergeordnete und kommunale Planungen

<i>Flächennutzungsplan</i>	Im wirksamen Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft „Hexental“ mit Rechtswirksamkeit vom 15.05.2009 wird das Plangebiet als Wohnbaufläche dargestellt (s. Abb. 2). Da der Bebauungsplan eine Gemeinbedarfsfläche festsetzt, ist er nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Der FNP ist daher im Rahmen einer Berichtigung anzupassen.
----------------------------	---

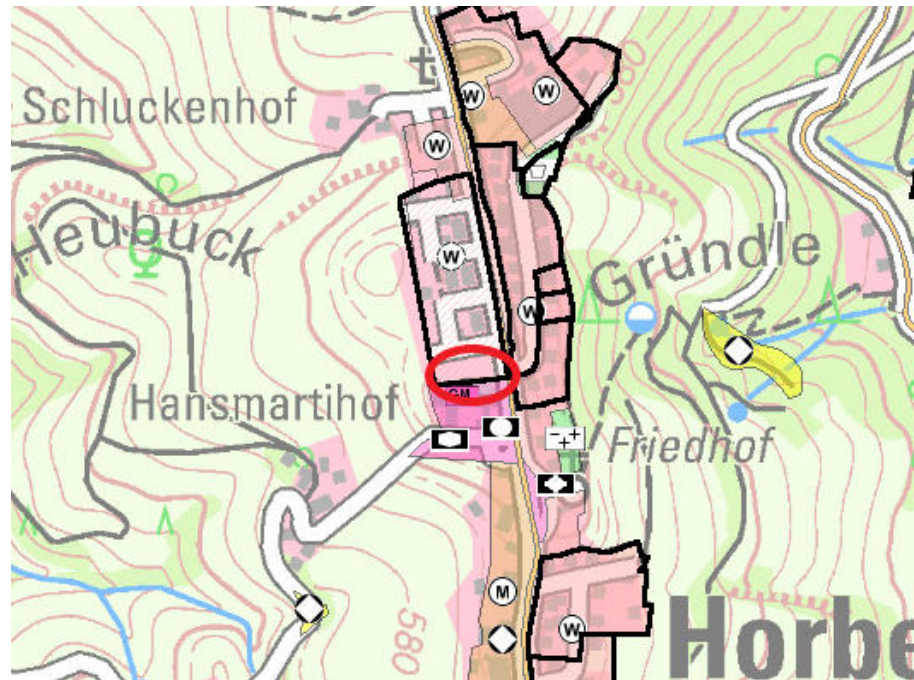


Abb. 2: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan 2009 der Gemeinde Horben (Quelle: Geportal Raumordnung BW, abgerufen am 30.11.2022)

Landschaftsplan

Der Landschaftsplan trifft keine besonderen Aussagen.

Bestehende Bebauungspläne

Im Plangebiet besteht derzeit der Bebauungsplan „Heubuck“, der seit 01.09.2009 in Kraft ist. Er sieht für das Plangebiet eine private Grünfläche mit Zweckbestimmung „Spielplatz“ vor. .

Biotopverbund

Es sind keine Kernflächen oder Suchräume für den landesweiten Biotopverbund von der Planung betroffen.

Eine kommunale Biotopverbundplanung besteht nicht.

1.5 Datenbasis

Verwendete Daten

- Eigene Übersichtsbegehung vom 20.12.2022
- Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (2020): Daten- und Kartendienst der LUBW online (<http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/>)
- Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (2020): LGRB Karten-viewer online (<http://maps.lgrb-bw.de/>)
- Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau (2020): Geportal Raumordnung Baden-Württemberg, Online-Kartenviewer (<https://www.geportal-raumordnung-bw.de/kartenviewer>)
- Aktueller FNP der VG Hexental vom 15.05.2009
- Klimadaten von Horben von meteoblue.com
- Universität Freiburg, Institut für Umweltsozialwissenschaften und Geographie, Lehrstuhl für Geographie des Globalen Wandels (2022): Lokales Klimaportal (<https://lokale-klimaanpassung.de/lokales-klimaportal/>)

2. Wirkfaktoren des Planungsvorhabens

Baubedingt

- Abschieben und Lagerung/Transport des Oberbodens
- Abschieben der Vegetationsdecke
- Temporäre Inanspruchnahme funktional bedeutender Lebensraumbestandteile durch Baustellenzufahrten, Baustelleneinrichtungsflächen etc. (hier: Wiese)
- Lärmimmissionen, Abgase durch Baumaschinen, Erschütterungen

Anlagenbedingt

- Dauerhafter Verlust von Lebensraum für Tiere und Pflanzen
- Flächeninanspruchnahme durch Neuversiegelungen und Überbauung
- Dauerhafte Beeinträchtigung, bzw. Verlust von natürlichen Bodenfunktionen im Bereich von (teil-)versiegelten Flächen

Betriebsbedingt

- Vermehrte Störungen durch Lärm, Licht und menschliche Anwesenheit im Rahmen der Kindergartennutzung

3. Derzeitiger Umweltzustand und Prognose der Auswirkungen der Planung

Schutzgut / Prüfaspekte	<i>Derzeitiger Zustand</i>	<i>Prognose der Auswirkungen und mögliche Vermeidungsmaßnahmen</i>
Fläche		
<i>Flächenbilanz</i>	Das Plangebiet liegt im Innenbereich und war zuvor überwiegend unversiegelte Grünfläche mit Freizeit- / Sportnutzung.	Eine Nachverdichtung im Zuge der Bebauungsplanänderung ist gegenüber einer Bebauung im Außenbereich zu bevorzugen. Auch wenn Flächen neuversiegelt werden, müssen keine landwirtschaftlichen Flächen herangezogen werden. Durch die mehrgeschossige Bauweise und einer GRZ von 0,6 wird die Fläche effizient genutzt.
Boden		
<i>Bodentypen</i>	Der Bodentyp ist hier Braunerde aus Gneisschutt führenden Fließerden und Paragneiszersatz. Die Luftkapazität wird mit mittel angegeben, die Wasserdurchlässigkeit mit hoch. Die Erodierbarkeit ist gering.	Durch Abgrabung, Aufschüttung und Umlagerung wird das Bodengefüge in den betroffenen Bereichen deutlich gestört.
<i>Funktionsbewertung</i>	Natürliche Bodenfruchtbarkeit: mittel (2,0) Ausgleichskörper im Wasserkreislauf: mittel bis hoch (2,5) Filter und Puffer für Schadstoffe: gering bis mittel (1,5) Die Bewertung „hoch“ oder „sehr hoch“ für die Funktion „Standort für naturnahe Vegetation“ wird nicht erreicht. Gesamtbewertung: 2,0	Im Bereich der bebauten und versiegelten Flächen gehen die Bodenfunktionen vollständig verloren, im Bereich der unversiegelten, aber baulich beeinträchtigten Böden (Umlagerung, Verdichtung etc.) ergibt sich eine Abnahme auf eine geringe Wertigkeit (1.0). Als <u>Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen</u> sind neben dem sparsamen und fachgerechten Umgang mit Boden und Bodenmaterial die folgenden Maßnahmen zu nennen: <ul style="list-style-type: none"> • Wege und Stellplatzflächen sind in einer wasserdurchlässigen Oberflächenbefestigung (z. B. Rasengittersteinen, Schotterrasen) auszuführen.
<i>Versiegelungsgrad</i>	Die Fläche ist aktuell unversiegelt.	Durch die GRZ von 0,6 kann bei einer zulässigen Überschreitung durch Nebenanlagen bis zu einer GRZ von 0,8 versiegelt werden.
<i>Alllasten</i>	Es sind keine Alllasten bekannt.	Keine Auswirkungen.

Schutzgut / Prüfaspekte	<i>Derzeitiger Zustand</i>	<i>Prognose der Auswirkungen und mögliche Vermeidungsmaßnahmen</i>
Wasser		
<i>Grundwasser</i>	Das Plangebiet befindet sich im Bereich der hydrogeologischen Einheit „Gneis-Migmatit-Komplex“, die als Grundwasser-geringleiter mit einer geringen Ergiebigkeit eingestuft ist.	Durch das Vorhaben wird es aufgrund der Versiegelung zu einer geringeren Grundwasserneubildung kommen. Da das Plangebiet bei der Grundwasserneubildung jedoch aktuell keine wichtige Rolle einnimmt und zudem eine geringe Flächenausdehnung hat, kommt es hier zu keiner erheblichen Beeinträchtigung. <u>Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Flächenversiegelung so gering wie möglich halten • Verwendung wasserdurchlässiger Beläge im Bereich von Wege- und Stellplatzflächen
<i>Oberflächengewässer</i>	Oberflächengewässer sind durch das Vorhaben nicht betroffen.	Keine Auswirkungen.
<i>Hochwasser / Überflutungsflächen</i>	Nicht betroffen.	Keine Auswirkungen.
<i>Starkregen</i>	Gemäß der vorhandenen Starkregengefahrenkarte (Stand: 12.08.2020), bezogen auf ein maßgebendes „außergewöhnlich, verschlammtes“ Ereignis, liegt für das Plangebiet keine erhöhte Gefährdung vor.	Keine Auswirkungen.
<i>Quell- / Wasserschutzgebiete</i>	Nicht betroffen.	Keine Auswirkungen.
Klima / Luft		
<i>Lokalklima</i>	Horben ist südlich von Freiburg gelegen, in der Vorbergzone des Schwarzwaldes, auf einem Hochplateau am Westhang des Schauinslands.	

Schutzgut / Prüfaspekte	<i>Derzeitiger Zustand</i>	<i>Prognose der Auswirkungen und mögliche Vermeidungsmaßnahmen</i>
	<p>Im Zeitraum 1971 bis 2000 lag die Temperatur im Jahresdurchschnitt bei 8°C. Im Mittel gab es 26 Sommertage (Tage mit $T_{\max} > 25^{\circ}\text{C}$) und drei heiße Tage (Tage mit $T_{\max} > 30^{\circ}\text{C}$). Tropische Nächte (Nächte mit $T_{\min} > 20^{\circ}\text{C}$) gab es nicht.</p> <p>Die Vegetationsperiode betrug durchschnittlich 237 Tage. Es gab im Mittel 100 Frosttage (Tage mit $T_{\min} < 0^{\circ}\text{C}$) und 22 Eistage (Tage mit $T_{\max} < 0^{\circ}\text{C}$).</p> <p>Der Winterniederschlag (Niederschlagssumme in den Monaten Dezember, Januar und Februar) lag bei 312 mm, der Sommerniederschlag (Niederschlagssumme in den Monaten Juni, Juli und August) lag bei 356 mm. Starkniederschlag kam an 13 Tagen im Jahr vor.</p>	<p>Gemäß der Prognose des Lokalen Klimaportals der Uni Freiburg für den Zeitraum 2021 bis 2050 ist mit steigenden Temperaturen (mittlere Jahrestemperatur von 9,4°C) und einer Zunahme an Sommertagen (38), heißen Tagen (7) und Tropennächten (1) zu rechnen.</p> <p>Die Vegetationsperiode wird sich auf voraussichtlich 261 Tage verlängern. Die Frost- (77) und Eistage (13) werden dagegen abnehmen.</p> <p>Während beim Winterniederschlag ebenfalls mit einer Zunahme zu rechnen ist (331 mm), wird der Sommerniederschlag voraussichtlich abnehmen (329 mm). Starkniederschlag wird ähnlich häufig vorkommen (an 14 Tagen).</p> <p>Durch die Zunahme an versiegelter Fläche unterstützt die Planung diese Entwicklung. Aufgrund der sehr geringen Flächenzunahme handelt es sich aber um einen sehr geringen Anteil.</p>
<i>Kaltluftentstehung / -abfluss</i>	Das Grünland stellt prinzipiell eine Kaltluftentstehungsfläche dar.	Die geplante zusätzliche Versiegelung wirkt sich negativ auf die Entstehung von Kaltluft aus, deren Auswirkung ist jedoch aufgrund der geringen Flächengröße als geringfügig einzustufen.
<i>Lufthygiene / Immissionen / Emissionen</i>	Immissionen ergeben sich in geringem Umfang durch die Wohnnutzung und die Schule im Umfeld. Aktuell entstehen in dem Plangebiet keine nennenswerten Emissionen.	Im Zuge der Bebauung mit einem Einzelgebäude als Kindergarten wird die Menge an Emissionen geringfügig zunehmen (Luftschadstoffemissionen durch die Heizung).
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt		
<i>Biotoptypen / -strukturen</i>	Im Plangebiet liegt eine Sportanlage mit hohem Grünflächenanteil vor (Biotoptypenkomplex IX.1).	Durch die Planung wird die Sportanlage umgewandelt in bebaute und versiegelte Flächen (Biotoptypen 60.10 / 60.20) sowie kleinflächige Grünanlagen (Biotoptypenkomplex VIII.2).

Schutzgut / Prüfaspekte	<i>Derzeitiger Zustand</i>	<i>Prognose der Auswirkungen und mögliche Vermeidungsmaßnahmen</i>
<i>Geschützte Pflanzen</i>	Es befinden sich keine geschützten Pflanzen im Plangebiet.	Die versiegelten / bebauten Flächen weisen eine sehr geringe Wertigkeit auf, die Außenanlagen und der Spielplatz eine geringe. Keine Auswirkungen.
<i>Habitatpotenzial</i>	Habitatpotenzial besteht für insbesondere für Vögel und Insekten. Eine zeitweise randliche Nutzung durch in der Nähe eventuell vorkommenden Zauneidechsen ist möglich.	Durch die Bebauung geht der Lebensraum zu einem Großteil verloren bzw. wird zumindest temporär beeinträchtigt (bis zur Anlage der Frei- / Gartenflächen). Der Eingriff betrifft jedoch keine hochwertigen Lebensräume. Hinsichtlich der artenschutzrechtlich relevanten Arten(-gruppen) wird zudem auf die Artenschutzprüfung verwiesen.
Landschaftsbild und Erholungswert		
<i>Landschaftsbildqualität</i>	Der Ort Horben ist umgeben von Wiesen und Weiden mit eingestreuten Hecken und Obstbäumen. Im weiteren Umkreis ist die Ortschaft von Waldflächen umgeben. Das Landschaftsbild ist dörflich bzw. ländlich geprägt. Das Plangebiet grenzt direkt an das Landschaftsschutzgebiet, welches das sehr hochwertige und abwechslungsreiche Landschaftsbild bewahren soll. Vom Plangebiet nach Westen gehend fällt das Relief steil ab und es ergibt sich ein Blick ins Hexental, auf den Schönberg und bei klarem Wetter auf die Vogesen.	Das Vorhaben wird zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führen. Die Bebauung der beiden Flurstücke im Plangebiet fügt sich harmonisch in das bestehende langgestreckte Ortsbild ein. Die Sichtbeziehung von der Dorfstraße in Richtung Hexental, Schönberg und Vogesen ist aufgrund der bestehenden Bäume am Spielplatz ohnehin bereits eingeschränkt. Eine erhebliche negative Beeinträchtigung des Ortsbildes ist nicht zu erwarten. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen: <ul style="list-style-type: none"> • Abschirmung von Müllbehältern • Neupflanzung von Bäumen und sonstigen Gehölzen • Eingrünung des Gebiets

Schutzgut / Prüfaspekte	<i>Derzeitiger Zustand</i>	<i>Prognose der Auswirkungen und mögliche Vermeidungsmaßnahmen</i>
<i>Erholungseignung / -nutzung</i>	Derzeit ist das Plangebiet öffentlich zugänglich und wird als „Bolzplatz“ und Tauziehbahn genutzt. Dadurch hat das Gebiet eine Bedeutung für den Erholungswert bzw. die Freizeitgestaltung.	Durch die Bebauung entfällt die Sportnutzung und der Erholungswert verringert sich. Es soll aber auch ein öffentlich zugänglicher Spielplatz für Kleinkinder entstehen, der in gewissem Umfang für eine bestimmte Zielgruppe der Freizeitgestaltung zugutekommt.
Mensch		
<i>Lärmimmissionen / -emissionen</i>	Das Plangebiet ist durch den Verkehr auf der Dorfstraße und den temporär auftretenden Lärm auf dem Freizeit- / Sportgelände bzw. des Pausenhofs der angrenzenden Schule geringfügig gestört.	Während der Bauphase, und damit zeitlich begrenzt, ist mit höheren Lärmbelastungen durch die Baufahrzeuge zu rechnen. Insgesamt wird sich die Lärmbelastung durch die Kindergartennutzung voraussichtlich etwas erhöhen.
<i>Luftschadstoffimmissionen / -emissionen</i>	Im Plangebiet ist von keinen relevanten Luftschadstoffimmissionen auszugehen.	Während der Bauphase, und damit zeitlich begrenzt, ist mit geringfügig höheren lufthygienischen Belastungen durch die Baufahrzeuge und einer höheren Staubbelastung bei trockenen Wetterlagen zu rechnen. Im Betrieb sind aufgrund der Charakteristik des Vorhabens und seiner Lage allenfalls geringe Auswirkungen (Luftschadstoffemissionen) zu erwarten.
<i>Geruchsimmissionen / -emissionen</i>	Nicht betroffen.	Langfristig ergeben sich keine Veränderung durch das Bauvorhaben, jedoch ist eine Geruchsbelästigung durch die Baustelle während des Bauzeitraums möglich.
Kultur- und Sachgüter		
<i>Archäologische Fundstellen</i>	Es sind keine archäologischen Fundstätten bekannt.	Keine Auswirkungen. Sollten bei Bauarbeiten wider Erwarten archäologische Funde auftreten, sind die zuständigen Behörden zu informieren. Im Falle eines Fundes ist Zeit für die Fundsicherung einzuräumen; ggf. sind Verzögerungen im Bauablauf hinzunehmen.
<i>Baudenkmale</i>	Es sind keine Baudenkmale vorhanden.	Keine Auswirkungen.

Schutzgut / Prüfaspekte	<i>Derzeitiger Zustand</i>	<i>Prognose der Auswirkungen und mögliche Vermeidungsmaßnahmen</i>
Geschützte Bereiche	Das Plangebiet befindet sich in der Entwicklungszone des Biosphärengebiets sowie im Naturpark.	Die Aufstellung der Ergänzungssatzung steht in keinem Widerspruch zu den Schutzzwecken / -zielen des Biosphärengebiets oder des Naturparks.
Abwasser und Abfall	Aktuell fallen in dem Plangebiet keine Abfälle und Abwässer an.	Das Plangebiet kann an die bestehenden Entsorgungswege angeschlossen werden. Die Menge an Abwasser und Abfall wird sich durch die Neuerrichtung geringfügig erhöhen.
Erneuerbare Energien und effiziente Energienutzung	Eine Nutzung erneuerbarer Energien findet bislang nicht statt.	Konkrete Vorgaben hinsichtlich der Energienutzung sind nicht vorgesehen. Aufgrund der sich durch § 8a KSG ergebenden Verpflichtung zur Installation von Photovoltaikanlagen auf geeigneten Dachflächen ist davon auszugehen, dass in gewissem Umfang eine Erzeugung erneuerbarer Energien erfolgen wird.
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern		
Vorhabenbedingte Wirkungen, die zu Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern führen können und über die bei den einzelnen Schutzgütern aufgeführten Auswirkungen hinausgehen, sind nach aktuellem Kenntnisstand und bei Umsetzung der definierten Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten.		

4. Vorschläge für grünordnerische Festsetzungen

Ziele der grünordnerischen Festsetzungen

Im Folgenden werden Empfehlungen für ergänzende / angepasste grünordnerische Festsetzungen, örtliche Bauvorschriften und Hinweise für den Änderungsbereich des Bebauungsplans gegeben. Damit soll die geänderte Situation im Bereich der Gemeinbedarfsfläche entsprechend berücksichtigt werden.

Es wird empfohlen, folgende planungsrechtliche Festsetzungen, örtliche Bauvorschriften und Hinweise ergänzend in die Änderung des Bebauungsplans zu übernehmen:

Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

Sind nächtliche Außenbeleuchtungen nicht zu vermeiden, muss eine insekten- und fledermausfreundliche Beleuchtung angebracht werden (Anbringung der Beleuchtung nur dort, wo unbedingt notwendig; Verwendung von „Fledermausleuchten“ mit Lichtspektrum um 590 nm, ohne UV-Anteil). Die Leuchtkörper sind ausschließlich im oberen Gebäudebereich an der Außenfassade anzubringen, wobei der Lichtkegel zielgerichtet nach unten zeigen muss; die Lichtquellen sind nach oben und seitlich abzuschirmen, um Streulicht zu vermeiden.

Pflanzgebote und Pflanzbindungen (§ 9 (1) Nr. 25a, b BauGB)

Zur Ein- und Durchgrünung sind auf der Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Kindergarten“ pro angefangener 400 m² Grundstücksfläche mindestens ein hochstämmiger Laubbaum und fünf standortgerechte Sträucher zu pflanzen und dauerhaft zu pflegen.

5. Zusammenfassung

Anlass

Auf den Flurstücke 15, 185 und 8/11 in der Mitte von Horben (nördlich von Schule und Rathaus) soll der Bau eines Kindergartens ermöglicht werden. Hierzu soll der bestehende Bebauungsplan abgeändert werden. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB geändert.

Aufgabenstellung

Im vorliegenden Umweltbeitrag werden die Auswirkungen auf die Umweltbelange sowie Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen dargestellt. Außerdem wurden im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung aufgrund der Habitatausstattung im Gebiet mögliche artenschutzrechtliche Betroffenheiten ermittelt.

Ergebnis

Hinsichtlich der Schutzgüter „Wasser“, „Klima / Luft“ und „Landschaftsbild / Erholungsraum“ verbleiben die Beeinträchtigungen, ggf. unter Berücksichtigung der vorgesehenen Minimierungsmaßnahmen, unterhalb der Erheblichkeitsschwelle.

Bei den Schutzgütern „Boden“ und „Tiere / Pflanzen“ kommt es zu erheblichen Beeinträchtigungen. Dies ist entsprechend in die Abwägung einzustellen.

Gemeinde Horben

**Bebauungsplan „Heubuck“ -
1. Änderung**

**Spezielle artenschutzrechtliche
Prüfung – Relevanzprüfung**

Freiburg, den 20.06.2023



Gemeinde Horben, Bebauungsplan „Heubuck“ - 1. Änderung, Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – Relevanzprüfung

Projektleitung:
M.Sc. ETH Umwelt-Natw. Christoph Laule
Bearbeitung:
M. Sc. Biologie Carolin Lensch

faktorgruen
79100 Freiburg
Merzhauser Straße 110
Tel. 07 61 / 70 76 47 0
Fax 07 61 / 70 76 47 50
freiburg@faktorgruen.de

79100 Freiburg
78628 Rottweil
69115 Heidelberg
70565 Stuttgart
www.faktorgruen.de

Landschaftsarchitekten bdla
Beratende Ingenieure
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Pfaff, Schütze, Schedlbauer, Moosmann, Rötzer, Glaser

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Gebietsübersicht	1
2. Rahmenbedingungen und Methodik	1
2.1 Rechtliche Grundlagen	1
2.2 Methodische Vorgehensweise	3
2.2.1 Schematische Abfolge der Prüfschritte	3
2.2.2 Festlegung der zu berücksichtigenden Arten	4
3. Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet	6
4. Wirkfaktoren des Vorhabens	6
5. Relevanzprüfung	7
5.1 Europäische Vogelarten	7
5.2 Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV	7
5.2.1 Vermeidungsmaßnahmen	9
5.3 Ergebnis der Relevanzprüfung	9
6. Quellenverzeichnis	10

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage des Plangebietes	1
-------------------------------------	---

Anhang

- Begriffsbestimmungen
- Fotodokumentation

1. Anlass und Gebietsübersicht

Anlass

Die Gemeinde Horben möchte im Plangebiet einen neuen Kindergarten errichten. Die Grünfläche hatte im bisherigen Bebauungsplan die Zweckbestimmung „Spielplatz“. Die zu überplanende Fläche auf Flst. Nrn. 185 und 15 der Gemarkung Horben beträgt ca. 1.630 m².

Aufgrund der Lage im Innenbereich erfolgt die Bebauungsaufstellung im beschleunigten Verfahren nach §13a BauGB mit einstufiger Beteiligung und ohne Umweltprüfung. Für die Aufstellung des Bebauungsplans muss jedoch unabhängig der Verfahrensart der besondere Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG beachtet werden. Das vorliegende Dokument stellt die diesbezügliche Relevanzprüfung (Phase 1 der artenschutzrechtlichen Prüfung) dar.

Lage des Plangebiets

Das Plangebiet befindet sich in der Ortsmitte von Horben auf einem Hochplateau am Westhang des Schauinslands. Die zu überplanende Fläche liegt östlich der Durchfahrtsstraße „Heubuck / Dorfstraße“ und wird durch diese begrenzt. Im Norden begrenzt der Franz-Sigel-Weg das Plangebiet. Im Süden schließt sich die Grundschule an das Plangebiet an und im Westen ein Spielplatz mit Baumeinfassung.



Abb. 1: Lage des Plangebietes (Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de)

2. Rahmenbedingungen und Methodik

2.1 Rechtliche Grundlagen

Zu prüfende Verbotstatbestände

Ziel des besonderen Artenschutzes sind die nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten, wobei die streng geschützten Arten eine Teilmenge der besonders geschützten Arten darstellen. Maßgeblich für die artenschutzrechtliche Prüfung sind die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch § 44 Abs. 5 BNatSchG eingeschränkt werden.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Neben diesen Zugriffsverboten gelten Besitz- und Vermarktungsverbote.

Anwendungsbereich

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten bei Eingriffen im Bereich des Baurechts und bei nach § 17 Abs. 1 oder 3 BNatSchG zugelassenen Eingriffen in Natur und Landschaft die aufgeführten Verbotstatbestände nur für nach europäischem Recht geschützten Arten, d. h. für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG, FFH-RL) aufgeführten Arten und die europäischen Vogelarten. In der hier vorgelegten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden daher nur diese Arten behandelt.

In einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können zusätzlich sogenannte „Verantwortungsarten“ bestimmt werden, die in gleicher Weise wie die o. g. Arten zu behandeln wären. Da eine solche Rechtsverordnung bisher nicht vorliegt, ergeben sich hieraus aktuell noch keine zu berücksichtigenden Arten.

Tötungs- und Verletzungsverbot

Es liegt dann kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vor, wenn durch den Eingriff / das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht wird und zugleich diese Beeinträchtigung nicht vermieden werden kann. Ebenfalls liegt dieser Verbotstatbestand nicht vor, wenn Tiere im Rahmen einer Maßnahme, die auf ihren Schutz vor Tötung / Verletzung und der Verbringung in eine CEF-Fläche dient, unvermeidbar beeinträchtigt werden.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Es liegt dann kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Gegebenenfalls können hierfür auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgelegt werden. Die Wirksamkeit von CEF-Maßnahmen muss zum Zeitpunkt des Eingriffs gegeben sein, um die Habitatkontinuität sicherzustellen. Da CEF-Maßnahmen ihre Funktion häufig erst nach einer Entwicklungszeit in vollem Umfang erfüllen können, ist für die Planung und Umsetzung von CEF-Maßnahmen ein zeitlicher Vorlauf einzuplanen.

Ausnahme

Wenn ein Eingriffsvorhaben bzw. die Festsetzungen eines Bebauungsplanes dazu führen, dass Verbotstatbestände eintreten, ist die Planung grundsätzlich unzulässig. Es ist jedoch nach § 45 BNatSchG eine Ausnahme von den Verboten möglich, wenn:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen
- und es keine zumutbaren Alternativen gibt
- und der günstige Erhaltungszustand für die Populationen von FFH-Arten trotz des Eingriffs gewährleistet bleibt bzw. sich der Erhaltungszustand für die Populationen von Vogelarten nicht verschlechtert, z. B. durch Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands in der Region (FCS-Maßnahmen).

2.2 Methodische Vorgehensweise

2.2.1 Schematische Abfolge der Prüfschritte

Grobgliederung

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt in zwei Phasen:

1. Relevanzprüfung: In Phase 1 wird untersucht, für welche nach Artenschutzrecht zu berücksichtigenden Arten eine Betroffenheit frühzeitig mit geringem Untersuchungsaufwand ausgeschlossen werden kann bzw. welche Arten weiter zu untersuchen sind. In vielen Fällen kann in dieser Prüfstufe bereits ein Großteil der Arten ausgeschlossen werden.
2. Sofern im Rahmen der Relevanzprüfung eine mögliche Betroffenheit von Arten nicht ausgeschlossen werden konnte, erfolgt in Phase 2 eine vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung in zwei Schritten:
 - Bestandserfassung dieser Arten im Gelände
 - Prüfung der Verbotstatbestände für die dabei im Gebiet nachgewiesenen, artenschutzrechtlich relevanten Arten.

Phase 1: Relevanzprüfung

In der Relevanzprüfung kommen folgende Kriterien zur Anwendung:

- Habitatpotenzialanalyse: Auf Grundlage einer Erfassung der am Eingriffsort bestehenden Habitatstrukturen wird anhand der bekannten Lebensraumsansprüche der Arten - und ggfs. unter Berücksichtigung vor Ort bestehender Störfaktoren - analysiert, welche Arten am Eingriffsort vorkommen könnten.
- Prüfung der geographischen Verbreitung, z. B. mittels der Artensteckbriefe der LUBW, der Brut-Verbreitungskarten der Ornithologischen Gesellschaft Baden-Württemberg (OGBW), Literatur- und Datenbankrecherche, Abfrage des Zielartenkonzepts (ZAK), evtl. auch mittels vorhandener Kartierungen und Zufallsfunde aus dem lokalen Umfeld. Damit wird geklärt, ob die Arten, die hinsichtlich der gegebenen Biotopstrukturen auftreten könnten, im Gebiet aufgrund ihrer Verbreitung überhaupt vorkommen können.

- Prüfung der Vorhabenempfindlichkeit: Für die dann noch verbleibenden relevanten Arten wird fachgutachterlich eingeschätzt, ob für die Arten überhaupt eine vorhabenspezifische Wirkungsempfindlichkeit besteht. Dabei sind frühzeitige Vermeidungsmaßnahmen - im Sinne von einfachen Maßnahmen, mit denen Verbotstatbestände vorab und mit hinreichender Gewissheit ausgeschlossen werden können - zu berücksichtigen.

Durch die Relevanzprüfung wird das Artenspektrum der weiter zu verfolgenden Arten i. d. R. deutlich reduziert. Mit den verbleibenden Arten wird die "vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung" durchgeführt (s. nachfolgende Ausführungen zu Phase 2). Soweit in der Relevanzprüfung bereits eine projektspezifische Betroffenheit aller artenschutzrechtlich relevanten Arten ausgeschlossen werden kann, endet die Prüfung. Die Prüfschritte der Phase 2 sind dann nicht mehr erforderlich.

Phase 2: Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung

Teil 1: Bestandserhebung

Die vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung beginnt mit einer Bestandserhebung im Gelände für diejenigen Arten, deren Betroffenheit in der Relevanzprüfung nicht mit hinreichender Gewissheit ausgeschlossen werden konnte. Untersuchungsumfang und -tiefe richten sich nach dem artengruppenspezifisch allgemein anerkannten fachlichen Methodenstandard.

Teil 2: Prüfung

Die daran anschließende artenschutzrechtliche Beurteilung erfolgt in der Reihenfolge der Verbotstatbestände in § 44 BNatSchG. Es wird für die im Gebiet vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Arten / Artengruppen geprüft, ob durch die Vorhabenwirkungen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten können.

Begriffsbestimmung

Einige zentrale Begriffe des BNatSchG, die in der artenschutzrechtlichen Prüfung zur Anwendung kommen, sind vom Gesetzgeber nicht abschließend definiert worden. Daher wird eine fachliche Interpretation und Definition zur Beurteilung der rechtlichen Konsequenzen notwendig. Die in dem vorliegenden Gutachten verwendeten Begriffe sind im Anhang dargestellt. Sie orientieren sich hauptsächlich an den durch die Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA, 2009) vorgeschlagenen und diskutierten Definitionen. Für die ausführliche Darstellung wird darauf verwiesen. Im Anhang werden nur einige Auszüge wiedergegeben.

2.2.2 Festlegung der zu berücksichtigenden Arten

Neben allen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, welche die Artengruppen der Säugetiere, Reptilien, Amphibien, Schmetterlinge, Käfer, Libellen, Fische und Pflanzen umfasst, sind gemäß der Richtlinie über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Richtlinie 79/409/EWG) alle in Europa natürlicherweise vorkommenden Vogelarten geschützt.

Im Rahmen der meisten Planungen kann ein Großteil der Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden (s. Kap. 5.2). Hinsichtlich der Vögel hat sich in der Gutachterpraxis gezeigt, dass es notwendig ist, Differenzierungen vorzunehmen. Unterschieden werden planungsrelevante Arten und „Allerweltsarten“.

Nicht zu berücksichtigende Vogelarten

„Allerweltsarten“, d. h. Arten, die weit verbreitet und anpassungsfähig sind und die landesweit einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen, werden in der artenschutzrechtlichen Prüfung i. d. R. nicht näher betrachtet. Bei diesen Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG verstoßen wird:

- Hinsichtlich des Lebensstättenschutzes im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 BNatSchG ist für diese Arten im Regelfall davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der von einem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Abweichend von dieser Regelannahme sind aber Lebensraumverluste im Siedlungsbereich im Einzelfall kritischer zu beurteilen, da die Ausweichmöglichkeiten in einer dicht bebauten Umgebung möglicherweise geringer sind.

- Hinsichtlich des Störungsverbotes (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) kann für diese Arten auf Grund ihrer Häufigkeit grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Wenn im Einzelfall eine größere Anzahl von Individuen oder Brutpaaren einer weitverbreiteten und anpassungsfähigen Art von einem Vorhaben betroffen sein kann, ist diese Art jedoch in die vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung einzubeziehen.

Regelmäßig zu berücksichtigen ist bei diesen Arten das Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG), indem geeignete Vermeidungsmaßnahmen zu treffen sind.

Regelmäßig zu berücksichtigende Vogelarten

Als planungsrelevante Vogelarten werden in der artenschutzrechtlichen Prüfung regelmäßig diejenigen Arten berücksichtigt, die folgenden Kriterien entsprechen:

- Rote-Liste-Arten Deutschland (veröff. 2021, Stand 2020) und Baden-Württemberg (veröff. 2022, Stand 2019) einschließlich RL-Status "V" (Arten der Vorwarnliste)
- Arten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL)
- Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL
- Streng geschützt nach der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchVO)
- Koloniebrüter

3. Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet

Habitatpotenzialanalyse

Um zu erfassen, welches Potenzial an Lebensraumstrukturen (Habitatstrukturen) im Plangebiet besteht, wurde am 20.12.2022 eine Begehung des Plangebietes durchgeführt. Dabei wurden folgende (potenzielle) Habitatstrukturen festgestellt:

- Fettwiese mit Trittpflanzenarten und Ackerunkräutern
- Sträucher als Abgrenzung zur Straße (Zwergmispel, Weißdorn, Hartriegel und Weide)
- Ein kleiner (ca. 2,5 m hoher) Apfelbaum (BHD < 15 cm) mit kleiner, wenige Äste umfassender Krone
- Holzturm mit Dach und Gebälk (Tauziehanlage)
- In Kies aufgereichte Holztritte (Tauziehanlage)

4. Wirkfaktoren des Vorhabens

Darstellung des Vorhabens

An der Dorfstraße soll ein neuer Kindergarten in Form eines Einzelhauses entstehen samt Nebenanlagen, Stellplätzen und Freiflächen.

Relevante Vorhabenbestandteile

Das geplante Vorhaben ist auf diejenigen Vorhabenbestandteile hin zu untersuchen, die eine nachteilige Auswirkung auf Arten oder Artengruppen haben können. Aus der Palette aller denkbaren Wirkfaktoren (in Anlehnung an LAMBRECHT & TRAUTNER, 2007) erfolgt eine Auswahl der bei diesem Vorhaben relevanten Wirkfaktoren:

Baubedingte Wirkfaktoren

- Abschieben und Lagerung/Transport des Oberbodens
- Abschieben der Vegetationsdecke
- Rodung von Sträuchern
- Temporäre Inanspruchnahme funktional bedeutender Lebensraumbestandteile durch Baustellenzufahrten, Baustelleneinrichtungsf lächen etc. (hier: Wiese)
- Lärmimmissionen, Abgase durch Baumaschinen, Erschütterungen

Anlagenbedingte Wirkfaktoren

- Dauerhafter Verlust von Lebensraum für Tiere und Pflanzen
- Flächeninanspruchnahme durch Neuversiegelungen und Überbauung
- Dauerhafte Beeinträchtigung, bzw. Verlust von natürlichen Bodenfunktionen im Bereich von (teil-)versiegelten Flächen

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

- Vermehrte Störungen durch Lärm, Licht und menschliche Anwesenheit im Rahmen der Kindergartennutzung

5. Relevanzprüfung

5.1 Europäische Vogelarten

Weitverbreitete und anpassungsfähige Vogelarten

Aufgrund der Habitatstrukturen (s. Kap. 3) sind als Brutvögel im Plangebiet und dessen nahem Umfeld weitverbreitete und anpassungsfähige Vogelarten zu erwarten. Für das Plangebiet sind als typische Vertreter dieser Artengruppe zu nennen: Amsel (*Turdus merula*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*) und Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*).

Eine Verletzung oder Tötung dieser Vögel im Rahmen der Fällarbeiten kann vermieden werden, wenn Baumfällungen und Gehölzrodungen entsprechend der Vorgabe des § 39 Abs. 5 BNatSchG nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September durchgeführt werden (Brutzeit mit Gefahr der Zerstörung von Gelegen / Tötung von nicht-flüggel Jungvögeln und ggf. nicht flüchtenden Altvögeln). Außerhalb dieses Zeitraums wird das Fluchtverhalten der Tiere dazu führen, dass eine Verletzung oder Tötung der Vögel nicht eintritt.

Gemäß den Erläuterungen in Kap. 2.2.2 werden bei diesen Arten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit nicht eintreten; daher erfolgt für diese Arten keine weitere Prüfung.

Planungsrelevante Vogelarten

Aufgrund der innerörtlichen Lage und der sportlichen Nutzung des Plangebietes sind hier keine störungs- oder lärmempfindlichen Vogelarten zu erwarten. Der Turm der Tauziehanlage bietet grundsätzlich Nistmöglichkeiten für Arten, die auch an Gebäuden brüten wie z. B. die Türkentaube (*Streptopelia decaocto*) oder der Haussperling (*Passer domesticus*). Allerdings gibt es keine Hinweise wie Kot oder Nistmaterial, die auf eine Nutzung durch Vögel hinweisen.

Zudem bevorzugt der Haussperling, der am ehesten im Plangebiet zu erwarten wäre, Nischen und Höhlen für seinen Neststandort, welche am Turm nicht gegeben sind. Da sich der Haussperling hauptsächlich von Sämereien ernährt, stellt das Plangebiet auch kein essenzielles Nahrungshabitat des Haussperlings dar. Eine Betroffenheit kann daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Der kleine Apfelbaum im Kreuzungsbereich der Straße Heubuck und des Franz-Sigel-Weges und direkt angrenzend an den bestehenden Parkplatz kann als Fortpflanzungsstätte für planungsrelevante Arten hinreichend sicher ausgeschlossen werden.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich.

5.2 Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV

In Baden-Württemberg kommen aktuell rund 80 der im Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) aufgeführten Tier- und Pflanzenarten vor (LUBW, 2008). Ein Vorkommen im Vorhabengebiet kann für folgende artenschutzrechtlich relevante Tierartengruppen aufgrund fehlender Lebensräume ohne detaillierte Untersuchung ausgeschlossen werden:

Weichtiere, Fische, Amphibien und Libellen. Für die übrigen Artengruppen gelten folgende Überlegungen:

Säugetiere

Von den im Anhang IV aufgeführten Säugetierarten erscheint für das Plangebiet nur das Vorkommen von Fledermäusen möglich. Da keine geeigneten Leitstrukturen vorhanden sind, ist davon auszugehen, dass das Plangebiet höchstens sporadisch als Jagdgebiet genutzt wird. Es handelt sich demnach um kein essenzielles Jagdgebiet. Der Turm der Tauziehanlage bietet kein Quartierpotenzial, da keine Nischen vorhanden sind.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich.

Reptilien

Ein Vorkommen von Reptilien, insbesondere der Zauneidechse (*Lacerta agilis*), kann im Plangebiet nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Der angrenzende Spielplatz weist vielfältige Strukturen auf (grabbaren Sand, Büsche zum Verstecken und Steine zum Sonnen) und grenzt an das Offenland. Da das Plangebiet nur über einen schmalen Kiesweg vom Spielplatz getrennt ist, wäre es denkbar, dass sich einzelne Zauneidechsen im Plangebiet aufhalten, auch wenn die Habitatsignung nur gering ist. Es sind keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse im Plangebiet zu erwarten. Die intensiv genutzte Wiese des Plangebiets bietet kaum Nahrung.

→ Da auf Grundlage der Übersichtsbegehung nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich hin und wieder Zauneidechsen im Plangebiet aufhalten, werden Vermeidungsmaßnahmen notwendig (s. u. Kap. 5.2.1).

Schmetterlinge

Die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten besiedeln v. a. mager Feucht- oder Trockenstandorte außerhalb von Siedlungsgebieten. Da es sich im Plangebiet um eine artenarme Fettwiese handelt, die häufig gemäht wird und einer hohen Trittbelastung ausgesetzt ist, kann ihr Vorkommen im Plangebiet mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich.

Käfer

Von den in Anhang IV aufgeführten Käferarten sind im Plangebiet aufgrund der sehr spezifischen Lebensraumsprüche (Alt- / Totholz, Wasser) grundsätzlich keine Vorkommen möglich. Es gibt weder Stillgewässer noch alte Laubbäume mit geeigneten Strukturen.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich.

Pflanzen

Es gibt keine Hinweise auf Vorkommen von Pflanzen des Anhang IV der FFH-Richtlinie im Plangebiet.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich.

5.2.1 Vermeidungsmaßnahmen

Um ein Einwandern einzelner Zauneidechsen vom benachbarten Spielplatz in das Plangebiet zu verhindern, ist der Baustellenbereich vor Beginn der Bauarbeiten mit einem **Reptilienschutzzaun** abzugrenzen. Der Zaunverlauf ist im Vorfeld mit einem Fachgutachter, dem ausführenden Bauunternehmen und dem Vorhabenträger abzustimmen. Er sollte nach Möglichkeit vor Beginn der Aktivitätsphase der Zauneidechsen (vor April) errichtet werden. Sollte das nicht möglich sein, muss das Plangebiet nach dem Aufstellen des Reptilienzaunes im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung auf Anwesenheit von Eidechsen überprüft werden; eventuell vorhandene Zauneidechsen müssen abgefangen und auf die andere Zaunseite gesetzt werden. Der Zaun muss aus glattem Folienmaterial bestehen und mind. 50 cm über das Gelände ragen. Die Unterseite ist mind. 10 cm tief in den Boden einzugraben. Er ist regelmäßig auf Funktion zu überprüfen und von Vegetation freizuhalten.

5.3 Ergebnis der Relevanzprüfung

Die Relevanzprüfung ergibt, dass eine Betroffenheit von planungsrelevanten Reptilien des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nicht hinreichend sicher ausgeschlossen werden kann. Es wird daher folgende Vermeidungsmaßnahme notwendig:

V1: Aufstellen eines Reptilienschutzzaunes und ggf. ökologische Baubegleitung

Durch Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen kann das Eintreten von Verbotstatbeständen nach §§44 Abs. 1 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Auf Erfassungen kann daher verzichtet werden.

6. Quellenverzeichnis

KRAMER, M., BAUER, H.-G., BINDRICH, F., EINSTEIN, J. & MAHLER, U. (2022): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs. 7. Fassung, Stand 31.12.2019. Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.

LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlusstand Juni 2007. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundeamtes für Naturschutz. FKZ 804 82 004.

LAUFER, H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg 77, S. 93-142.

LUBW – LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2008): FFH-Arten in Baden-Württemberg, Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden Arten der Anhänge II, IV und V

LUBW – LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2013): FFH-Arten in Baden-Württemberg, Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg.

RYSLAVY, T., BAUER, H.-G.; GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHLER, J., SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung. In: Deutscher Rat für Vogelschutz (Hrsg.): Berichte zum Vogelschutz, Band 57, S. 13-112.

Anhang

Begriffsbestimmungen

Europäisch geschützte Arten: Zu den europäisch geschützten Arten gehören alle heimischen europäischen Vogelarten sowie alle Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie. Für die nachfolgende Beurteilung sind demnach alle europäischen Vogelarten sowie (potenzielle) Vorkommen der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu beachten. Diese sind einer Auflistung der LUBW (2008) entnommen.

Erhebliche Störung: Eine Störung liegt nach LAUFER (2014) vor, wenn Tiere aufgrund einer unmittelbaren Handlung ein unnatürliches Verhalten zeigen oder aufgrund von Beunruhigungen oder Scheuchwirkungen, z. B. infolge von Bewegungen, Licht, Wärme, Erschütterungen, häufige Anwesenheit von Menschen, Tieren oder Baumaschinen, Umsiedeln von Tieren, Einbringen von Individuen in eine fremde Population oder aber auch durch Zerschneidungs-, Trenn- und Barrierewirkungen.

Eine erhebliche Störung (und somit der Verbotstatbestand) liegt aber gem. §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Fortpflanzungsstätte: Alle Orte im Gesamtlebensraum eines Tieres, die im Verlauf des Fortpflanzungs geschehens benötigt werden. Fortpflanzungsstätten sind z. B. Balzplätze, Paarungsgebiete, Neststandorte, Brutplätze oder -kolonien, Wurfbaue oder -plätze, Eiablage-, Verpuppungs- und Schlupfplätze oder Areale, die von Larven oder Jungen genutzt werden.

Ruhestätte: Alle Orte, die ein Tier regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufsucht oder an die es sich zu Zeiten längerer Inaktivität zurückzieht. Als Ruhestätten gelten, z. B. Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnenplätze, Schlafbaue oder -nester, Verstecke und Schutzbauten sowie Sommer- und Winterquartiere.

Lokale Population: Nach den Hinweisen der LANA (2009) ist eine lokale Population definiert als Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen. Im Allgemeinen sind Fortpflanzungsinteraktionen oder andere Verhaltensbeziehungen zwischen diesen Individuen häufiger als zwischen ihnen und Mitgliedern anderer lokaler Populationen derselben Art.

Hinsichtlich der Abgrenzung von lokalen Populationen wird auf die Hinweise der LANA (2009) verwiesen, in welchen lokale Populationen „anhand pragmatischer Kriterien als lokale Bestände in einem störungsrelevanten Zusammenhang“ definiert sind. Dies ist für Arten mit klar umgrenzten, kleinräumigen Aktionsräumen praktikabel. Für Arten mit einer flächigen Verbreitung, z. B. Feldlerche, sowie bei revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen, z. B. Rotmilan, ist eine Abgrenzung der lokalen Population mitunter nicht möglich.

Daher wird vom MLR (2009) empfohlen, als Abgrenzungskriterium für die Betrachtung lokaler Populationen solcher Arten auf die Naturräume 4. Ordnung abzustellen. Wenn ein Vorhaben auf zwei (oder mehrere) benachbarte Naturräume 4. Ordnung einwirken kann, sollten beide (alle) betroffenen Naturräume 4. Ordnung als Bezugsraum für die "lokale Population" der beeinträchtigten Art betrachtet werden.

Bewertung des Erhaltungszustandes:

Europäische Vogelarten

Das MLR (2009) empfiehlt zur Beurteilung des Erhaltungszustands auf die Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten in Baden-Württemberg zurückzugreifen, solange keine offizielle Einstufung des Erhaltungszustandes vorliegt. Bei einer Einstufung in einer RL-Gefährdungskategorie zwischen 0 und 3 sowie bei Arten der Vorwarnliste ist von einem ungünstigen Erhaltungszustand auszugehen. Sonstige Vogelarten sind bis zum Vorliegen gegenteiliger Erkenntnisse als „günstig“ einzustufen.“ Dieser Empfehlung wird gefolgt.

Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie

Die Informationen über die aktuellen Erhaltungszustände der Arten des Anhang IV der FFH-RL in Baden-Württemberg sind der LUBW-Aufstellung aus dem Jahre 2013 entnommen.

Fotodokumentation

(alle Fotos: Carolin Lensch / faktorgruen)

Foto 1: Blick auf die Strauch-einfassung (im Hintergrund angrenzende Wohnbebauung)



Foto 2: Blick vom Franz-Sigel-Weg aus



Foto 3: Blick auf das Volleyballfeld und den Fußballplatz



Foto 4: Tauziehananlage



Foto 5: Der Turm der Tauziehanlage



Foto 6: Weitere Teile der Tauziehanlage



Gremium		Gemeinderat
Sitzung		Öffentlich
Sitzungstag		20.06.2023
Aktenzeichen		632.6-30.13
Bearbeiter		Franziska Thoma
Beratungsvorlage Nr.		19/2023

Beratungsvorlage zu TOP 2

Neubau eines Technikgebäudes mit Ladetechnik für eine E-Bus-Ladestation, Bohrerstraße 11, FSt.Nr. 82/2

I. Allgemeine Bemerkungen

Das Bauvorhaben befindet sich im Außenbereich und ist nach § 35 BauGB zu beurteilen.

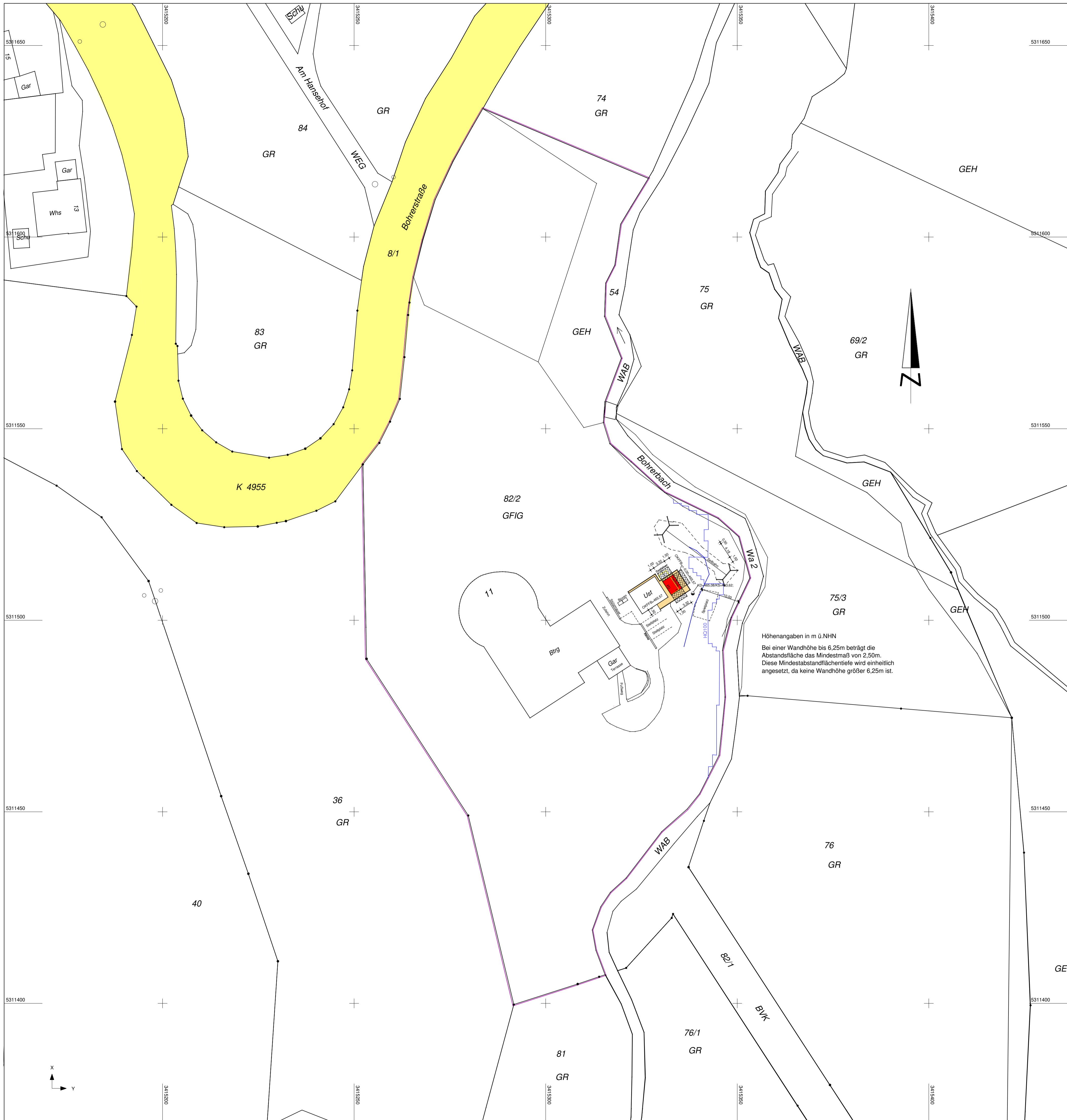
Es wird geplant ein Technikgebäude mit Ladetechnik für eine E-Bus-Ladestation an der nordöstlichen Seite der vorhandenen Trafostation zu errichten. Der Anbau wird an Stelle des vorhandenen Containers errichtet.

Nach § 35 Abs. 2 BauGB können sonstige Vorhaben im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

Die Prüfung öffentlicher Belange wie Naturschutz, Wasser- und Boden, bleibt den Fachbehörden im Landratsamt vorbehalten.

II. Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat erteilt oder - versagt – gemäß § 35 und § 36 BauGB das Einvernehmen zum Bauantrag auf Neubau eines Technikgebäudes mit Ladetechnik für eine E-Bus-Ladestation, Bohrerstraße 11, FSt.Nr. 82/2.



Höhenangaben in m ü.NHN
 Bei einer Wandhöhe bis 6,25m beträgt die
 Abstandsfläche das Mindestmaß von 2,50m.
 Diese Mindestabstandstiefe wird einheitlich
 angesetzt, da keine Wandhöhe größer 6,25m ist.

**Gauss-Krüger Koordinatensystem
 Höhensystem (DHHN92 Status 160)**

- Der Auszug stimmt mit dem Liegenschaftskataster überein. (§4 Abs.2 LBOVVO)
- Der Lageplan ist nach §4 Abs. 4 bis 7 LBOVVO bearbeitet.

Freiburg, den 19. Mai 2023
 Ingenieurbüro für Vermessung Gessler
 Helmut Gessler, Dipl. Ing. (FH)
 Im Hubhof 8
 79112 Freiburg
 Tel.: 07664 / 402710
 Mail: helmut.gessler@t-online.de

	Projekt Nr. 5663		
	Datei: VAG		
	bearbeitet	Datum	Zeichen
	gezeichnet	19.05.2023	Ge
geprüft			

Blatt	Änderungen bzw. Ergänzungen	Datum	gezeichnet	Datum	geprüft

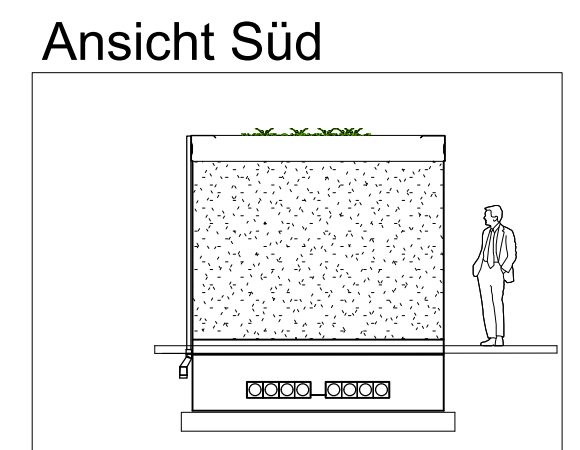
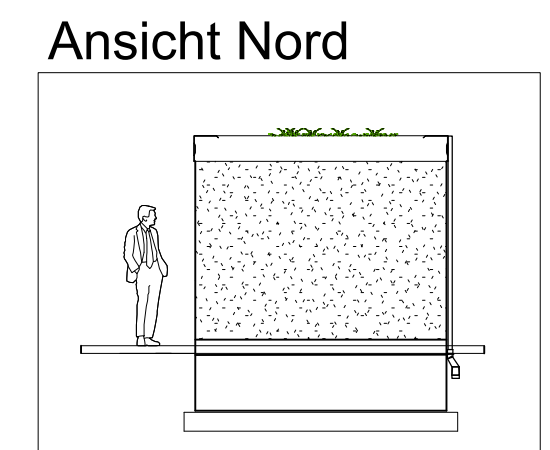
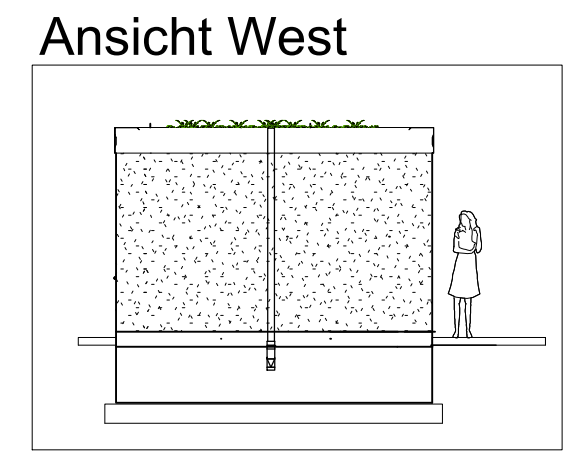
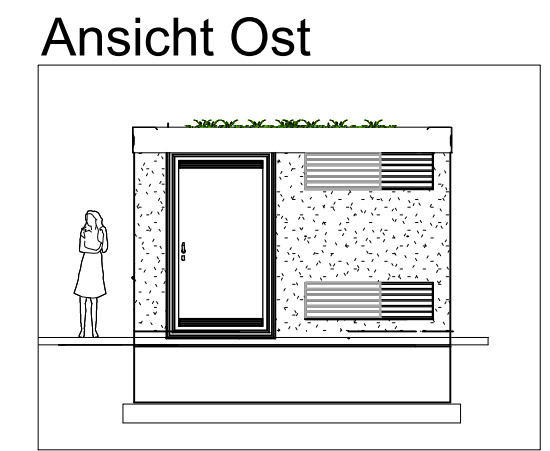
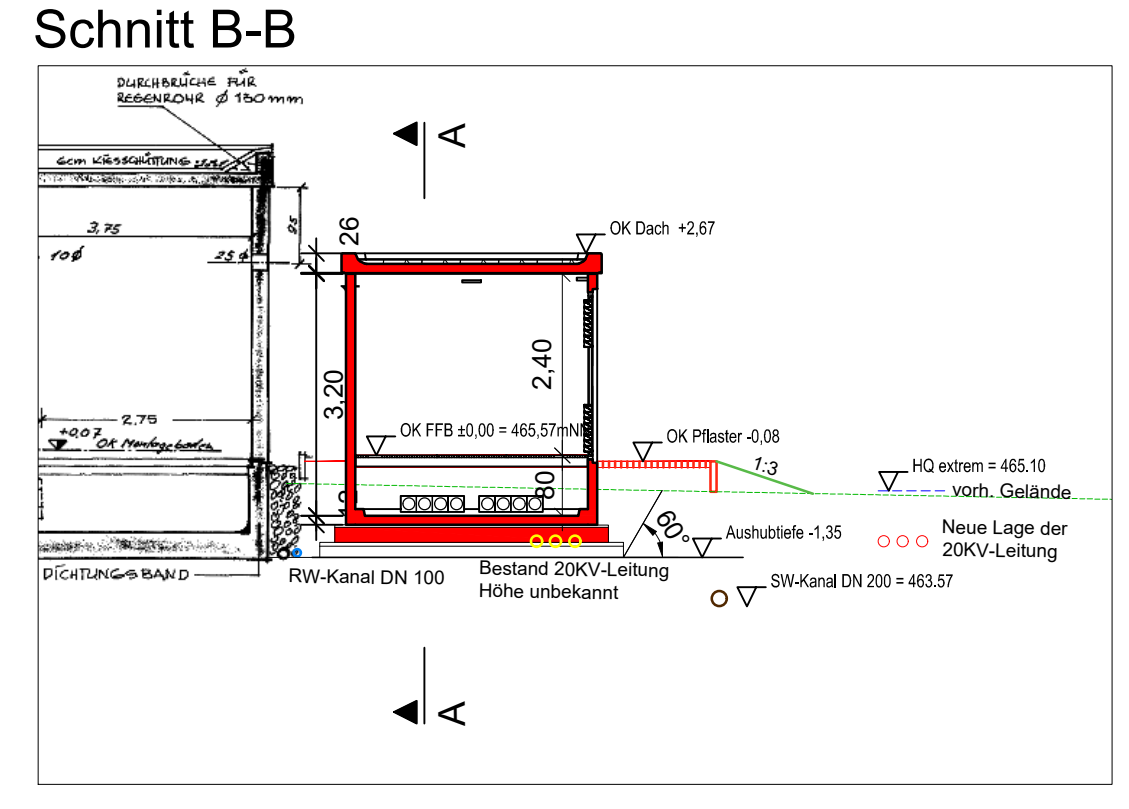
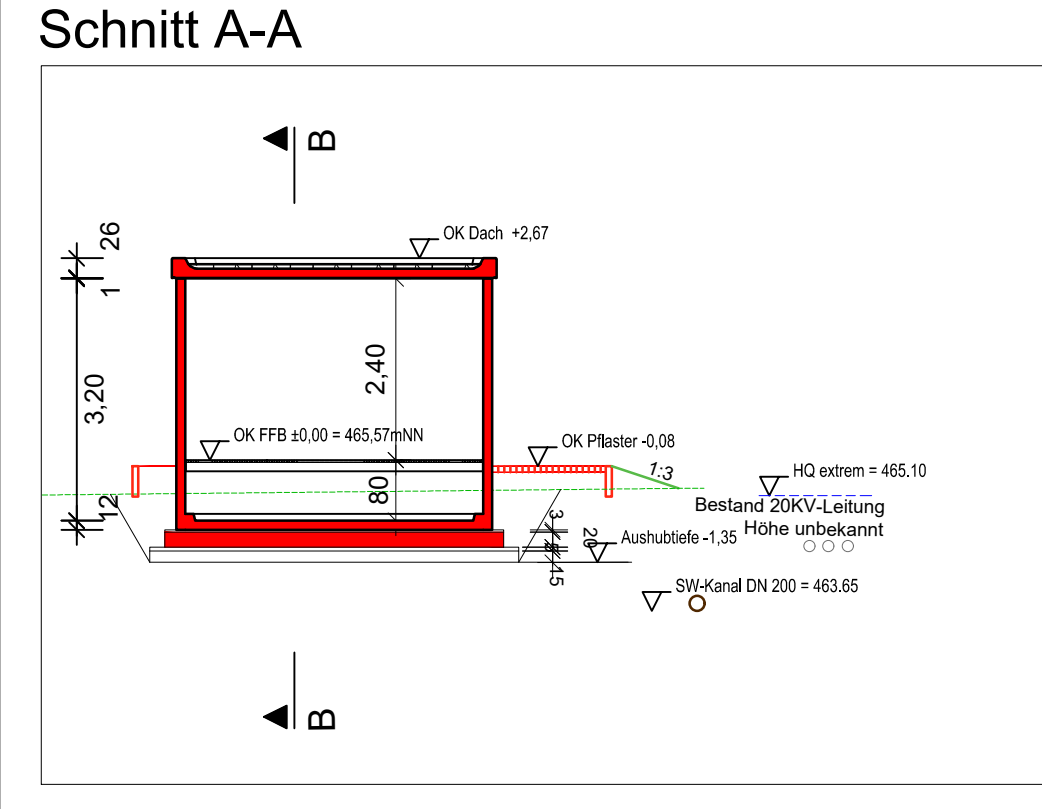
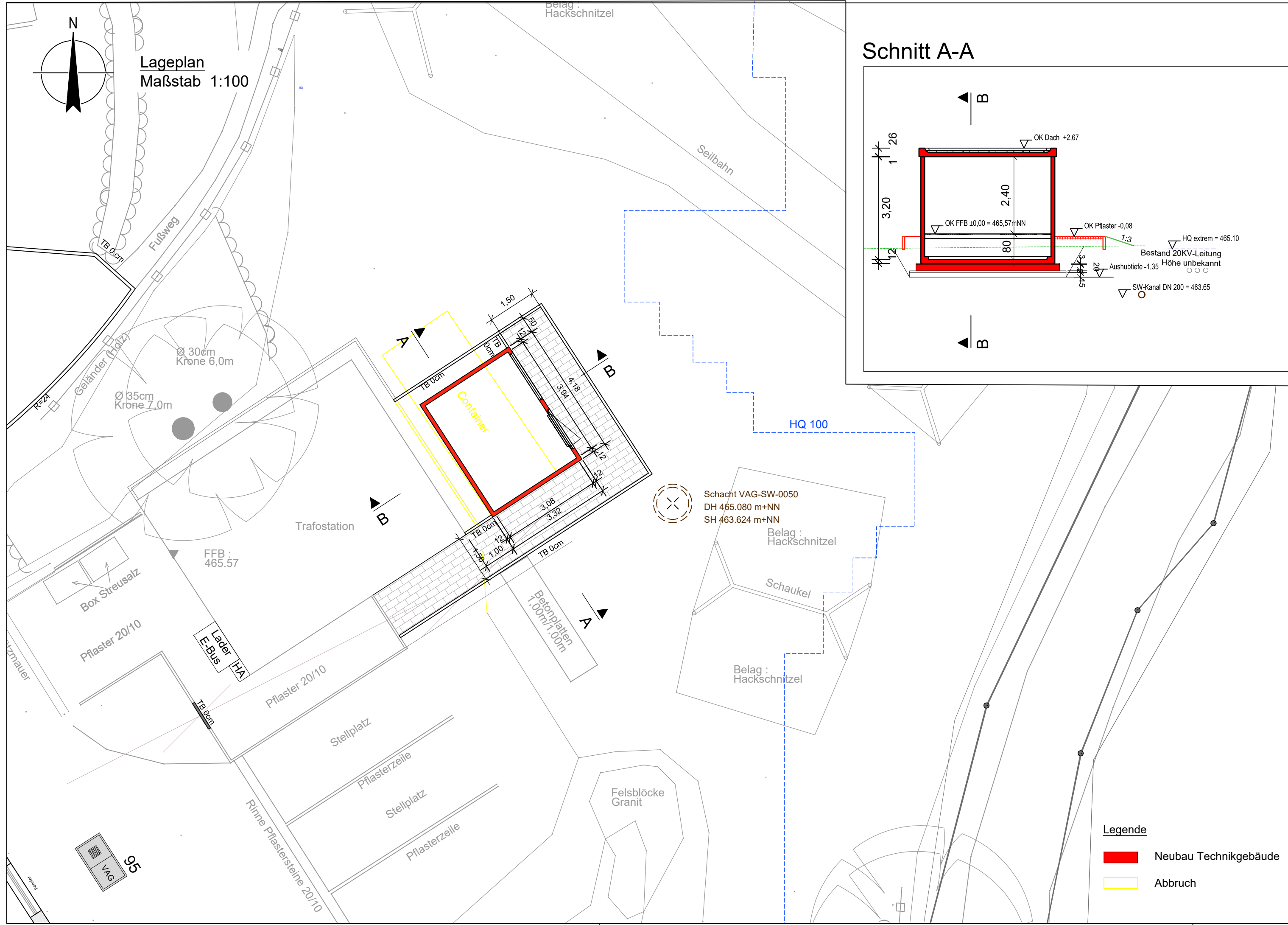
**Bauherr: Freiburger Verkehrs AG
 Besanconallee 99, 79111 Freiburg**

**Neubau eines Technikgebäudes mit Ladetechnik
 Gemeinde Horben, Bohrerstraße 11 Flst.-Nr. 82 / 2**

**amtlicher Lageplan
 zum Baugesuch**

Aufgestellt:
 Freiburg, den 30. November 2020

Unterlage: 1
 Blatt: 1
 Maßstab: 1 : 500



Bauherr: 			
Freiburger Verkehrs AG Unternehmensbereich Planung Neubau			
Projekt: E-Bus Infrastruktur Ladestationen Neubau Gebäude für Ladetechnik Antrag auf Baugenehmigung			
Plan: Lageplan, Schnitte und Ansichten		Plannummer: E-Bus_SCB_LP	
Maßstab: 1:100			
Datum: 23.05.2023	bearbeitet: S. Mayda	gezeichnet: S. Mayda	geprüft: F. Ludin
Freiburger Verkehrs AG Besançonallee 99 79111 Freiburg www.vag-freiburg.de		Erster Betriebsleiter: Freiburg i. Br.,	Fachabteilung: Freiburg i. Br.,
Koordinaten- / Höhensystem: GK/DHDN9216		Kartengrundlage:	